

Der Zerfall der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“)

von

Andreas Schwarz



Stand: 28.05.2017

Inhaltsverzeichnis

0 Vorwort.....	5
1 Vorgeschichte und Hintergründe zum Zerfall der SFR Jugoslawien.....	6
1.1 Der erste jugoslawische Staat (1918 bis 1941)	6
1.2 Der zweite jugoslawische Staat (1943 bis 1991/1992).....	7
1.3 Die „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“).....	9
1.4 Das System der assoziierten Arbeit als Teil der staatlichen Organisation	10
1.5 Kosovo, das erste Vorspiel zum späteren ethnischen Krieg und Zerfall der SFRJ.....	11
1.6 Politische Hintergründe: Widerspruch zwischen Föderalismus und Zentralismus.....	11
1.7 Wirtschaftliche Unterschiede zwischen den jugoslawischen Republiken und autonomen Gebietskörperschaften.....	12
1.8 Der 14. außerordentliche Kongress des BdKJ – Das Ende des Kommunismus in der SFRJ.....	12
1.9 Die Entwicklung bis zur Fortsetzung des 14. außerordentlichen Kongresses des BdKJ.....	13
1.10 Die Fortsetzung/ Beendigung des 14. außerordentlichen Kongresses des BdKJ und Die Folgen.....	14
1.11 Die weitere Entwicklung in der SFR Jugoslawien.....	14
1.12 Die Ereignisse im Jahr 1991 bis zum Zerfall der SFRJ.....	15
1.13 Der endgültige Zerfall der SFRJ.....	18
2 Die Entwicklung in Kroatien und Slowenien.....	20
2.1 Die Unabhängigkeitserklärungen und die Folgen.....	20
2.2 Die Bemühungen um eine Beendigung des Konfliktes.....	21
2.3 Die Verhandlungen von Brioni und die Folgen.....	21
2.4 Der Konflikt in Kroatien.....	22
2.5 Die endgültige Herauslösung Kroatiens und Sloweniens aus der SFRJ.....	24
2.6 Das Ende des Kroatienkrieges.....	24

3 Die Entwicklung in der Republik Makedonien.....	26
3.1 Die Gründung des makedonisches Staates.....	26
3.2 Die Entwicklung des makedonischen Staates in der jugoslawischen Föderation.....	27
3.3 Das Ende des Kommunismus und erste Mehrparteienwahlen.....	29
3.4 Der Weg in die Unabhängigkeit.....	30
3.5 Die weitere Entwicklung.....	31
4 Die Entwicklung in Bosnien und Herzegowina.....	33
4.1 Hintergrund.....	33
4.2 Der Weg in die Unabhängigkeit.....	34
4.3 Der Krieg in Bosnien und Herzegowina (1992 – 1993)	36
4.4 Der Krieg in Bosnien und Herzegowina (1994 – 1995)	37
4.5 Der Vertrag von Dayton und das Ende des Krieges.....	38
4.6 Nachbetrachtung.....	40
5 Das Massaker von Srebrenica.....	42
5.1 Vorgeschichte.....	42
5.2 Srebrenica als Schutzzone der Vereinten Nationen (UN)	43
5.3 Die Einnahme der UN-Schutzzone Srebrenica durch die serbischen Bosnier.....	44
5.4 Das Massaker.....	44
5.5 Nach dem Massaker.....	46
5.6 Die Aufarbeitung des Massakers.....	47
5.7 Die juristische Aufarbeitung des Massakers.....	48
5.8 Schlusswort.....	50
6 Die Entwicklung in Serbien und Montenegro.....	51
6.1 Die Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien.....	51
6.2 Die Konstituierung der Bundesrepublik Jugoslawien.....	52
6.3 Internationale Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien.....	53

6.4 Die Politik in der Bundesrepublik Jugoslawien.....	54
6.5 Die Konsolidierung der Bundesrepublik Jugoslawien.....	55
6.6 Der Kosovokrieg.....	57
6.7 Die militärische NATO-Intervention in der Bundesrepublik Jugoslawien.....	58
6.8 Das Ende der NATO-Operation und die Übergangsverwaltungsmission.....	60
6.9 Nachbetrachtung zu den NATO-Luftangriffe auf die Bundesrepublik Jugoslawien...	61
6.10 Ende der Ära Slobodan Milošević	63
6.11 Das Ende der Bundesrepublik Jugoslawien.....	64
7 Die Entwicklung im Kosovo.....	66
7.1 Historischer Überblick.....	66
7.2 Der serbische Kosovo-Mythos.....	67
7.3 Die Kosovo-Frage und die albanische Frage.....	67
7.4 Die Entwicklung des Kosovos im Rahmen der jugoslawischen Föderation (1945 – 1980).....	67
7.5 Der Kosovo nach dem Tod von Tito (1980 – 1989).....	68
7.6 Das Ende der Autonomie des Kosovos (1989 – 1992)	69
7.7 Der Weg in den Kosovokrieg und die Folgen des Kosovokrieges (1992 – 2006).....	71
7.8 Der Weg des Kosovos in die umstrittene Unabhängigkeit (2006 – 2008).....	72
7.9 Der ungeklärte Status des Kosovos.....	73
7.10 Nachbetrachtung.....	74
8 Offene Fragen, Probleme und Perspektiven nach der Zerfall der SFRJ.....	75
8.1 Die bosnisch-herzegowinische Frage.....	75
8.2 Die kosovarische Frage.....	77
8.3 Die makedonische Frage bezüglich des Streits um den Namen „Makedonien“	79
9 Schlusswort.....	80
10 Literatur- und Quellenverzeichnis.....	81

0 Vorwort

In den Jahren 1991 und 1992 zerfiel die „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“). Formell setzte der Zerfall der SFRJ mit den Unabhängigkeitserklärungen der bisherigen jugoslawischen Republiken Slowenien und Kroatien am 25.06.1991 ein. Diesen Ereignissen folgte am 18.09.1991 die Unabhängigkeitserklärung der Republik Makedonien und am 03.03.1992 die der von Bosnien und Herzegowina. Übrig blieben in der sich auflösenden SFRJ nur noch Serbien und Montenegro. Diesen beschlossen ihre Föderation fortzusetzen und proklamierten am 27.04.1992 die „Bundesrepublik Jugoslawien“. Damit war der formelle Zerfall der SFRJ abgeschlossen. Nach einem kurzen Krieg in Slowenien folgten langjährige ethnische Kriege in Kroatien und Bosnien und Herzegowina. Erst im Dezember 1995 erfolgte ein offizieller Friedensschluss, welcher bis heute eingehalten wird.

Unseren Leserinnen und Lesern stellen wir nun eine ausführliche Abhandlung mit dem Titel „Der Zerfall der Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“)“ zur Verfügung. Erstellt wurde diese Abhandlung auf Basis von folgenden ausführlichen Aufsätzen bzw. Artikeln:

- Der Zerfall der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“)
- Kroatien und Slowenien erklären ihre Unabhängigkeit von der SFR Jugoslawien
- Die Republik Makedonien wird unabhängig
- Bosnien und Herzegowina erklärt seine Unabhängigkeit
- Das Massaker von Srebrenica
- Die Proklamation der Bundesrepublik Jugoslawien
- Die militärische Intervention der NATO in der Bundesrepublik Jugoslawien
- Das Kosovo erklärt seine Unabhängigkeit von Serbien
- Fragen, Probleme und Perspektiven auf dem Balkan im Jahre 2017

Im ersten Abschnitt der Abhandlung wird vor allem die Vorgeschichte zum Zerfall der SFRJ bis zu den Unabhängigkeitserklärungen von Slowenien und Kroatien eingegangen. In den anderen Abschnitten der Abhandlung wird dann auf die Entwicklungen in den damaligen fünf Nachfolgestaaten eingegangen. Das Kosovo ist wiederum kein Nachfolgestaat von Jugoslawien, sondern eine Abspaltung von Serbien. Doch wegen der Bedeutung des Kosovos für den Zerfall Jugoslawiens wird auch auf die dortige Entwicklung eingegangen. Die Abhandlung soll einen Gesamtüberblick zu den Hintergründen und zu den Vorgängen beim Zerfall der SFRJ liefern, welche dann wiederum bei Bedarf mit speziellerer Literatur vertieft werden können. Im letzten Abschnitt wird auf die offenen Fragen, Probleme und Perspektiven eingegangen, welche mit dem Zerfall der SFRJ verbunden und bis heute vorhanden sind.

Diese Abhandlung über den Zerfall der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) ist das Ergebnis einer Literaturrecherche. Die hierfür verwendete Literatur ist im Literaturverzeichnis aufgeführt und eignet sich auch zur Vertiefung der Thematik. Ich möchte allen sehr danken, welche mir beim Erstellen der Abhandlung geholfen haben. Insbesondere möchte ich Herrn Martin Wosnitza für das Korrekturlesen sehr danken. Des Weiteren möchte ich auch meinem Kollegen Goran Popcanovski sehr danken, welcher mir ebenfalls bei der Verwirklichung dieser Abhandlung sehr geholfen hat.

1 Vorgeschichte und Hintergründe zum Zerfall der SFR Jugoslawien

Der formelle Zerfall der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) begann durch die Unabhängigkeitserklärungen der Republiken Kroatien und Slowenien am 25.06.1991. Am 18.09.1991 erfolgte die Unabhängigkeitserklärung der Republik Makedonien und am 03.03.1992 die der Republik Bosnien und Herzegowina. In allen vier Republiken stimmte die jeweilige Bevölkerung in Referenden mit großer Mehrheit für die Unabhängigkeit. In Bosnien und Herzegowina wurde allerdings das Referendum von der serbischen Volksgruppe größtenteils boykottiert, so dass eine entsprechende Mehrheit nur durch die bosniakische (muslimische) und die kroatische Volksgruppe zustande kam. Mit der Gründung der „Bundesrepublik Jugoslawien“ durch die Republiken Serbien und Montenegro am 27.04.1992 war der formelle Zerfall der SFRJ abgeschlossen. Materiell begann der Zerfallsprozess der SFRJ bereits mit dem Tod des Staatsgründers und Staatspräsidenten Josip Broz Tito am 04.05.1980 und den Unruhen im Kosovo im März 1981. Beschleunigt und deutlich sichtbar wurde der materielle Zerfall der SFRJ ab dem Jahr 1989.

1.1 Der erste jugoslawische Staat (1918 bis 1941)

Vor dem ersten Weltkrieg waren das Königreich Serbien und das Fürstentum Montenegro (ab 1910 Königreich Montenegro) bereits unabhängige Staaten. Makedonien gehörte bis 1913 zum Osmanischen Reich. Slowenien, Kroatien und Bosnien und Herzegowina standen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges im Jahre 1918 unter österreich-ungarischer Herrschaft. Nach dem Ersten Weltkrieg brach der Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn auseinander. Dies führte auch zur Unabhängigkeit der Slowenen und Kroaten, die sich bereits in einem „Südslawischen Ausschuss“, zunächst mit Sitz in London, organisiert hatten und für einen gemeinsamen Staat aller südslawischen Völker eintraten. Im Juni und Juli 1917 trafen sich der Vorsitzende dieses Ausschusses, Ante Tumbić und der Ministerpräsidenten des Königreiches Serbien, Nikola Pašić, auf der griechischen Insel Korfu zu Gesprächen über die Gründung eines gemeinsamen südslawischen Staates. Dort wurde die Ausrufung eines Königreiches des dreinamigen Volkes (Serben, Kroaten und Slowenen) vereinbart und eine entsprechende Deklaration am 20.07.1917 unterzeichnet, welches als Geburtsdokument des ersten jugoslawischen Staates bezeichnet werden kann.

Die Montenegriner galten nach vorherrschender Auffassung als serbischer Volksstamm und wurden nicht gesondert aufgeführt. Die Bosniaken (Muslime) und die ethnischen bzw. slawischen Makedonier waren noch nicht als eigenes Volk anerkannt. Der zunächst rein formellen Deklaration eines gemeinsamen südslawischen Königreiches wohnte auch eine 24-köpfige Delegation des „Nationalrates der Slowenen, Kroaten und Serben“ bei, welche ihren Sitz im damals noch zu Österreich-Ungarn gehörenden Zagreb hatte. Dieser Nationalrat war gebildet worden, als sich der Zerfall Österreich-Ungarns immer stärker abzeichnete. Dieser erklärte auch die formelle Unabhängigkeit der südslawischen Völker von Österreich-Ungarn. Der Name „Jugoslawien“ für den neuen Staat wurde von serbischer Seite abgelehnt, da der Begriff „Königreich Serbien“ im Staatsnamen des gemeinsamen südslawischen Staates erhalten bleiben sollte. So wurde am 01.12.1918 das „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ proklamiert.

Für die innere Struktur und Organisation des gemeinsamen Staates traf die Deklaration von Korfu allerdings keine Vereinbarung. Die serbische Seite war zentralistisch eingestellt, die slowenische und kroatische Seite föderalistisch. Nachdem bei den ersten Wahlen die zentralistisch eingestellten Parteien einen Sieg errungen hatten, boykottierte die größte kroatische Partei, die föderalistisch eingestellte Kroatische Bauernpartei, die parlamentarische Arbeit. Dies führte dazu, dass mit einer knappen Mehrheit von 27 Stimmen am 28.06.1921 eine Verfassung mit einer zentralistischen Staatsstruktur für das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen verabschiedet wurde. Diese Verfassung war im Sinne des serbischen Königshauses und etablierte die serbische Vorherrschaft im Staate. Dies hatte politische Instabilitäten mit Attentaten und politischen Morden zur Folge. Auch

die Verwaltungsgliederung des Staates in 35 Bezirke nahm auf ethnische Gegebenheiten keine Rücksicht. Im Ergebnis entfernten sich die südslawischen Völker wieder voneinander und gegenseitiges Misstrauen prägte das Zusammenleben im gemeinsamen Staat. Vor allem der kroatisch-serbische Gegensatz ragte aus den Auseinandersetzungen heraus. Die Kroaten traten für eine föderalistische Staatsorganisation ein, während die Serben die zentralistisch organisierte Staatsgewalt unter ihrer Führung beibehalten wollten. Dies hatte eine politische Krise nach der anderen zur Folge: In rund zehn Jahren amtierten etwa 30 Regierungen. Eine gesittete Parlamentsarbeit fand nicht statt, statt einer Diskussionskultur herrschte dort Anarchie. Im Parlament kam es auch zu blutigen und tödlichen Auseinandersetzungen. Die Situation im Königreich glich einer permanenten Staatskrise. Die Versuche einer Föderalisierung des Staates durch die Bildung von Bundesstaaten mit eigenen Parlamenten scheiterten vor allem an den zentralistisch eingestellten serbischen Parteien. Damit blieb es vor allem beim kroatisch-serbischen Gegensatz, der nicht aufgelöst werden konnte.

Am 06.01.1929 löste König Alexander das Parlament auf und setzte die Verfassung vom 28.06.1921 außer Kraft. Durch ein Staatsschutzgesetz wurden faktisch alle Parteien aufgelöst und bürgerliche Freiheiten massiv eingeschränkt. Stattdessen wurde ein Polizeiregime etabliert. Jede kritische Äußerung konnte ins Gefängnis führen. Das zentralistische Staatssystem unter serbischer Führung sollte nicht mehr hinterfragt werden können. Durch ein Gesetz über die Neueinteilung des Königreiches vom 03.10.1929 wurden die bisherigen Bezirke abgeschafft und das Königreich in neun Banschaften (Banovine) eingeteilt. Aufgrund dieses Gesetzes wurde auch der bisherige Staatsname in „Königreich Jugoslawien“ umbenannt. Diese Neueinteilung nahm auch auf die ethnische Zusammensetzung von Regionen keine Rücksicht. Im Gegenteil: Bei der Einteilung des Staates in neun Banovine, die nach einer Küste und sonst nach Flüssen benannt waren, wurden vorsätzlich ethnisch bedingte Gegebenheiten überdeckt. Die kulturellen Rechte der südslawischen Völker wurden im Königreich Jugoslawien von Staatswegen negiert, welches jetzt eine reine Diktatur war. Unter König Alexander kam es dann auch zu keinen weiteren Reformen mehr. Die serbische Frage war im Sinne der serbischen Auffassung geklärt. Am 09.10.1934 wurde König Alexander zusammen mit dem französischen Außenminister Louis Barthou bei einem Staatsbesuch in der französischen Stadt Marseille ermordet. Der Mörder, wahrscheinlich ein ethnischer bzw. slawischer Makedonier aus dem Umfeld der „Inneren Makedonischen Revolutionären Organisation“ („IMRO“), wurde noch vor Ort von der Menge erschlagen. Erst unter Alexanders Nachfolger Paul (Pavle) Karadjordjević kam es 23.08.1939 zu einem kroatisch-serbischen Ausgleich. Dieser wurde jedoch vom Beginn des Zweiten Weltkrieges überschattet. Das Königreich Jugoslawien wurde am 06.04.1941 vom Deutschen Reich angegriffen und kapitulierte am 17.04.1941. Nennenswerten Widerstand konnte das Königreich aufgrund seiner inneren Zerrissenheit nicht leisten. Damit endete der erste jugoslawische Staat.

1.2 Der zweite jugoslawische Staat (1943 bis 1991/92)

Im Rahmen der Zweiten Sitzung des „Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens“ („AVNOJ“) im bosnischen Jajce wurden am 29.11.1943 die grundlegenden Beschlüsse für die Zukunft und den künftigen Aufbau Jugoslawiens gefasst. Jugoslawien sollte demnach als staatliche Einheit erhalten bleiben und nach föderalistischen Prinzipien aufgebaut werden. Jedem staatstragenden jugoslawischen Volk wurde eine Republik mit Staatscharakter zugebilligt. Den zugehörigen jugoslawischen Völkern bzw. Nationen wurde im Rahmen der jugoslawischen Föderation das Selbstbestimmungsrecht zuerkannt. Dieses Selbstbestimmungsrecht umfasste das Recht einer jeden jugoslawischen Nation auf Trennung oder auf Vereinigung mit anderen Nationen. Als souveräne und gleichberechtigte Völker Jugoslawiens wurden in der Deklaration des AVNOJ aufgeführt: Die Serben, Kroaten, Slowenen, Makedonier und Montenegriner. Des Weiteren wurde die völlige Gleichberechtigung der Nationen der Republiken Serbiens, Kroatiens, Sloweniens, Makedoniens, Montenegros und Bosnien und Herzegowinas garantiert. Diese Garantie umfasste neben den jugoslawischen Nationen auch andere Nationalitäten

(nationale Minderheiten), die in den jugoslawischen Republiken lebten. Die Anerkennung der bosnischen Muslime bzw. der Bosniaken als gleichberechtigte jugoslawische Nation erfolgte allerdings erst Ende der 1960er Jahre und nicht auf der Zweiten Sitzung des AVNOJ im Jahre 1943. Der genaue Wortlaut der entsprechenden Deklaration auf der Zweiten Sitzung des AVNOJ vom 29.11.1943 wird auszugsweise nachfolgend wiedergegeben:

*„Auf der Grundlage des Rechts eines jeden Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf Abtrennung von oder Vereinigung mit anderen Völkern, und im Einklang mit dem wahren Willen aller Völker Jugoslawiens, bekräftigt im Verlaufe des dreijährigen gemeinsamen Volksbefreiungskampfes, der die unerschütterliche Brüderlichkeit der Völker Jugoslawiens geschmiedet hat, beschließt der Antifaschistische Rat der Nationalen Befreiung Jugoslawiens:
Erstens: Die Völker Jugoslawiens haben niemals anerkannt und anerkennen nicht die Zerstückelung Jugoslawiens seitens der faschistischen Imperialisten und haben im gemeinsamen bewaffneten Kampf ihren festen Willen bewiesen, auch künftig in Jugoslawien vereint zu bleiben.
Zweitens: Zur Verwirklichung des Prinzips der Souveränität der Völker Jugoslawiens, damit Jugoslawien die wahre Heimat aller seiner Völker verkörpern möge und damit es niemals wieder zur Domäne einer wie auch immer gearteten hegemonistischen Clique werden kann, wird Jugoslawien auf föderativer Grundlage geschaffen und ausgestaltet, die die volle Gleichberechtigung der Serben, Kroaten, Slowenen, Makedonier und Montenegriner bzw. der Völker Serbiens, Kroatiens, Sloweniens, Makedoniens, Montenegros und Bosnien-Herzegowinas gewährleistet.“*

In der politischen Praxis konnten die jugoslawischen Völker ihre Souveränität natürlich nicht so ausüben wie in der Deklaration festgelegt wurde. Auch die anderen Nationalitäten hatten keine tatsächliche Gleichberechtigung untereinander und mit den jugoslawischen Nationen. Dies wurde besonders in der Politik der jugoslawischen, der serbischen und auch der makedonischen Führung gegenüber der albanischen Nationalität in dieser Zeit deutlich. Deren garantierte Rechte wurden in der Praxis massiv missachtet. Auch den Deutschen in Jugoslawien wurden zunächst aufgrund des Zweiten Weltkrieges keine Minderheitenrechte gewährt. Ab Ende der 1960er Jahre verbesserten sich jedoch die Situation für die jugoslawischen Nationen und der in Jugoslawien lebenden Nationalitäten in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht. Mit der letzten jugoslawischen Verfassung vor dem Zerfall Jugoslawiens aus dem Jahre 1974 erhielten die jugoslawischen Republiken einschließlich ihrer Nationen und Nationalitäten, aufgrund eines stark erweiterten föderalistischen Prinzips, sehr weitgehende Rechte.

Im März 1945 wurde eine provisorische Regierung aus zwanzig Mitgliedern des Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens, fünf Vertretern nicht kompromittierter Vorkriegsparteien und drei Vertretern der in London amtierenden jugoslawischen Exilregierung gebildet. Ministerpräsident wurde Josip Broz Tito. Über eine Einheitsliste der als Nachfolgerin der „Volksbefreiungsfront“ gegründeten „Volksfront“ wurde am 11.11.1945 eine verfassungsgebende Versammlung gewählt. 470 ihrer insgesamt 510 Mitglieder waren Angehörige der „Kommunistischen Partei Jugoslawiens“ („KPJ“). Damit waren alle nicht-kommunistischen politischen Vertreter marginalisiert und wurden bald völlig aus der politischen Organisation des zweiten jugoslawischen Staates verdrängt. Der zweite jugoslawische Staat wurde durch die verfassungsgebende Versammlung am 29.11.1945 als „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ proklamiert. Ihre sechs Gliedstaaten wurden als „Volksrepubliken“ bezeichnet. Zur ersten großen Verfassungsreform kam es am 14.01.1953. Die zentrale Wirtschaftsplanung wurde im Rahmen dieser Reform zugunsten der Selbstverwaltung der Arbeiterschaft und der Kommunen abgebaut. Josip Broz Tito wurde Staatsoberhaupt von Jugoslawien und blieb es bis zu seinem Tod am 04.05.1980.

Mit der Verfassungsrevision vom 07.03.1963 kam es zu einer weitgehenden verfassungsrechtlichen

Verankerung des Systems der Selbstverwaltung der Arbeiterinnen und Arbeitern im sozialistischen Gesellschaftssystem. Auch wurden erstmals Grundrechte für die Bürgerinnen und Bürger des jugoslawischen Staates festgelegt, der mit dieser Verfassungsrevision die Staatsbezeichnung „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) bekam. Diese Grundrechte waren im Vergleich zu den sozialistischen Staaten des Ostblocks eher untypisch, konnten jedoch im Rahmen der SFRJ nur im Einklang mit dem sozialistischen Gesellschaftsmodell verwirklicht werden. Folgerichtig erhielt die jugoslawische Verfassung von 1963 auch Grundpflichten für ihre Bürgerinnen und Bürger. Sowohl auf Ebene der SFRJ als auch auf der Ebene der nun mehr als „Sozialistische Republiken“ bezeichneten Gliedstaaten wurde eine Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt.

Zwischen 1966 und 1974 kam es zu einer weiteren Liberalisierung des gesellschaftlichen Systems. Allerdings wurden zu liberale Strömungen auch massiv von staatlicher Seite bekämpft. Tatsächlich wurden in jener Zeit mehr Kompetenzen von der SFRJ auf ihre Gliedstaaten und autonomen Gebietskörperschaften übertragen. Damit konnten Republiken und Gebietskörperschaften der SFRJ ihre Autonomie nicht nur formell sondern auch materiell immer mehr ausschöpfen. Den Höhepunkt der staatsrechtlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklung der Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien markiert dann auch die Verfassungsrevision vom 21.02.1974.

1.3 Die „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“)

Gemäß Artikel 1 der Verfassung der SFRJ vom 21.02.1974 war *„die Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien ein Bundesstaat als staatliche Gemeinschaft freiwillig vereinigter Völker und ihrer sozialistischen Republiken sowie der sozialistisch autonomen Gebietskörperschaften Kosovo und Vojvodina, die sich im Verband der Sozialistischen Republik Serbien befanden, gegründet auf die Macht und die Selbstverwaltung der Arbeiterklasse und allen arbeitenden Menschen, sowie eine sozialistisch sich selbstverwaltende demokratische Gemeinschaft der arbeitenden Menschen und Bürger sowie gleichberechtigter Nationen und Nationalitäten“*. Die SFRJ bildeten: Die Sozialistische Republik Bosnien und Herzegowina, die Sozialistische Republik Kroatien, die Sozialistische Republik Makedonien, die Sozialistische Republik Montenegro, die Sozialistische Republik Serbien sowie die Sozialistisch Autonome Gebietskörperschaft Kosovo und die Sozialistisch Autonome Gebietskörperschaft Vojvodina im Verband der Sozialistischen Republik Serbien und die Sozialistische Republik Slowenien.

Die Verfassung der SFRJ vom 21.02.1974 war mit 406 Artikeln eines der umfangreichsten Verfassungsurkunden der Welt und etwa um einen Drittel länger als die Verfassung der SFRJ von 1963. Notwendig war die ursprünglich für 1973 geplante Verfassungsrevision aufgrund der Nationalitätenfrage, der weiteren Etablierung der kommunistischen Parteiorganisationen in Staat und Gesellschaft, der ökonomischen Probleme und der Konsolidierung des Systems der Selbstverwaltung der assoziierten Arbeit. Zuvor gab es allerdings Meinungsverschiedenheiten über wichtige Fragen der Neuorganisation der SFRJ, insbesondere über die Neuordnung der Kompetenzen zwischen der SFRJ und ihrer Sozialistischen Republiken und Autonomen Gebietskörperschaften sowie über das System der Volksvertretungen. Im Ergebnis wurden aufgrund der Verfassungsrevision von 1974 die Föderalisierung und die Dezentralisierung des Staates extrem ausgebaut, so dass an mancher Stelle der Eindruck entstehen konnte, dass die jugoslawische Föderation mehr einer Konföderation gleiche. So erhielten die Sozialistischen Republiken unter anderem auch Kompetenzen in der Außen- und Verteidigungspolitik. Trotzdem wurde verfassungsrechtlich bekräftigt, dass die jugoslawische Föderation als staatliche Gemeinschaft ihrer Sozialistischen Republiken und sozialistisch autonomen Gebietskörperschaften (Kosovo und Vojvodina) im Verband der Sozialistischen Republik Serbien ein Bundesstaat sei. Die Neuorganisation der Staatsgewalt hatte zum Ziel die divergierenden Interessen der Nationen und Nationalitäten zu kanalisieren und in einer auf Austragung von Konflikten in verfahrensrechtlicher Weise mehrfach abgesicherten kooperativen Föderation aufzufangen. Die Organe der SFRJ hatten

im Wesentlichen die Aufgabe einen Ausgleich der Interessen und gemeinsame Beschlüsse der Sozialistischen Republiken und Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften zu ermöglichen. Staats- und verfassungsrechtlich ist zwar nur noch ein schmaler Grad zwischen einer Föderation und einer Konföderation zu erkennen, doch kann im Ergebnis von einem „kooperativen Bundesstaat“ gesprochen werden. Definiert wurde die jugoslawische Föderation in der Verfassung dann auch als „staatliche Gemeinschaft freiwillig vereinter Nationen und ihrer Sozialistischer Republiken“.

Präsident der SFRJ war bis zu seinem Tod Josip Broz Tito. Danach übernahm das Präsidium der SFRJ als staatsleitendes Organ die Befugnisse des Präsidenten. Das Präsidium bestand bis 1988 aus 9 Mitgliedern. Je ein Vertreter aus einer Republik und autonomen Gebietskörperschaft sowie von Amtswegen der Präsident des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens. Die letztere Mitgliedschaft fiel aufgrund einer Verfassungsänderung im Jahre 1988 weg, so dass das Präsidium dann noch 8 Mitglieder hatte. Der Vorsitz des Präsidiums wechselte jährlich zwischen den Mitgliedern aus den Republiken und autonomen Gebietskörperschaften und fungierte als ausführendes Staatsoberhaupt sowie Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Einzelheiten hierzu legte die Geschäftsordnung des Präsidiums fest. Der Wechsel im Vorsitz erfolgte grundsätzlich am 15. Mai und die Amtszeit des Vorsitzenden dauerte dann genau ein Jahr.

Die Verfassung der SFRJ von 1974 formulierte einen sehr umfangreichen und teilweise auch sehr originellen Grundrechtekatalog. Dieser umfangreiche Grundrechtekatalog war sowohl im Vergleich mit den damaligen Verfassungen anderer sozialistischer Staaten als auch mit denen demokratischer Staaten westlicher Prägung recht ungewöhnlich. Zunächst gab es individuelle und institutionelle Freiheitsrechte wie sie auch in den Verfassungen der demokratischen Staaten westlicher Prägung noch heute zu finden sind. Besonders liberal war unter anderem auch die Verfassungsbestimmung, wonach die Menschen frei über das Zeugen und Gebären von Kindern entscheiden konnten. Dies führte zu einer sehr liberalen Handhabung von möglichen Abtreibungen. Allerdings standen alle individuellen und institutionellen Freiheitsrechte in der Regel unter dem Vorbehalt, dass sie nicht zum Nachteil des gesellschaftlichen Systems ausgeübt werden durften. Damit waren diesen Freiheitsrechte aufgrund des sozialistischen Systems Grenzen gesetzt. Dennoch konnten diese Rechte im Rahmen des Systems auch tatsächlich ausgeübt werden und waren nicht bloß, wie im Falle anderer sozialistischer Staaten, formelle Rechte die nicht materiell wahrgenommen werden konnten. Im Ergebnis gab es jedoch auch im jugoslawischen System eine deutliche Diskrepanz zwischen der Verfassungstheorie und der politischen Praxis. Andere Grundrechte betrafen natürlich das sozialistisch-jugoslawische System, wie etwa das Recht auf Arbeit, das Recht auf Selbstverwaltung und das Recht Grundorganisationen der assoziierten Arbeit zu gründen.

Die Verfassungsrevision von 1974 war der tatsächliche Versuch eines dritten Weges zwischen den demokratisch und marktwirtschaftlich organisierten Staaten des Westens und den unter Einparteienherrschaft stehenden sozialistischen Staaten des Ostens. Das staatliche System der SFRJ stellte eine Alternative sowohl zum traditionellen bürgerlichen Parlamentarismus als auch zu den sozialistischen Vertretungssystemen sowjetischen Typs dar. So sollte im Rahmen der SFRJ die Volkssouveränität durch unmittelbare und tatsächliche Volksherrschaft unter Einbeziehung rätendemokratischer Elemente verwirklicht werden. Ausdruck dieses Systems waren unter anderem die berufsständische Wahlorganisation, die mittelbare Wahl durch Delegation (Delegiertensystem), das Rotationsprinzip bei Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern und temporär gebundene politische Mandate, wobei Mandatsträgerinnen bzw. Mandatsträger auch grundsätzlich abberufbar waren.

1.4 Das System der assoziierten Arbeit als Teil der staatlichen Organisation

Die Organisation der Arbeit war Teil der politischen Organisation des Staates und so fanden sich in der Verfassung der SFRJ grundlegende Regelungen zum System der Selbstverwaltung der

assoziierten Arbeit. Dieses System sah die „Grundorganisation der assoziierten Arbeit“ als Grundzelle für die Selbstverwaltung der Arbeiterinnen und Arbeiter vor. Diese Grundzelle stellte einen organisatorisch und technologisch abgegrenzten Teil eines Betriebes im Rahmen des jugoslawischen Selbstverwaltungssystems dar. Sie war als juristische Person konzipiert und hatte auch die Befugnis ihre Angelegenheiten durch eigene Rechtssetzung zu regeln. In der Grundorganisation der assoziierten Arbeit sollte das Ergebnis gemeinsamer Arbeit als selbständiger Wert innerhalb der Organisation der Arbeit oder am Markt zum Ausdruck kommen können. Diese Grundorganisation musste groß genug sein, um sich durch eigene Organe selbst verwalten zu können. Außerdem sollte eine Gewinn- und Verlustrechnung für die Grundorganisation der assoziierten Arbeit erstellt werden können. Näheres zum System der assoziierten Arbeit regelte das „Gesetz über die assoziierte Arbeit“ vom 25.11.1976, das mit seinen 671 Artikeln viele Detailbestimmungen beinhaltete. Nach der Verfassung von 1974 und diesem Gesetz waren nicht mehr die Unternehmen sondern die „Grundorganisation der assoziierten Arbeit“ die alleinigen Träger der Selbstverwaltung und ihnen fiel auch das finanzielle Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu. Unternehmen bzw. Betriebe waren ein Zusammenschluss dieser politisch und finanziell autonomen Grundorganisationen. Ziel dieser Neukonzeption der Organisation der Arbeit war es auch den Einfluss der Manager und Technokraten in den Gremien der Selbstverwaltung der assoziierten Arbeit zurückzudrängen. Es wurde auch ein eigener Gerichtszweig für diese Form der Selbstverwaltung geschaffen. Die Gründung von Grundorganisationen der assoziierten Arbeit durch Arbeiterinnen und Arbeiter war grundsätzlich frei, solange sie nicht den Interessen des politischen und wirtschaftlichen Systems zuwider lief. Tatsächlich führte die Neuorganisation der Selbstverwaltung der assoziierten Arbeit zu einer Atomisierung und Bürokratisierung des wirtschaftlichen Systems. Es war anfällig für Korruption und arbeitete insgesamt unwirtschaftlich.

1.5 Kosovo, das erste Vorspiel zum späteren ethnischen Krieg und Zerfall der SFRJ

Nach dem Tod der jugoslawischen Integrationsfigur und des Präsidenten der SFRJ Josip Broz Tito am 04.05.1980 traten die sich in den siebziger Jahren abzeichneten wirtschaftlichen Probleme immer stärker zutage. Diese Probleme führten innerhalb von zehn Jahren zu einer schweren Systemkrise, zum Aufbrechen von nationalen Gegensätzen, zum ethnischen Krieg und zum Zerfall der SFRJ. Bereits Ende März 1981 kam es im Kosovo zu einem ersten Vorspiel zum späteren folgenden ethnischen Krieg. In diesen Tagen gingen in Priština, der Hauptstadt der autonomen Gebietskörperschaft Kosovo, die Studierenden auf die Straße. Was als normale Studierendendemonstration begann, griff Anfang April 1981 auch auf andere Teile des Kosovo und seiner Bevölkerung über, die zu etwa 90% aus ethnischen Albanern besteht und insgesamt rund 2 Millionen Einwohner ausmacht. Da bei diesen Massendemonstrationen auch die Forderung nach einer eigenen Republik Kosovo im Rahmen der SFRJ anstelle einer autonomen Gebietskörperschaft im Rahmen der Sozialistischen Republik Serbien erhoben wurde, griff die Polizei des Kosovo, in der die Serben noch immer das stärkste Kontingent stellten, brutal ein. Die Lage im Kosovo konnte erst unter Kontrolle gebracht werden, nachdem das jugoslawische Staatspräsidium Einheiten der Bundespolizei und der jugoslawischen Streitkräfte einsetzte.

1.6 Politische Hintergründe: Widerspruch zwischen Föderalismus und Zentralismus

Nach der Verfassung der Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien vom 21.02.1974 bestand die SFRJ aus sechs weitgehend selbständigen „Sozialistischen Republiken“ mit eigenen Verfassungen, Parlamenten und Regierungen und zwei „Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften“ (Kosovo, Vojvodina) im Rahmen der „Sozialistischen Republik Serbien“. Die Sozialistische Republik Serbien sah in den Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften eine Beschneidung ihrer Staatlichkeit, weil diese den jugoslawischen Republiken faktisch gleichgestellt waren und nur nominell zu Serbien gehörten. Die Bundesorgane wurden praktisch auf Institutionen zurückgeführt, die einen Interessenausgleich und gemeinsame Beschlüsse der jugoslawischen Republiken und Gebietskörperschaften ermöglichen sollten. Diese stark föderative Struktur der SFRJ stand jedoch in einem unüberbrückbaren Spannungsverhältnis und in einem Widerspruch zur

zentralistischen Lenkung der SFRJ durch den Bund der Kommunisten Jugoslawiens, kurz BKJ. Zwar war auch der BKJ föderativ gegliedert, jedoch führte dies keineswegs zu Pluralismus und zu einer Dezentralisierung der Machtverhältnisse. Anfang 1990 führte dieser Widerspruch zum Zerfall des BKJ und zu unterschiedlichen Entwicklungen in den jugoslawischen Republiken. In den westlich geprägten Republiken Slowenien und Kroatien wurden bereits Anfang 1990 anstelle des Einparteiensystems das Mehrparteiensystem eingeführt und die ersten freien Wahlen brachten dort einen Sieg für die antikommunistischen Kräfte. Infolgedessen wurde in diesen Republiken die Marktwirtschaft eingeführt und der Ruf nach noch mehr Autonomie vom jugoslawischen Bundesstaat laut. In Serbien und Montenegro wurden die erste Mehrparteienwahlen von den sozialistischen Nachfolgeparteien des BKJ gewonnen, die für eine Stärkung des jugoslawischen Bundesstaates auf Kosten der bisherigen Autonomie der jugoslawischen Republiken eintraten und an einer bedingten Planwirtschaft festhalten wollten.

Das auf Basis der Verfassung von 1974 geschaffene staatliche und gesellschaftliche System konnte letztendlich die grundlegenden Probleme der Nationen und Nationalitäten nicht lösen. Die weitere Dezentralisierung der staatlichen Ebenen stand zunehmend in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis mit der Einparteienherrschaft in der SFRJ und den Sozialistischen Republiken. Überlagert wurde dieses Spannungsverhältnis von einem wirtschaftlichen Auseinanderdriften der Sozialistischen Republiken und autonomen Gebietskörperschaften. Diese mündeten dann auch in ein politisches und ideologisches Auseinanderdriften, das 1990 zunächst mit umfangreichen Änderungen der Verfassung von 1974 beginnen sollte. Mit dieser Änderung der Verfassung vom 08.08.1990 wurden die Einparteienherrschaft durch den Bund der Kommunisten beendet, das sozialistische Selbstverwaltungssystem der assoziierten Arbeit abgeschafft und marktwirtschaftliche Strukturen eingeführt. Diese Verfassungsänderungen bzw. der Systemwechsel konnten den Zerfall der SFRJ im Jahre 1991 nicht mehr aufhalten.

1.7 Wirtschaftliche Unterschiede zwischen den jugoslawischen Republiken und den autonomen Gebietskörperschaften

Slowenien und Kroatien waren die wohlhabendsten Republiken in der SFRJ. So brachte alleine Slowenien mit einem Anteil von nur 8% an der jugoslawischen Gesamtbevölkerung 23% des Bundeshaushaltes auf. Auch die wirtschaftliche Lage Kroatiens war dank der Deviseneinnahmen durch den Tourismus besonders gut. Der Verdienst der Arbeiterinnen und Arbeiter war in diesen Republiken besser, so lag der Durchschnittsverdienst in Slowenien dreimal höher als der jugoslawische Durchschnittsverdienst. Im Gegensatz dazu standen die wirtschaftlich unterentwickelten Republiken Makedonien und Montenegro, das Kosovo und andere unterentwickelte Gebiete in den Republiken Bosnien und Herzegowina und Serbien, die von den wohlhabenden Republiken mitfinanziert werden mussten. Dies war auch ein entscheidender Grund dafür warum die Republiken Slowenien und Kroatien noch mehr Autonomie im Bundesstaat wollten, während die anderen jugoslawischen Republiken an einem starken Bundesstaat festhalten wollten. Denn diese Frage hatte auch den finanziellen Hintergrund, wie viel die wohlhabenderen Republiken den ärmeren Republiken abgeben mussten. Auch setzten die wohlhabenderen Republiken Slowenien und Kroatien auf eine westlich geprägte Marktwirtschaft in einem demokratischen und pluralistischen politischen System, während die ärmeren Republiken zwar nicht unbedingt das alte System behalten wollten, jedoch eine stark sozialistisch geprägte Marktwirtschaft mit Elementen der Planwirtschaft und einen starken Staat befürworteten. Dieser Widerspruch ließ sich trotz aller Kompromissversuche nicht in einem gemeinsamen Staat auflösen. Das Ergebnis war der Zerfall der Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien im Jahre 1991.

1.8 Der 14. außerordentliche Kongress des BdKJ – Das Ende des Kommunismus in der SFRJ

Zwischen dem 20. und 22.01.1990 fand der 14. außerordentliche Kongress des „Bundes der Kommunisten Jugoslawiens“ (BdKJ) statt. Dieser Kongress fand bereits in einer Zeit statt, als aus der Wirtschaftskrise längst eine Systemkrise der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“

(„SFRJ“) geworden war. Im Mittelpunkt des Kongresses stand eine Reformdeklaration aus 18 Punkten, bei der es um eine Neuordnung der jugoslawischen Föderation und die Stellung des BdkJ im staatlichen System ging. Diese Deklaration betraf langjährige und strittige Themen, die das ganze Gesellschaftssystem der SFRJ betrafen: die Kompetenzverteilung in der jugoslawischen Föderation, das Herrschaftsmonopol des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens, den demokratischen Zentralismus, die Menschen- und Bürgerrechte als Freiheitsrechte, die Marktwirtschaft und den politischen Pluralismus.

In dieser Hinsicht standen sich vor allem Slowenien und Serbien gegenüber. Slowenien strebte eine neue Verfassung an, gemäß dieser die jugoslawische Föderation in eine Konföderation mit weitgehend selbständigen Republiken und autonomen Gebietskörperschaften umgewandelt werden sollte. Der demokratische Zentralismus und das Herrschaftsmonopol der Partei sollten abgeschafft und Menschen und Bürgerrechte als Freiheitsrechte garantiert werden. Des Weiteren sollte es nach den Forderungen Sloweniens in ganz Jugoslawien im April 1990 allgemeine, freie und geheime Wahlen geben. Alle politischen Prozesse der Nachkriegszeit sollten einer Revision unterzogen und das Strafrecht von politischen Straftaten befreit werden. Serbien trat weiterhin für eine starke Föderation und einen starken Staat ein. Kroatien stand an der Seite Sloweniens und Montenegro an der Seite Serbiens. Bosnien und Herzegowina und Makedonien nahmen Positionen zwischen den jeweiligen Extremforderungen ein.

Letztendlich wurde auf dem Kongress nur eine wesentliche Änderung beschlossen: die Abschaffung des Herrschaftsmonopols des BdkJ und die Einführung des Mehrparteiensystems. Slowenien hatte bereits im Vorfeld angekündigt, den Kongress zu verlassen, wenn es sich nicht mit seinen Forderungen in Gänze durchsetzen könne und tat dies auch. Dem Versuch Serbiens den Kongress ohne Slowenien fortzusetzen widersetzten sich dann die Vertreter aus Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Makedonien. Auch die Parteiorganisation der Jugoslawischen Volksarmee war nicht bereit unter diesen Umständen weiterhin am Kongress teilzunehmen. Daraufhin wurde der Kongress vertagt.

1.9 Die Entwicklung bis zur Fortsetzung des 14. außerordentlichen Kongresses des BdkJ

In Slowenien gingen die politischen Reformen sehr zügig voran. Am 07.03.1990 änderte Slowenien seine Verfassung, führte ein pluralistisches System ein und änderte den Staatsnamen von „Sozialistische Republik Slowenien“ in „Republik Slowenien“ um. Mit Inkrafttreten dieser Verfassungsänderungen am 08.03.1990 war Slowenien formell kein sozialistischer Staat mit Einparteienherrschaft mehr. Am 08.04.1990 fanden dann erstmals allgemeine, freie und geheime Wahlen in einem Mehrparteiensystem statt. Des Weiteren fanden auch Präsidentenwahlen und Wahlen für das slowenische Staatspräsidium statt. Aus den Wahlen ging die „*Vereinigte Demokratische Opposition*“ (DEMOS), die aus christlich-sozialen, sozialdemokratischen und liberalen Parteien bestand, als Sieger hervor. Die kommunistische Partei, die jetzt „*Bund der Kommunisten Sloweniens – Partei der demokratischen Erneuerung*“ hieß, kam abgeschlagen auf 17 Prozent der Stimmen und musste in die Opposition gehen. Die kommunistische Einparteienherrschaft in Slowenien war damit zu Ende.

Unmittelbar nach Slowenien folgte Kroatien mit der Einführung eines pluralistischen und demokratischen Mehrparteiensystems. Die ersten freien Wahlen in Kroatien fanden am 22./23.04.1990 statt. Aufgrund des kroatischen Wahlsystems gab es am 06./07.05.1990 noch einmal Stichwahlen. Bei dieser Wahl gewann die national-konservative „*Kroatisch Demokratische Union*“ (HDZ) mit 196 von 356 Parlamentssitzen die absolute Mehrheit der Stimmen. Die kommunistische Partei, die als „*Bund der Kommunisten – Partei des demokratischen Wandels*“ antrat, wurde mit 66 erreichten Parlamentssitzen stärkste Oppositionspartei. Mit dieser Wahl war die kommunistische Einparteienherrschaft auch in Kroatien beendet. Am 17.05.1990 lief die Amtszeit von Milan Pančevski aus Makedonien als Präsident des BdkJ ab. Aus diesem Grunde bestellte das Präsidium

des BdKJ am 15.05.1990 noch den Montenegriner Miomir Grbović als Koordinator. Die Wahl einer neuen Präsidentin bzw. eines neuen Präsidenten sollte dann auf der Fortsetzung des 14. außerordentlichen Kongresses des BdKJ erfolgen, was jedoch nicht mehr geschah.

1.10 Die Fortsetzung/ Beendigung des 14. außerordentlichen Kongresses des BdKJ und die Folgen

Am 26./27.05.1990 wurde der 14. außerordentliche Kongress des BdKJ fortgesetzt und beendet. Die Parteiorganisation aus Slowenien, Kroatien und Makedonien waren in diesem Kongress nicht mehr vertreten. Nur noch einzelne Delegierte aus diesen Republiken nahmen teil. Damit war der Versuch den BdKJ zu reformieren und wiederzubeleben gescheitert. Auf dem Kongress wurde dann endgültig beschlossen, dass der BdKJ seinen Führungsanspruch in Staat und Gesellschaft aufgibt. Des Weiteren erklärte sich der BdKJ zum gleichberechtigten Wettbewerb mit anderen Parteien im Rahmen einer „demokratisch-sozialistischen Gesellschaft“ bereit. Abgesegnet wurden auch die Beschlüsse des Präsidiums des BdKJ vom 07.03.1990, wonach Jugoslawien der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) beitreten und die Organisation des BdKJ in Justiz und Verwaltung abgeschafft werden sollten.

In der weiteren Entwicklung Jugoslawiens spielte der BdKJ keine Rolle mehr. Die kommunistischen Parteiorganisationen in den jugoslawischen Republiken und autonomen Gebietskörperschaften reformierten sich oder gingen in neuen Parteien auf. Die reformierten kommunistischen Parteien waren äußerlich an den Änderungen des bzw. Zusätzen zum ursprünglichen Parteinamens zu erkennen. In Serbien schlossen sich der Bund der Kommunisten Serbiens und der Bund der Werktätigen am 16.07.1990 zur „*Sozialistischen Partei Serbiens*“ zusammen, die bis heute eine bedeutende politische Kraft in Serbien ist. In der jugoslawischen Republik Makedonien wurde der Bund der Kommunisten Makedoniens zunächst in „*Bund der Kommunisten Makedoniens – Partei für demokratische Umgestaltung*“ umbenannt. Unter dieser Bezeichnung trat diese Partei bei den ersten freien Parlamentswahlen in der Republik Makedonien am 11.11.1990 bzw. 25.11. und 09.12.1990 an. Im April 1991 ging aus dem Bund der Kommunisten Makedoniens – Partei für demokratische Umgestaltung die „*Sozialdemokratische Union Makedoniens*“ (SDSM) hervor, die in der Republik Makedonien entweder als größte Regierungspartei oder Oppositionspartei bis heute von Bedeutung ist.

Zu weiteren Kongressen des BdKJ oder zur Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten kam es nicht mehr. Der BdKJ hatte nach dem 14. außerordentlichen Kongress des BdKJ faktisch aufgehört zu existieren. Am 19.11.1990 kam es zur Bildung einer neuen jugoslawischen Kommunistischen Partei. Sie trug die Bezeichnung: „Bund der Kommunisten – Bewegung für Jugoslawien“. Allerdings blieb die kommunistische Herrschaft in der Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien und ihren Republiken beendet.

1.11 Die weitere Entwicklung in der SFR Jugoslawien

Die Beschlüsse des 14. außerordentlichen Kongresses des BdKJ wurden dann auch durch eine entsprechende Änderung der jugoslawischen Verfassung (Verfassung der SFRJ vom 21.02.1974) umgesetzt. Am 08.08.1990 stimmte das Parlament der SFRJ Änderungen der Verfassung und Gesetzentwürfen zu, womit die faktisch sowieso nicht mehr bestehende, führende Rolle des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens formell abgeschafft und das Mehrparteiensystem eingeführt wurde. Des Weiteren wurde das System der assoziierten Arbeit, die Selbstverwaltung der Arbeiterschaft und ihrer Betriebe, zugunsten marktwirtschaftlicher Strukturen abgeschafft.

Zu weiteren Verfassungsänderungen kam es vor allem aufgrund der Gegensätze zwischen Slowenien und Serbien nicht mehr. Mit den jugoslawischen Parlamentsbeschlüssen vom 08.08.1990 war die kommunistische Herrschaft nach rund 45 Jahren offiziell beendet. Faktisch Durchbrochen war die kommunistische Einparteiherrschaft bereits mit den ersten freien Wahlen in den

jugoslawischen Republiken Slowenien und Kroatien im April/Mai 1990 und aufgrund der Beschlüsse des 14. außerordentlichen Kongresses des BKJ Ende Mai 1990.

Die ersten freien Wahlen in der jugoslawischen Republik Makedonien in einem Mehrparteiensystem fanden am 11.11.1990 und 25.11.1990 (Stichwahlen) statt. Aufgrund von Unregelmäßigkeiten kam es in einigen Wahlbezirken am 09.12.1990 noch zu Wahlwiederholungen. Bei den Wahlen in Makedonien wurde die national-konservative „*Innere Makedonische Revolutionäre Organisation – Demokratische Partei für makedonische nationale Einheit*“ („IMRO-DPMNE“) mit 37 von 120 Parlamentssitzen stärkste Kraft. Der „*Bund der Kommunisten Makedoniens – Partei für demokratische Umgestaltung*“ wurde mit 31 Sitzen zweitstärkste Kraft. Allerdings stellte die reformkommunistische Partei, aus der im April 1991 die „*Sozialdemokratische Union Makedoniens*“ („SDSM“) hervorging, mit Hilfe von Koalitionspartnern anschließend die makedonische Regierung und verbannte die IMRO-DPMNE in die Opposition.

In Bosnien und Herzegowina fanden am 18.11. und 02.12.1990 (Stichwahlen) erste freie Mehrparteienwahlen statt. Dort erfolgte ein Machtwechsel vom Bund der Kommunisten zu den nationalen Parteien der drei staatstragenden Volksgruppen (Bosniaken bzw. Muslime, Kroaten und Serben). Die muslimische „*Partei der Demokratische Aktion*“ (SDA) wurde stärkste Kraft, gefolgt von der „*Serbischen Demokratischen Partei*“ (SDS) und der „*Kroatischen Demokratischen Gemeinschaft*“ (HDZ). In einer fragilen Koalition übernahmen die SDA, SDS und HDZ dann alle wichtigen Ämter in der jugoslawischen Republik Bosnien und Herzegowina. Der Wahlkampf und das Verhältnis dieser Parteien waren bereits von den nationalen Gegensätzen dominiert, die ab 1992 zu einem Ende der politischen Koalition und zu einem Krieg zwischen den bosnischen Ethnien führen sollte.

In Serbien und Montenegro fanden am 09.12. und 23.12.1990 (Stichwahlen) erste freie Präsidenten und Mehrparteienwahlen statt. In Serbien gewann die aus dem Bund der Kommunisten und dem Sozialistischen Bund der Werktätigen hervorgegangene „*Sozialistische Partei Serbiens*“ (SPS) mit 194 von 250 Parlamentssitzen die absolute Mehrheit. In Montenegro erhielten die Kommunisten 83 von 125 Parlamentssitzen. Zu Wahlen auf der Ebene der SFRJ kam es aufgrund der Zerfalls der jugoslawischen Föderation nicht mehr. In den jugoslawischen Republiken Slowenien, Kroatien und Bosnien und Herzegowina waren aufgrund der freien Mehrparteienwahlen die Kommunisten von der Macht verdrängt worden. In der jugoslawischen Republik Makedonien konnten sich die reformierten Kommunisten als zweitstärkste Kraft nur mit Hilfe von Koalitionspartnern nach der ersten Mehrparteienwahl an der Macht halten. Nur in Montenegro und Serbien erhielten die reformierten Kommunisten bzw. die Sozialisten als Nachfolger der Kommunisten nach den ersten freien Mehrparteienwahlen eine absolute Mehrheit der Stimmen und blieben an der Macht.

1.12 Das Ereignisse im Jahr 1991 bis zum Zerfall der SFRJ

Den ersten formellen Schritt in Richtung Unabhängigkeit vollzog die Republik Slowenien. Am 23.12.1990 stimmten in einer Volksabstimmung rund 88 Prozent der slowenischen Bürgerinnen und Bürger für ein selbstständiges und unabhängiges Slowenien. Im Januar 1991 gab die Regierung der SFRJ bekannt, dass Serbien ohne Zustimmung der Nationalbank illegal Geldmittel im Wert von 1,4 Milliarden Dollar gedruckt hatte. Das Verfassungsgericht der SFRJ hob im gleichen Monat einige Bestimmungen der slowenischen Souveränitätserklärung auf, wonach die Gesetze Sloweniens Vorrang vor den Gesetzen der SFRJ hätten. Am 09.01.1991 wies das Präsidium der SFRJ die Jugoslawische Volksarmee (JNA) an, alle paramilitärischen Gruppen zu entwaffnen, wenn diese nicht innerhalb von zehn Tagen ihre Waffen angeben würden. Nach einer Verlängerung lief dieses Ultimatum am 22.01.1991 endgültig ab und wurde weitgehend ignoriert. Besonders von Kroatien und Slowenien wurde diese Anweisung, die gegen die Stimmen aus diesen Republiken beschlossen wurde, abgelehnt. Nach Auffassung der Republiken Kroatien und Slowenien seien alle bewaffneten Einheiten im Einklang mit den Gesetzen gewesen. Der Konflikt um die bewaffneten Einheiten spitzte sich vorübergehend zu, konnte jedoch durch einen Kompromiss entschärft werden. Ende

Januar 1991 musste sich der kroatische Verteidigungsminister Martin Spigelj vor der Militärpolizei der JNA verstecken und wich daher vorübergehend nach Slowenien aus. Ihm wurde vorgeworfen, gewaltsames Vorgehen gegen die serbische Minderheit in Kroatien und gegen Offiziere der JNA und ihren Familien geplant zu haben. Am 26.02.1991 erhob die Militärstaatsanwaltschaft zwar Anklage, doch wurde das Verfahren aufgrund der weiteren Entwicklung obsolet.

Im Februar 1991 kündigte Slowenien die Trennung von der SFRJ für Juni 1991 an. Eine mögliche Konföderation wurde aufgrund der „unmöglichen Bedingungen“ in den südlichen jugoslawischen Republiken ausgeschlossen. Der slowenische Vertreter im Präsidium der SFRJ Janez Drvnošek sprach im gleichen Monat dem Vorsitzenden Präsidiums Borislav Jović das Recht ab, im Namen des Präsidiums zu sprechen, ohne vorher alle Mitglieder zu konsultieren. Jović, welcher unter anderem als jugoslawisches Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte fungierte, hätte nach Auffassung von Drvnošek nur im Interesse Serbiens gehandelt. In der jugoslawischen Hauptstadt Belgrad wurde am 08.02.1991 ein Krisengipfel hochrangiger Politiker auf Ebene der SFRJ und der jugoslawischen Republiken abgehalten. Dabei ging es um die Zukunft der jugoslawischen Föderation. Als eine Lösung für die Staatskrise im Rahmen des Präsidiums der SFRJ nicht gefunden werden konnte, wurden zusätzlich noch die Präsidenten der jugoslawischen Republiken hinzugezogen. Weitere Treffen fanden am 13.02., 22.02., 28.03., 11.04., 18.04., 06.06. und 22./23.07.1991 statt. Auch wenn es zeitweise schien, dass eine Lösung gefunden werden könnte, blieben die Treffen im Ergebnis erfolglos. Die Republiken Kroatien und Slowenien leiteten in Folge weitere Schritte in Richtung Trennung von der SFRJ ein.

Im März 1991 verschärfte sich die Staatskrise der SFRJ zunehmend. Am 02.03.1991 ordnete Borislav Jović als Präsidiumsvorsitzender und Oberbefehlshaber die Intervention der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) in der mehrheitlich von Serben bewohnten Stadt Pakrac in Kroatien an. Hintergrund war der Einsatz von Sondereinheiten der kroatischen Polizei in diesem Gebiet, die die kroatische Kontrolle über das Gebiet wiederherstellen sollten. Am 22.02.1991 hatte sich die Stadt dem von Serben in Kroatien proklamierten „Autonomen Gebiet Krajina“ angeschlossen, dabei waren die kroatischen Polizisten in Pakrac entwaffnet worden. Zu einem ähnlichen Fall kam es auch im Nationalpark Plitvicer Seen in Kroatien. Nach dem serbische Nationalisten den Nationalpark am 29.03.1991 besetzt hatten, rückte am 31.03.1991 die kroatische Polizei ein, die bereits am darauffolgenden Tag von Einheiten der JNA verdrängt wurde. Die JNA verhielt sich keineswegs neutral und stellte auch nicht die ursprüngliche Ordnung wieder her. Stattdessen wurden die betroffenen Territorien der Republik Kroatien der Kontrolle der JNA unterstellt und damit der Kontrolle durch die kroatische Staatsgewalt entzogen. Am 07.03.1991 beschloss Slowenien die Entsendung von Rekruten in die JNA bis zum 15.05.1991 zu beenden und den vorgesehenen finanziellen Beitrag für die JNA um Zweidrittel bis zum 01.09.1991 zu kürzen. Im gleichen Zeitraum sollte die JNA ein Drittel ihrer Einrichtungen in Slowenien räumen.

In Belgrad kam es am 09.03.1991 zu schweren Zusammenstößen bei einer nicht genehmigten Demonstration gegen den Kommunismus und die serbische Medienpolitik. Insgesamt 70.000 bis 100.000 Menschen hatten sich an der Demonstration beteiligt. Nur durch den Einsatz der JNA, die verfassungsgemäß auch die sozialistische Ordnung zu schützen hatte, konnte die Demonstration gewaltsam aufgelöst werden. Dieser umstrittene Einsatz hatte zwei Tote zur Folge. Auch war die gesellschaftliche Ordnung bereits großen Änderungen unterworfen, so dass ein Verfassungsauftrag der JNA fragwürdig schien. Vielmehr ging es bei dem Einsatz der JNA um den Machterhalt der politischen Führung in Serbien. Zu einem weiteren Versuch, die JNA in die Auseinandersetzungen um die Zukunft der SFRJ mit einzubeziehen, kam es am 15.03.1991 mit dem Rücktritt von Borislav Jović aus dem Präsidium der SFRJ und als dessen Vorsitzender. Begründet hatte er seinen Rücktritt damit, dass er Sondermaßnahmen durch die Armee und gegen die slowenischen Beschlüsse in Richtung Souveränität nicht durchsetzen konnte. Tatsächlich dürfte es jedoch um ein vorsätzlich herbeigeführtes Machtvakuum gegangen sein, um die JNA ins Spiel zu bringen. Die JNA wollte jedoch ohne politische Rückendeckung nicht tätig werden und so wurde am 20.03.1991

der Rücktritt Jović abgelehnt. Durch die verfassungswidrige Gleichschaltung der autonomen Gebietskörperschaften Kosovo und Vojvodina in Serbien und durch die pro-serbische Haltung Montenegros entstand eine Pattsituation im Präsidium der SFRJ: vier Stimmen hatte der pro-serbische Block, vier die anderen. Insgesamt war jede der sechs jugoslawischen Republiken sowie jede der zwei autonomen Gebietskörperschaften im Verband Serbiens mit einer Stimme im Präsidium vertreten.

Am 02.04.1991 forderte das Verteidigungsministerium der SFRJ die Republik Kroatien ultimativ auf, seine Polizeieinheiten aus dem Gebiet des Nationalparks Plitvicer Seen zurückzuziehen. Am 13.05.1991 stimmten in einem Referendum 99 % der serbischen Teilnehmer für eine Trennung der Krajina („Autonomen Gebiet Krajina“) von Kroatien und für einen Anschluss an Serbien. Das serbische Parlament lehnte diesen Anschluss jedoch ab, doch blieb die Krajina faktisch unabhängig von Kroatien und unter dem Schutz der JNA. Am 09.05.1991 ermächtigte das Präsidium der SFRJ die JNA einstimmig zum Vorgehen gegen Bürgerwehren in Unruhegebieten und forderte ein sofortiges Ende jede Gewaltanwendung. Etwa ein Drittel der Republik Kroatien stand unter der Kontrolle der JNA, die immer offener auf Seiten der Serben und gegen ihren eigentlichen verfassungsmäßigen Auftrag zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung agierte. Mittlerweile sickerten auch Freischärler aus der Republik Serbien ein, um den kroatischen Serben beizustehen, ohne dass geeignete Maßnahmen dagegen unternommen wurden. Das Verhältnis zwischen der JNA und der Republik Kroatien war sehr gespannt, immer wieder kam es zu Zwischenfällen.

Nach dem Ende der Amtszeit von Borislav Jović am 15.05.1991 hätte der kroatische Vertreter Stipe Mesić im Präsidium zu seinem Nachfolger gewählt werden müssen. Allerdings blockierte der pro-serbische Block bis zum Juli 1991 seine Wahl, da bei der Abstimmung immer ein Patt herrschte. Damit wurde nicht nur gegen die Geschäftsordnung des Präsidiums verstoßen, sondern die SFRJ hatte auch kein Staatsoberhaupt und die JNA keinen Oberbefehlshaber mehr. So war die Arbeit des Präsidiums bis auf Weiteres blockiert. Die jugoslawischen Republiken bereiteten sich auf die weitere Entwicklung vor. Allerdings gab es immer wieder Bemühungen zur Entschärfung der Krise. Am 19.05.1991 entschieden die kroatischen Bürgerinnen und Bürger in einer Volksabstimmung über die Unabhängigkeit der Republik Kroatien von der SFRJ. Bei einer Beteiligung von 83,56 Prozent stimmten 93,24 Prozent der Abstimmenden für die Unabhängigkeit Kroatiens. Damit lag nach Slowenien auch ein eindeutiges Votum aus Kroatien in dieser Frage vor.

Im Juni 1991 unternahm der Präsident von Bosnien und Herzegowina, Alija Izetbegović, und der Präsident der Republik Makedonien, Kiro Gligorov, einen letzten Versuch, die jugoslawische Föderation als reformierten Bundesstaat zu erhalten. Am 03.06.1991 veröffentlichten beide Präsidenten einen Vorschlag für eine Reform des jugoslawischen Bundesstaates. Dieser Vorschlag versuchte die Vorstellungen Sloweniens und Kroatiens, die der jugoslawischen Bundesregierung unter Ante Marković und die des serbischen Blocks (Serbien mit seinen zwei autonomen Gebietskörperschaften und Montenegro) unter einen Hut zu bringen. Nach ihm sollte Jugoslawien als loser Staatenverband, der weder eine klassische Föderation noch eine klassische Konföderation sein sollte, seine Souveränität, seine internationale Identität und seine äußeren Grenzen behalten, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit gemeinsamer Währung, gemeinsamer Armee und Außenpolitik bilden, gleichzeitig sollten aber auch die Mitgliedsstaaten souverän sein und sogar diplomatische Missionen im Ausland unterhalten können. Dieser Vorschlag wurde bei einem Treffen der Präsidenten der sechs jugoslawischen Republiken in Sarajevo am 06.06.1991 auch positiv aufgenommen und diskutiert, doch von der weiteren Entwicklung im Juni 1991 überholt. Einen letzten Rettungsversuch unternahm auch der jugoslawische Ministerpräsident Ante Marković, als er im slowenischen Parlament sprach, wo ihm ein kühler Empfang bereitet wurde.

Am 15.06.1991 erklärten die Republiken Kroatien und Slowenien, dass beide bis zum 26.06.1991 ihre Unabhängigkeit von der SFRJ erklären würden. Des Weiteren erklärten sie, dass die Unabhängigkeitserklärungen nicht in vollem Umfang wirksam würden, sondern dass die damit

verbundenen Schritte in Verhandlungen umgesetzt würden. Spitzenpolitiker der Republik Makedonien kündigten ebenfalls einen Austritt aus der SFRJ an, ohne ein konkretes Datum zu nennen. Allerdings widersprach der damalige makedonische Staatspräsident Kiro Gligorov am 30.06.1991 noch diesem Vorhaben. Nach seiner damaligen Auffassung wolle die Republik Makedonien nicht dem Beispiel Kroatiens und Sloweniens folgen und bleibe der jugoslawischen Idee verbunden. Allerdings wurde diese Auffassung von der weiteren Entwicklung überholt. Am 19.06.1991 scheiterte die Verabschiedung des Haushaltsplanes der SFRJ an den Einsprüchen von Kroatien und Slowenien. Damit war die Finanzierung der Institutionen der SFRJ gefährdet. Der jugoslawische Verteidigungsminister Veljko Kadijević kündigte am 22.06.1991 hinsichtlich der sich abzeichnenden Abspaltung von Kroatien und Slowenien an, die JNA werde alle einseitigen Akte verhindern, die ein Ende der SFRJ bedeuten könnten. Einen letzten Appell zur Einheit der SFRJ formulierte der jugoslawische Ministerpräsident Ante Marković am 24.06.1991.

1.13 Der endgültige Zerfall der SFRJ

Einen Tag früher als erwartet, erklärten die Republiken Kroatien und Slowenien am 25.06.1991 ihre Unabhängigkeit von der SFRJ. Eine entsprechende Entscheidung trafen die Parlamente der beiden Republiken mit großer Mehrheit. Die jugoslawische Bundesregierung unter Ante Marković erklärte am 26.06.1991 diese Schritte für illegitim, illegal sowie für „null und nichtig“ und kündigte unter anderem den Einsatz der JNA zur „Sicherung der Grenzen auf den Gebiet Sloweniens“ an. Zu ersten Zusammenstößen zwischen der JNA und der slowenischen Territorialverteidigung kam es am 27.06.1991. Damit hatte der Krieg auf den Gebiet der sich auflösenden SFRJ begonnen. Während der Krieg in Slowenien mit dem Abzug der JNA und der faktischen Anerkennung ihrer Unabhängigkeit durch das Präsidium der SFRJ am 18.07.1991 endete, sollte es für Kroatien bis Ende 1995 dauern, bis ein Friedensabkommen erzielt wurde. Ein weiterer Krieg begann im März/April 1992 in Bosnien und Herzegowina und endete ebenfalls im Dezember 1995 durch einen Friedensvertrag.

Nach Kroatien und Slowenien erklärten am 18.09.1991 die Republik Makedonien und am 03.03.1992 die Republik Bosnien und Herzegowina ihre Unabhängigkeit von der SFRJ. In beiden Republiken hatten sich die Bürgerinnen und Bürger zuvor in Volksabstimmungen mit deutlicher Mehrheit für die Unabhängigkeit ausgesprochen, wobei im Falle von Bosnien und Herzegowina die dortigen Serben mit großer Mehrheit gegen die Volksabstimmung waren und sie boykottierten. Es gab viele internationalen Vermittlungsbemühungen, die Krise zu entschärfen bzw. zu beenden. Des Weiteren gab es auch Friedenskonferenzen, an denen Vertreter der SFRJ und der jugoslawischen Republiken teilnahmen. Allerdings brachten diese keine Lösung für den Konflikt um den Zerfall der SFRJ. Zunehmend zogen Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Makedonien und Slowenien ihre Vertreter aus den Institutionen der SFRJ ab. Am 05.12.1991 trat der noch am 01.07.1991 gewählte Vorsitzende des Präsidiums der SFRJ, Stipe Mesić, zurück und am 20.12.1991 der jugoslawische Ministerpräsident Ante Marković. Übrig blieben in den Institutionen der SFRJ nur noch die Serben und Montenegriner.

Ein aus Verfassungsrechtlern bestehender Schiedsausschuss der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) stellte am 08.12.1991 fest, dass sich Jugoslawien rechtlich gesehen „im Prozess der Auflösung“ befände. Bereits am 23.12.1991 erkannte Deutschland als erster Staat der Welt mit Wirkung zum 14.01.1992 die Republiken Kroatien und Slowenien an, welche am 14.01.1992 auch von den anderen EG-Mitgliedsstaaten anerkannt wurden. Die Anerkennung von Bosnien und Herzegowina erfolgte ab April 1992. Die der Republik Makedonien aufgrund des Namensstreits mit Griechenland in größerem Umfang erst ab April 1993. Die SFRJ bestand seit März 1992 nur noch aus Serbien und Montenegro, welche sich auf die Bildung einer neuen jugoslawischen Föderation verständigten. Mit der Proklamation der „Bundesrepublik Jugoslawien“, bestehend aus Serbien und Montenegro, am 27.04.1992 endete die Ära der SFRJ. Zwar verstand sich die Bundesrepublik Jugoslawien als Rechtsnachfolgerin der SFRJ, doch wurde dies international nicht anerkannt. Auf Empfehlung des UN-Sicherheitsrates wurde am 22.09.1992 von der UN-Generalversammlung

beschlossen, dass die Bundesrepublik Jugoslawien nicht die alleinige Rechtsnachfolgerin der SFRJ sei und damit ihren Sitz in der UN nicht mehr wahrnehmen dürfe. Vielmehr sei die Bundesrepublik Jugoslawien zusammen mit Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Makedonien und Slowenien Rechtsnachfolgerin der nicht mehr bestehenden „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“).

Nachfolgend eine Karte zum Zerfall der SFRJ (1945 – 1991/1992). Quelle: DPA



2 Die Entwicklung in Kroatien und Slowenien

Am 25.06.1991 erklärten die bisherigen jugoslawischen Republiken Kroatien und Slowenien ihre Unabhängigkeit von der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“). Eine entsprechende Entscheidung trafen die Parlamente der Republik Kroatien und der Republik Slowenien mit großer Mehrheit. Die Vorgeschichte und die Hintergründe zu den Unabhängigkeitserklärungen wurden im vorherigen Kapitel ausführlich behandelt. Hier soll es um die Ereignisse im Umfeld der Unabhängigkeitserklärungen von Kroatien und Slowenien gehen. Bereits am 23.12.1990 sprachen sich in einem Referendum in Slowenien 88 % der abstimmenden slowenischen Staatsbürgerinnen und -bürger für ein selbständiges und unabhängiges Slowenien aus. Die Abstimmungsbeteiligung lag bei 94 %. In der Republik Kroatien fand ein entsprechendes Referendum am 19.05.1991 statt, bei dem sich 93,24 % der abstimmenden kroatischen Staatsbürgerinnen und -bürger für ein selbständiges Kroatien im Rahmen einer später nicht mehr verwirklichten Konföderation souveräner jugoslawischer Staaten aussprachen. Die überwiegende Anzahl der Serben in Kroatien boykottierte das Referendum, so dass die Abstimmungsbeteiligung bei 83,56 % lag. Am 15.06.1991 erklärten die Republiken Kroatien und Slowenien sich darin einig zu sein, bis zum 26.06.1991 ihre Unabhängigkeit von der SFRJ zu erklären. Alle Versuche die SFRJ zu reformieren waren bis dahin gescheitert. Am Abend des 25.06.1991 wurden in den Hauptstädten Ljubljana und Zagreb von den jeweiligen Parlamenten der Republiken Kroatien und Slowenien die Unabhängigkeit dieser Republiken von der SFRJ durch entsprechende Verfassungsakte proklamiert. Die Unabhängigkeitsproklamationen wurden um einen Tag vorverlegt, wahrscheinlich um einer möglichen Intervention der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) zuvorzukommen.

2.1 Die Unabhängigkeitserklärungen und die Folgen

Der Verfassungsakt über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien normierte in Artikel 1: „Die Republik Slowenien ist ein selbständiger und unabhängiger Staat. Für die Republik Slowenien gilt die Verfassung der SFRJ nicht mehr.“ Artikel 1 und 2 des entsprechenden Verfassungsaktes der Republik Kroatien normierte: „Die Republik Kroatien wird zum souveränen und selbständigen Staat erklärt. Mit diesem Akt eröffnet die Republik Kroatien das Verfahren der einvernehmlichen Trennung von den anderen jugoslawischen Republiken und der SFRJ. Die Republik Kroatien setzt das Verfahren zur internationalen Anerkennung in Gang.“

Die damalige jugoslawischen Bundesregierung unter Ministerpräsident Ante Marković erklärte am 26.06.1991 die Unabhängigkeitsakte der Republiken Kroatien und Slowenien für illegitim, illegal sowie für „null und nichtig“. Darüber hinaus kündigte sie unter anderem die Entsendung von Truppen zur „Sicherung der Grenzen der SFRJ auf dem Gebiet der Republik Sloweniens“ sowie den Einsatz der jugoslawischen Bundespolizei zur Überwachung der slowenisch-kroatischen Grenze an. Die Regierungen der Republiken Kroatien und Slowenien konnten damals noch nicht mit einer unmittelbaren völkerrechtlichen Anerkennung ihrer Staaten rechnen, da eine solche zu dieser Zeit noch von der internationalen Staatengemeinschaft abgelehnt wurde. Nachdem am 26.06.1991 durch die jugoslawischen Bundesbehörden der Luftraum über Slowenien für jeglichen zivilen Verkehr gesperrt worden war, griffen am Tag danach Panzereinheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) in Slowenien ein. Ihre Aufgabe war es die Grenzübergänge zum Ausland zu übernehmen. Mit ihrem Einsatz brach ein langjähriger kriegerischer Konflikt auf dem Boden des ehemaligen Jugoslawiens aus, in dem vor allem Kroatien und ab 1992 auch die Republik Bosnien und Herzegowina mit hineingezogen wurden. Zunächst kam es in ganz Slowenien zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen der slowenischen Territorialverteidigung (die Schießbefehl erhielt) und der JNA. Die Kämpfe konzentrierten sich auf die Grenzübergänge und auf Barrikaden im Landesinneren der Republik Slowenien. Die jugoslawische Luftwaffe bombardierte im Rahmen dieser Kampfhandlungen slowenischen Grenzorte und den Flughafen in der slowenischen Hauptstadt Ljubljana. Im Gegenzug sperrte Slowenien der JNA vielfach die Wasser-, Strom- und

Lebensmittelversorgung. In den ersten Kriegstagen kamen fast 80 Menschen ums Leben, davon waren die Hälfte Angehörige der JNA. Bereits am 28.06.1991 wurde ein erster Waffenstillstand vereinbart, der jedoch nicht durchgehend eingehalten wurde und später ganz zusammenbrach. Der Krieg auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien hatte begonnen und hat in seinem Verlauf sehr viel Leid über die betroffene Bevölkerung gebracht.

2.2 Die Bemühungen um eine Beendigung des Konfliktes

Am 28.06. und 29.06.1991 besuchte eine EG-Troika, bestehend aus dem luxemburgischen Außenminister Jacques Poos, dem niederländischen Außenminister Hans van den Broek und dem italienischen Außenminister Gianni de Michelis, Jugoslawien und legte einen Dreipunkteplan zur Entschärfung der Krise vor. Die Europäische Gemeinschaft (EG) forderte die Wahl Stipe Mesić, des kroatischen Vertreters im Präsidium der SFRJ, zum Vorsitzenden des Präsidiums der SFRJ und damit zum jugoslawischen Staatsoberhaupt. Gemäß der damaligen Geschäftsordnung des Präsidiums der SFRJ hätte Stipe Mesić bereits am 15.05.1991 zum Vorsitzenden des Präsidiums der SFRJ gewählt werden müssen, doch war die Wahl aufgrund der geschlossenen Gegenstimmen aus dem serbischen Block im Präsidium (Serbien, Montenegro, Vojvodina und Kosovo) gescheitert und das Präsidium der SFRJ handlungsunfähig. Die Entscheidungen zum Einsatz der JNA und alle weiteren Maßnahmen wurden daher auch in verfassungswidriger Weise von der jugoslawischen Bundesregierung unter Ante Marković und nicht, wie in der Verfassung vorgesehen, vom Präsidium der SFRJ getroffen. Neben der Wahl von Stipe Mesić zum Vorsitzenden des Präsidiums der SFRJ forderte die EG auch den Rückzug aller Truppen in ihre Kasernen und die Aussetzung der Unabhängigkeitserklärungen der Republiken Kroatien und Slowenien. Dieser Plan wurde von alle Konfliktparteien prinzipiell akzeptiert, doch gab es unterschiedliche Standpunkte zur Interpretation, was unter einer Aussetzung der Unabhängigkeitsakte zu verstehen sei. Kroatien und Slowenien wollen zwar vorläufig auf weitere Unabhängigkeitsakte verzichten, ihre Unabhängigkeitserklärungen vom 25.06.1991 jedoch nicht zurücknehmen.

Nachdem es in Slowenien zu neuen Kämpfen gekommen war, kam die EG-Troika am 30.06.1991 erneut nach Jugoslawien. Ein im Rahmen eines Besuches des jugoslawischen Ministerpräsidenten Ante Marković in der slowenischen Hauptstadt Ljubljana vereinbarter Waffenstillstand blieb ebenfalls unwirksam. Dafür erfolgte am 01.07.1991 die Wahl von Stipe Mesić zum Vorsitzenden des Präsidiums der SFRJ und damit zum Staatsoberhaupt der SFRJ sowie zum obersten Befehlshaber der JNA. Damit wurde eine Forderung der EG zur Lösung der Krise in Jugoslawien erfüllt. Die Aussetzung ihrer Unabhängigkeitsakte im vollen Wortsinne lehnten die Republiken Slowenien und Kroatien weiterhin ab. Auch gingen die Kämpfe in Slowenien weiter. Das Präsidium der SFRJ verlangte von Slowenien die Freilassung von gefangenen Angehörigen der JNA, die Wiederherstellung der Versorgung der Kasernen der JNA sowie die Gewährleistung der Bundeskontrolle über die Grenzen der SFRJ zum Ausland. Diese Forderungen wurden zunächst nicht und am 04.07.1991 nur im Falle der gefangenen Angehörigen der JNA erfüllt. Am 05.07.1991 beschloss die „Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ („KSZE“) in Prag die Entsendung von Beobachtern ins bisherige Jugoslawien. Slowenien und Kroatien wurden aufgefordert, ihre Unabhängigkeitsakte für drei Monate auszusetzen und einem Waffenstillstand sowie der Rückkehr aller Truppen in die Kasernen zuzustimmen. Die EG beschloss am selben Tag die Entsendung eines eigenen Beobachtungsteams zu organisieren und verhängte ein Waffenembargo gegen das Gebiet des bisherigen Jugoslawiens. Die Außenminister der EG beschlossen auch die Finanzhilfe an Jugoslawien einzufrieren.

2.3 Die Verhandlungen von Brioni und die Folgen

Die EG-Troika (statt dem italienischen Außenminister jetzt der portugiesische Außenminister João de Deus Pinheiro) begann am 07.07.1991 auf der kroatischen Adriainsel Brioni neue Verhandlungen mit den Konfliktparteien im bisherigen Jugoslawien. Als Verhandlungsergebnis zwischen Slowenien, Kroatien und der SFRJ wurde am 08.07.1991 unter anderem vereinbart, dass die

Grenzen der SFRJ auf dem Gebiet Sloweniens zum Ausland durch die slowenische Polizei im Auftrag der SFRJ und in Übereinstimmung mit den Bundesgesetzen der SFRJ kontrolliert werden sollten. Die Zolleinnahmen sollten dabei auf ein von allen jugoslawischen Republiken überwacht Konto abgeführt werden. Die grüne Grenze zwischen den Grenzkontrollpunkten sollte für drei Monaten von der JNA und der Luftraum von Bundesbehörden der SFRJ überwacht werden. Alle Soldaten der JNA und der slowenischen Territorialverteidigung sollten in ihre Kasernen zurückkehren, alle Blockademaßnahmen sollten aufgehoben werden. Der vorläufige Friedensplan sollte vor allem einen dreimonatigen Waffenstillstand sichern und eine weitere Eskalation des Konfliktes verhindern. Dieser Waffenstillstand sollte von EG-Beobachtern überwacht werden, während Slowenien und Kroatien in dieser Zeit auf weitere Unabhängigkeitsakte verzichten sollten.

Am 13.07.1991 billigte das Präsidium der SFRJ den Brioni-Kompromiss, der damit von allen Konflikt-Beteiligten prinzipiell gebilligt wurde. Am 15.07.1991 trafen die ersten EG-Beobachter auf dem Gebiet des bisherigen Jugoslawien ein, die am 17.07.1991 erstmals vollständig zusammenkamen. Am 18.07.1991 kam es im Präsidium der SFRJ, das erstmals nach den Unabhängigkeitserklärungen von Slowenien und Kroatien vollständig zusammentrat, zu einer überraschenden Entscheidung: Gegen die Stimme des kroatischen Vertreters und Vorsitzenden des Präsidiums, Stipe Mesić, der einen Rückzug der JNA auch aus Kroatien anstrebte, und bei Stimmenthaltung des Vertreters von Bosnien und Herzegowina wurde der vollständige Abzug der JNA sowie aller ihrer Angehörigen innerhalb von drei Monaten aus der Republik Slowenien beschlossen. Alle slowenischen Angehörigen der JNA konnten diese innerhalb von drei Monaten verlassen. Die Kontrolle über die Außengrenzen der SFRJ auf dem Gebiet von Slowenien wurde im Rahmen dieses Beschlusses Slowenien überlassen. Das Präsidium der SFRJ begründete seine Entscheidung mit einer Verletzung der Beschlüsse von Brioni durch die Republik Slowenien und einer feindlichen Haltung gegenüber der JNA in Slowenien. Um weitere Auseinandersetzungen zu vermeiden, sollten die Truppen der JNA abgezogen werden. Der tatsächliche Hintergrund war, dass das serbisch dominierte Präsidium der SFRJ und die serbisch dominierte JNA kein Interesse an einem weiteren Konflikt mit Slowenien hatten. Vielmehr wurden die Kräfte der JNA in Kroatien und später auch in Bosnien und Herzegowina gebraucht. Mit der Entscheidung des Präsidiums der SFRJ vom 18.07.1991 erkannte das Präsidium der SFRJ de facto nicht jedoch de jure die Unabhängigkeit der Republik Slowenien an. Für Slowenien hörten die kriegerischen Auseinandersetzungen auf, in Kroatien gingen sie uneingeschränkt weiter und in Bosnien und Herzegowina begannen sie im April 1992.

2.4 Der Konflikt in Kroatien

Bereits am 02.03.1991 hatte der damalige Vorsitzende des Präsidiums der SFRJ, der serbische Vertreter Borislav Jović, eine Intervention der JNA in der mehrheitlich von Serben bewohnten Stadt Pakrac in Kroatien angeordnet. Hintergrund war der Einsatz von Sondereinheiten der kroatischen Polizei in diesem Gebiet, die die kroatische Kontrolle wiederherstellen sollten. Am 22.02.1991 hatte sich die Stadt dem von Serben in Kroatien proklamierten „Autonomen Gebiet Krajina“ angeschlossen, dabei waren die kroatischen Polizisten in Pakrac entwaffnet worden. Zu einem ähnlichen Fall kam es auch im Nationalpark Plitvicer Seen in Kroatien. Nachdem serbische Nationalisten den Park am 29.03.1991 besetzt hatten, rückte am 31.03.1991 die kroatische Polizei ein, die bereits am darauffolgenden Tag von Einheiten der JNA verdrängt wurde.

Die JNA verhielt sich keineswegs neutral und stellte auch nicht die ursprüngliche Ordnung wieder her. Stattdessen wurden die betroffenen Territorien der Republik Kroatien der Kontrolle der JNA unterstellt und damit der Kontrolle durch die Republik Kroatien entzogen. Am 02.04.1991 forderte das Verteidigungsministerium der SFRJ die Republik Kroatien ultimativ auf, seine Polizeieinheiten aus dem Gebiet des Nationalparks zurückzuziehen. Am 13.05.1991 stimmten in einem Referendum 99% der serbischen Teilnehmer für eine Trennung der Krajina („Autonomen Gebiet Krajina“) von Kroatien und für einen Anschluss an Serbien. Das serbische Parlament lehnte diesen Anschluss

jedoch ab, doch blieb die Krajina faktisch unabhängig von Kroatien und unter dem Schutz der JNA.

Der kurze Krieg in Slowenien nach den Unabhängigkeitserklärungen der Republiken Slowenien und Kroatien band zunächst die Kräfte der JNA in Slowenien. Nach dem Abzug der JNA aus Slowenien griff die JNA am 24. und 25.07.1991 verstärkt in die Kämpfe zwischen kroatischen Einheiten und serbischen Kampfeinheiten (Freischärlern) ein. Nach schweren militärischen Niederlagen der kroatischen Einheiten in den Kampfhandlungen mit den serbischen Kampfeinheiten (Freischärlern) und der JNA verkündete die Republik Kroatien am 28.07.1991 einen einseitigen Waffenstillstand. Bereits am 01. und am 02.08.1991 kam es erneut zu schweren Kämpfen zwischen kroatischen Einheiten, serbischen Freischärlern und der JNA. Ein Versuch der EG-Troika am 02.08.1991 einen Ausweg aus der kriegerischen Situation zu erreichen, scheiterte ebenso wie eine Vereinbarung vom 07.08.1991 über einen Waffenstillstand zwischen Kroatien und dem Präsidium der SFRJ. Am 26.08.1991 kam es im Raum von Vukovar / Ostslawonien und im Raum von Knin / Krajina zu den schwersten Kämpfen seit der Unabhängigkeitserklärung von Kroatien. In beiden Gebieten griff die JNA massiv in die Kämpfe zwischen kroatischen Einheiten und serbischen Freischärlern ein. Bereits einen Tag später dehnten sich die Kämpfe praktisch auf alle serbisch bewohnten Minderheiten-Gebiete in Kroatien aus.

Die EG richtete angesichts dieser Kämpfe am 28.08.1991 eine Erklärung an das bisherige Jugoslawien. Sie schlug in dieser die Abhaltung einer Friedenskonferenz und die Einleitung eines Schiedsverfahrens zur Lösung der Streitigkeiten vor. In dieser Erklärung wurde auch festgestellt, dass die JNA einseitig die „serbische Seite“ im kroatisch-serbischen Konflikt unterstützen würde. Vertreter des Präsidiums der SFRJ, der jugoslawischen Bundesregierung und aller Republiken unterzeichneten am 02.09.1991 zusammen mit dem EG-Repräsentanten, dem niederländischen Außenminister Hans van den Broek, einen Friedensplan für Jugoslawien. Dieser sah unter anderem eine garantierte Waffenruhe, eine Truppenentflechtung, eine Entwaffnung paramilitärischer Einheiten (außer der Polizei) und irregulärer Verbände sowie eine endgültige Ausdehnung der Tätigkeit von nunmehr mehreren hundert zusätzlichen EG-Beobachtern vor. Dieser Einigung ging eine ultimative Forderung der EG voraus, bis zum 01.09.1991 zu einem Waffenstillstand zu kommen. Doch auch der Waffenstillstand vom 02.09.1991 wurde wieder gebrochen, als in weiten Teilen von Kroatien weiter gekämpft wurde. Schwerpunkt dieser Kämpfe war der Raum Osijek in Ostslawonien.

Eine am 07.09.1991 in Den Haag eröffnete Friedenskonferenz für das bisherige Jugoslawien, unter der Teilnahme aller Konfliktparteien, brachte ebenso keine Lösung wie eine weitere Friedenskonferenz am 05.11.1991 in Den Haag. Bis zum 23.11.1991 wurden vierzehn Waffenstillstände vereinbart und wieder gesprochen. Auch ein vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 25.09.1991 verhängtes Waffenembargo gegen das Gebiet des bisherigen Jugoslawien brachte keine Lösung oder beendete die kriegerischen Auseinandersetzungen. Die Kämpfe in Kroatien gingen unvermindert weiter. Am 01.01.1992 stimmten Kroatien und das Präsidium der SFRJ grundsätzlich einem Friedensplan des VN-Vermittlers Cyrus Vance zu, der unter anderem vorsah, die kroatischen Gebiete West- und Ostslawoniens, Westrem (Syrmien), Krajina und Baranja zu entmilitarisieren sowie dort Friedenstruppen der Vereinten Nationen zu stationieren. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen fasste am 22.02.1992 einstimmig einen entsprechenden Beschluss. In einem Abkommen vom 02.01.1992 einigten sich die kroatische Nationalgarde und die JNA auf einen weiteren Waffenstillstand, der am darauffolgenden Tag in Kraft trat. Dieser 15. Waffenstillstand wurde in der darauffolgenden Zeit weitgehend respektiert und eingehalten. Danach kam es immer wieder zu vereinzelt Kampfhandlungen, die jedoch nicht die vorherige Intensität der Kämpfe in Kroatien erreichten. Erst im November/Dezember 1995 wurde der Krieg in Kroatien dann endgültig durch Friedensverhandlungen und einen Friedensvertrag beendet.

2.5 Die weitere Herauslösung Kroatiens und Sloweniens aus der SFRJ

Nach dem Ende der dreimonatigen Frist zur Aussetzung ihrer Unabhängigkeitsakte setzten die Republiken Kroatien und Slowenien am 07.10.1991 ihre Unabhängigkeitsakte mit Wirkung zum 08.10.1991 wieder voll in Kraft. Daran konnte auch die Entscheidung des jugoslawischen Verfassungsgerichtshofes vom 09.10.1991 nichts mehr ändern, wonach die Inkraftsetzungen der Unabhängigkeitsakte „in der Gesamtheit verfassungswidrig“ seien und diese daher im Rahmen seiner Entscheidung annullierte.

Die EG stellte am 18.10.1991 fest, dass Jugoslawien als einheitliches Gebilde keinen Bestand mehr hatte. Ein aus Verfassungsrechtlern bestehender EG-Schiedsausschuss kam am 08.12.1991 zu dem Schluss, das sich Jugoslawien rechtlich gesehen „im Prozess der Auflösung“ befände. Slowenische und kroatische Vertreter verließen nach und nach die Bundesinstitutionen der SFRJ. Im November 1991 forderte ein aufgrund der Kampfhandlungen gebildetes Kriegskabinett, der sogenannte Oberste Kroatische Rat, unter dem Vorsitz des damaligen kroatischen Staatspräsidenten Franjo Tudjman, alle Kroaten im Dienste der SFRJ auf, die Bundesinstitutionen zu verlassen und sich der Republik Kroatien zur Verfügung zu stellen. Der Vorsitzende des SFRJ-Präsidiums, der Kroat Stipe Mesić, trat am 05.12.1991 und der jugoslawische Ministerpräsident, der Kroat Ante Marković, trat am 19.12.1991 zurück. Auch die Republik Slowenien zog ihre Vertreter aus den Bundesinstitutionen der SFRJ ab, wobei einige slowenischen Vertreter bereits vorher ihre Position verließen.

Kroatien und Slowenien wurden bereits am 23.12.1991 von der Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich anerkannt, allerdings erst mit Wirkung ab dem 15.01.1992. An diesem Tag wurden die Republiken Kroatien und Slowenien auch von allen anderen Staaten der EG und bis Ende Januar 1992 von der überwiegenden Anzahl der Staaten der internationalen Gemeinschaft völkerrechtlich anerkannt. In die Vereinten Nationen wurden Kroatien und Slowenien am 22.05.1992 aufgenommen. Die Republik Slowenien ist seit dem 01.05.2004 Mitglied der Europäischen Union (EU), die Republik Kroatien ist am 01.07.2013 der EU beigetreten.

2.6 Das Ende des Kroatienkrieges

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschloss am 21.02.1992 mit der Resolution 743 die Entsendung einer Friedenstruppe (UNPROFOR) nach Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina. Die UN-Friedenstruppen hatte vor allem die Aufgabe die Versorgung der Bevölkerung zu unterstützen und kein Mandat in die Kampfhandlungen, außer zum Selbstschutz, einzugreifen. Ansonsten hatte die UN-Truppe vor allem ein Beobachtungsmandat.

In Kroatien führten die internationale Anerkennung des Staates und die Stationierung der UN-Friedenstruppen zu einer weitgehenden Beruhigung der Lage. Zwar kam es weiterhin zu Kampfhandlungen, doch waren diese in der Intensität nicht vergleichbar mit dem Krieg in Bosnien und Herzegowina. Die Lage in Kroatien war allerdings nicht befriedigend. Etwa ein Drittel des kroatischen Territoriums wurde weiterhin von serbischen Milizen gehalten. Zwar zog sich die Jugoslawische Volksarmee (JNA) aus Kroatien zurück, doch hinterließ sie den serbischen Milizen Waffen und militärische Infrastruktur zur Sicherung ihrer Eroberungen. Wichtige Verkehrswege in Kroatien wurden so weiterhin von den kroatischen Serben kontrolliert. Des Weiteren bestand das Flüchtlingsproblem fort. Viele Kroaten waren aus den serbisch kontrollierten Gebieten geflohen. In einzelnen Militäroperationen versuchte die kroatische Armee vor allem im Jahre 1993 Teile des unter serbischer Kontrolle stehenden kroatischen Territoriums wieder zurückzuerobern. Auch wenn diese Operationen zum Teil erfolgreich waren, kam es zu keiner wesentlichen Änderung der Verhältnisse. Es kam bei diesen Operationen allerdings auch von kroatischer Seite zu Kriegsverbrechen gegenüber den Serben, gegen die Anklagen vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemaligen Jugoslawien erhoben wurden. Im Jahr 1994 kam es zu keinen weiteren militärischen Operationen von Seiten der kroatischen Armee. Im Vordergrund standen jetzt

vor allem politische Versuche unter internationaler Vermittlung die serbisch kontrollierten Gebiete Kroatiens wieder in den kroatischen Staat zu integrieren. Allerdings scheiterten diese Bemühungen weitgehend, so dass bis in das Jahr 1995 der Status quo erhalten blieb.

Ein Anfang 1995 vorgelegter Plan für eine Integration der Republika Srpska Krajina in den kroatischen Staat wurde von den Krajina-Serben abgelehnt. Dieser Plan sah eine weitgehende Autonomie für dieses Gebiet vor. Die Führung der Krajina-Serben nahm diesen Vorschlag nicht einmal in Empfang und strebte stattdessen die Vereinigung mit Serbien bzw. der Bundesrepublik Jugoslawien an. Allerdings lehnte die serbische Führung unter Slobodan Milošević eine Vereinigung der Krajina mit Serbien aus politischen Gründen ab. Serbien bzw. die Bundesrepublik Jugoslawien sollte international konsolidiert werden, was nur mit einer international anerkannten Befriedigung der Lage in Kroatien zu erreichen war. Auch wollte sich die serbische bzw. jugoslawische Führung strategisch auf Bosnien und Herzegowina konzentrieren. Damit gerieten die kroatischen Serben zunehmend in die politische Isolation. Militärisch war ihre Lage auch ungünstig, da sie aufgrund der Kampfhandlungen in Bosnien und Herzegowina und dem vom UN-Sicherheitsrat über Bosnien und Herzegowina verhängten Flugverbot keine Unterstützung von außen erwarten konnten. Für Kroatien wurden die Rahmenbedingungen für eine militärische Lösung zunehmend günstiger.

Im Mai 1995 eroberte die kroatische Armee im Rahmen der Militäroperation Blitz einen Teil des serbisch kontrollierten Gebietes von Westslawonien zurück. Nach dem Völkermord in Srebrenica am 11.07.1995 eroberte die in Bosnien und Herzegowina operierende kroatische Armee im Rahmen der Operation Sommer '95 große Teile von Südbosnien. Infolgedessen war der südliche Teil der Krajina von drei Seiten durch die kroatische Armee umzingelt. Noch am 03.08.1995 versuchte die serbische Krajina-Führung unter Milan Babić mit der Annahme des ursprünglich abgelehnten Planes zur Integration der serbisch kontrollierten Krajina in den kroatischen Staat eine Intervention der kroatischen Armee abzuwenden. Bereits am 04.08.1995 begann die kroatische Armee mit der Militäroperation „Oluja“ („Sturm“) und eroberte das Gebiet der bisherigen Republika Srpska Krajina bis auf Ostslawonien in wenigen Tagen zurück. Im Rahmen dieser Militäroperation kam es auch zu Kriegsverbrechen, die vor dem Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien geahndet wurden. Infolge der Militäroperation Oluja flohen zwischen 150.000 und 200.000 Serben aus der Krajina nach Bosnien und Herzegowina und in die damalige Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro).

Formell beendet wurde der Krieg in Kroatien mit dem Abkommen von Erdut vom 12.11.1995 und dem Dayton-Vertrag vom 14.12.1995. Letzterer beendete formell vor allem den Krieg in Bosnien und Herzegowina, beinhaltete allerdings auch eine Übereinkunft zur Beendigung des Krieges in Kroatien. Mit dem Vertrag von Erdut wurde das letzte serbisch kontrollierte Gebiet in Ostslawonien wieder friedlich in den kroatischen Staat integriert. Der Vertrag sah eine zweijährige Übergangsverwaltungsmission durch die Vereinten Nationen vor, welche vom UN-Sicherheitsrat im Januar 1996 beschlossen wurde. Die bewaffnete UNTAES-Mission sicherte diese Übergangsverwaltung, in deren Rahmen eine örtliche Demilitärisierung und Rückkehr der Flüchtlinge ermöglicht wurde. Mit dem Ende des UNTAES-Mandates am 15.01.1998 war das letzte ursprünglich serbisch kontrollierte Gebiet wieder vollständig in den kroatischen Staat integriert.

3 Die Entwicklung in der Republik Makedonien

In einem Referendum am 08.09.1991 sprachen sich bei einer 75%-igen Abstimmungsbeteiligung über 90 % der teilnehmenden makedonischen Bürgerinnen und Bürger für die Unabhängigkeit und Souveränität der Republik Makedonien aus, wobei diese das Recht haben sollte, einem neu zu formierenden und später nie gegründeten jugoslawischen Staatsgefüge aus souveränen Staaten beizutreten. Seitdem gilt der 8. September als Unabhängigkeit- und Feiertag in der Republik Makedonien.

Die formelle Unabhängigkeitserklärung von der damaligen „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) erfolgte durch Parlamentsbeschluss am 18.09.1991. Auch die Unabhängigkeitserklärung des Parlaments sah noch die Möglichkeit vor, dass die Republik Makedonien Mitglied in einem erneuerten Bund souveräner und gleichberechtigter Staaten auf dem Boden Jugoslawiens werden könnte. Dazu kam es nicht mehr, so dass die Republik zu einem unabhängigen und souveränen Mitglied der Völkergemeinschaft wurde.

Nach Kroatien und Slowenien verließ damit die dritte jugoslawische Republik die SFRJ. Makedonien schaffte diesen Schritt ohne Krieg. Der Weg der völkerrechtlichen Anerkennung war aufgrund des Streits um den Namen „Makedonien“ mit Griechenland allerdings mühsam. Dieser Streit ist bis heute noch nicht überwunden und eines der größten außenpolitischen Probleme der Republik Makedonien. Dennoch entwickelte sie sich zu einem anerkannten und stabilen Staatswesen.

3.1 Die Gründung des makedonischen Staates

Seit der Antike gab es kein makedonisches Staatswesen mehr. Auch die antiken Makedonier gibt es nicht mehr. Das spätere Reich von Samuel (972 bis 1014) hatte zwar seinen Schwerpunkt in Makedonien und einen besonderen Charakter, jedoch kann in diesem Fall nicht ordinär von einem makedonischen Staatswesen gesprochen werden. Allerdings bildet das Reich von Samuel aufgrund seines besonderen Charakters sowohl für Bulgarien als auch für Makedonien eine wichtige historische Basis. Die jetzige Republik Makedonien hat ihre Wurzeln in der neueren Geschichte und ihre Gründung dem erfolgreichen kommunistisch-jugoslawischen Volksbefreiungskampf zwischen 1941 und 1944 zu verdanken. Auf dem Gebiet des jugoslawischen Teils von Makedonien begann dieser Kampf am 11.10.1941. Der Staatsgründung vorausgegangen war die Anerkennung der ethnischen bzw. slawischen Makedonier als eigenständige Ethnie bzw. Nation auf der zweiten Tagung des „Antifaschistischen Rates der Nationalen Befreiung Jugoslawiens“ (AVNOJ) am 29.11.1943.

Staatsrechtlich kann die Eröffnung der ersten Sitzung des „Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Makedoniens“ („ASNOM“) am 02.08.1944 als Gründungsakt für den noch heute existierenden makedonischen Staat angesehen werden. Der ASNOM bestand aus 17 Mitgliedern und kam im heute zu Serbien gehörenden Kloster Prohor Pčinski zu seiner ersten Sitzung zusammen. Mit dem Sitzungsdatum sollte historisch an den Beginn des Ilinden-Aufstandes und der Gründung der nur kurzzeitig existierenden „Republik von Kruševo“ am 02.08.1903 angeknüpft werden. Damit erhielt die Sitzung der ASNOM neben seinem kommunistischen auch einen besonderen nationalen Charakter makedonischer Prägung. Der Sitzungsort wurde deshalb gewählt, da er zu dieser Zeit bereits von bulgarischen und deutschen Besatzern geräumt war.

Auf der ersten Sitzung des ASNOM wurde die Staatsstruktur und die Grundlagen der Verfassung für den makedonischen Staat festgelegt, der als Gliedstaat mit der Bezeichnung „Volksrepublik Makedonien“ gleichberechtigtes Mitglied der „Föderativen Volksrepublik Jugoslawien“ sein und eigene Gesetzgebungskompetenzen haben sollte. Des Weiteren wurden auf Sitzung die Geltung der Menschen- und Bürgerrechte proklamiert, Minderheitenrechte für Ethnien in Makedonien garantiert

und die Grundsätze des Wahlrechts festgelegt. Jede Bürgerin bzw. jedem Bürger wurde das Recht zur Beschwerde gegen staatliche Handlungen gewährt. Der makedonische Staat sollte nach den Beschlüssen des ASNOM nicht zentral verwaltet werden, sondern wurde in Bezirke, Kreise und Gemeinden gegliedert. Auch auf kulturellem Gebiet fasste der ASNOM Beschlüsse. Demnach sollten die makedonischen Dialekte, die um die Stadt Skopje herum gesprochen werden, zu einer Schriftsprache zusammengefasst werden. Diese Schriftsprache sollte eine wichtige Grundlage für die bereits erfolgte Anerkennung der makedonischen Kultur und Amtssprache in der Volksrepublik Makedonien sein. Der 02. August wurde als Nationalfeiertag festgelegt. Dieser Tag verkörpert symbolisch die Kontinuität des Freiheitskampfes der makedonischen Bevölkerung gegen alle Besatzer Makedoniens und ist auch heute noch ein wichtiger Feiertag. Außerdem wurde die Errichtung einer makedonischen Volksmiliz beschlossen, die am jugoslawischen Volksbefreiungskampf teilnehmen sollte. In der zweiten Hälfte des Jahres 1944 nahm auch im jugoslawischen Teil von Makedonien der Volksbefreiungskampf an Fahrt auf und war erfolgreich. Zurzeit des Volksbefreiungskampfes war der jugoslawische Teil von Makedonien hauptsächlich bulgarisch besetzt. Es gab auch einen Machtkampf zwischen den bulgarischen und den jugoslawischen Kommunisten um diesen Teil von Makedonien. Letztendlich verzichtete Bulgarien am 11.10.1944 auf den jugoslawischen Teil.

Der Gründungsakt für den makedonischen Staat am 02.08.1944 erwies sich als nachhaltig. Am 30.04.1945 erfolgte die Proklamation der „Volksrepublik Makedonien“ innerhalb der kommunistisch-jugoslawischen Föderation, welche ihrerseits am 29.11.1945 als „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ proklamiert wurde. Die erste makedonische Regierung trat ihr Amt im Mai 1945 an. Das heutige makedonische Alphabet unter Verwendung der kyrillischen Schrift wurde am 05.05.1945 bekannt gegeben. Am 07.06.1945 folgte die Veröffentlichung der ersten Rechtschreibregeln für die makedonische Sprache. Auf Basis der Beschlüsse der ASNOM erfolgte die Ausarbeitung der ersten makedonischen Verfassung, welche am 31.12.1946 in Kraft trat.

3.2 Die Entwicklung des makedonischen Staates in der jugoslawischen Föderation

Mit der Anerkennung der ethnischen bzw. slawischen Makedonier als Ethnie bzw. Nation und der Staatsgründung begann die Entwicklung des makedonischen Staates. Zum einen konnten sich die ethnischen bzw. slawischen Makedonier nun frei und nachhaltig zu einer modernen Kultur entwickeln. Zum anderen entwickelte sich auch der makedonische Staat weiter. Innerhalb der jugoslawischen Föderation werden drei Verfassungsperioden unterschieden. Jeder makedonischen Verfassungsperiode ging eine entsprechende Revision der jugoslawischen Verfassung voraus. So erhielten die jugoslawische Föderation und der makedonische Staat in den Jahren 1946, 1963 und 1974 jeweils neue Verfassungen. Die jugoslawische Verfassung von 1946 wurde im Jahr 1953 durch ein Verfassungsgesetz grundlegend reformiert, was auch eine entsprechende Reform der makedonischen Verfassung zur Folge hatte. Nachfolgend soll die Entwicklung des makedonischen Staates innerhalb der jugoslawischen Föderation anhand der jeweiligen Verfassungsperioden dargestellt werden.

Die erste **Verfassungsperiode von 1946 bis 1963** war durch dynamische Veränderungen der Verfassungsinstitutionen geprägt. Nachdem im Jahr 1950 mit dem Grundgesetz über die Arbeiterselbstverwaltung die wirtschaftliche Ordnung konkretisiert und gefestigt wurde, erfolgte im Jahre 1953 die Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes. In diesem wurde die durch die Verfassung von 1946 vorgesehene politische Ordnung und Funktion der Organe der Staatsgewalt innerhalb der Volksrepublik Makedonien konkretisiert. Dieser Zeitabschnitt, in der der Einfluss der kommunistischen Partei und des Staates auf die wirtschaftliche Entwicklung am größten war, wird auch als „administrativer Sozialismus“ bezeichnet. Andere gängige Bezeichnungen waren auch „Staat der Avantgarde“ oder „Volksdemokratie“.

Die zweite **Verfassungsperiode von 1963 bis 1974** begann mit dem Inkrafttreten der am 12.04.1963 beschlossenen, zweiten makedonischen Verfassung am 07.07.1963. Gemäß dieser Verfassung wurde der makedonische Staat nicht mehr als „Volksrepublik Makedonien“ sondern als „Sozialistische Republik Makedonien“ bezeichnet. Analog wurde bereits im Vorfeld durch die zweite Verfassung der jugoslawischen Föderation vom 07.03.1963 die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ in „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) umbenannt. Die zweite Verfassungsperiode war gekennzeichnet durch den Beginn der Selbstverwaltung der Betriebe und den Machtverlust der bisherigen Elite in Staat und Gesellschaft. Der sogenannte „Selbstverwaltungssozialismus“ sollte als dritter Weg zwischen den Marktwirtschaften westlicher Prägung und den sozialistischen Gesellschaftssystemen der Ostblockstaaten etabliert werden. In diesem System sollten sich die Betriebe und die mit ihnen verbundene Arbeiterschaft nicht nur formell sondern auch tatsächlich selbst verwalten können.

Die **dritte Verfassungsperiode von 1974 bis 1991** war die letzte im Rahmen der jugoslawischen Föderation. Mit der jugoslawischen Verfassungsrevision vom 21.02.1974 erhielt der makedonische Staat eine sehr weitgehende Autonomie im Rahmen der jugoslawischen Föderation. Von der jugoslawischen Föderation wurden deutlich mehr Kompetenzen auf die Republiken übertragen, so dass an mancher Stelle der Eindruck entstehen konnte, dass die Föderation mehr einer Konföderation gleiche. So erhielt die Sozialistische Republik Makedonien unter anderem auch Kompetenzen in der Außen- und Verteidigungspolitik. Die jugoslawische Verfassung definierte die Föderation als staatliche Gemeinschaft ihrer Sozialistischen Republiken und Sozialistisch Autonomen Gebietskörperschaften (Kosovo und Vojvodina) im Verband der Sozialistischen Republik Serbien und weiterhin als Bundesstaat. Staatsrechtlich kann daher von einem kooperativen Föderalismus und weniger von einer Konföderation gesprochen werden.

Aufgrund der jugoslawischen Verfassungsrevision war allerdings auch eine entsprechende makedonische Verfassungsrevision notwendig, welche die dritte Verfassungsperiode in der Geschichte des makedonischen Staates einleitete. Die Verfassung der Sozialistischen Republik Makedonien vom 25.02.1974 definierte den makedonischen Staat als staatliche und gesellschaftspolitische Einheit innerhalb der jugoslawischen Föderation und hob das makedonische Volk ausdrücklich als staatsbildende Nation hervor. Die albanische und die türkische Minderheit wurden namentlich als integraler Bestandteil dieser Nation genannt. Die makedonische Verfassung von 1974 enthielt über ihren formal-juristischen Charakter hinaus auch politische und wirtschaftliche Absichtserklärungen, die den veränderten politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen sollten. So enthielt die Verfassung auch individuelle Grundrechte, die allerdings nur im Rahmen des sozialistischen Systems verwirklicht werden konnten.

Nach der jugoslawischen bzw. der makedonischen Verfassungsrevision von 1974 und dem jugoslawischen Gesetz über die assoziierte Arbeit von 1976 waren nicht mehr die Unternehmen sondern die „Grundorganisation der assoziierten Arbeit“ die alleinigen Träger der Selbstverwaltung und ihnen fiel auch das finanzielle Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu. Unternehmen bzw. Betrieben war ein Zusammenschluss dieser politisch und finanziell autonomen Grundorganisationen. Die Grundorganisation der assoziierten Arbeit war ein Zusammenschluss von Arbeiterinnen und Arbeitern. Allerdings stand die zunehmende Föderalisierung in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zur Einparteienherrschaft in der SFRJ und der SR Makedonien. Die jugoslawischen Republiken drifteten zunächst wirtschaftlich auseinander, dann auch politisch und in nationalen Fragen. Aus einer andauernden Wirtschaftskrise in der SFRJ war eine Systemkrise geworden. Der kooperative Bundesstaat konnte die divergierenden Interessen der jugoslawischen Republiken bzw. der einzelnen jugoslawischen Völker nicht mehr kanalisieren und ausgleichen.

3.3 Das Ende des Kommunismus und erste Mehrparteienwahlen

Das faktische Ende der kommunistischen Einparteienherrschaft leitete der 14. Kongress des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens (BdKJ) im Januar 1990 ein. Der BdKJ zerfiel praktisch aufgrund der Gegensätze der Parteiorganisationen auf der Ebene der Republiken und autonomen Gebietskörperschaften. In den Republiken Kroatien und Slowenien fanden bereits im April 1990 erste demokratische Mehrparteienwahlen statt. Ende Mai 1990 wurde der vertagte 14. Kongress des BdKJ fortgesetzt. Er beschloss formell das Ende der Einparteienherrschaft und die Möglichkeit von demokratischen Mehrparteienwahlen. Die Verfassung der SFRJ wurde daraufhin am 08.08.1990 in wesentlichen Punkten, die das gesellschaftliche System betrafen, vom jugoslawischen Parlament geändert. Das System der Selbstverwaltung der Arbeiterschaft wurde zugunsten marktwirtschaftlicher Strukturen abgeschafft. Des Weiteren wurde das Mehrparteiensystem eingeführt und so die Einparteienherrschaft durch den Bund der Kommunisten auch formell beendet. Zu weiteren Verfassungsreformen kam es danach aufgrund der Gegensätze zwischen den jugoslawischen Republiken nicht mehr. Das Ende der jugoslawischen Föderation zeichnete sich immer mehr ab.

Die Schwäche des Bundes der Kommunisten in der SFRJ und ihrer Parteiorganisationen in den Sozialistischen Republiken hinterließ ein politisches Vakuum, welches bereits vor der formellen Einführung des Mehrparteiensystems zur Gründung von politischen Parteien führte. Bereits Anfang 1990 entstanden in der Sozialistischen Republik Makedonien Parteien, die einerseits reformkommunistisch, andererseits auch national-konservativ, liberal oder nach ethnischen Gesichtspunkten orientiert waren. So entstand unter anderem Anfang des Jahres 1990 die „Bewegung für eine allmakedonische Aktion“ („MAAK“). Von dieser spaltete sich die „*Innere Makedonische Revolutionäre Organisation – Demokratische Partei für die makedonische Einheit*“ („IMRO-DPMNE“) ab, welche im Juni 1990 erstmals öffentlich auftrat und Mitte Juli 1990 dann auch formell gegründet wurde. Der Bund der Kommunisten Makedoniens reformierte sich und wurde zunächst in „*Bund der Kommunisten Makedoniens – Partei für demokratische Umgestaltung*“ umbenannt. Unter dieser Bezeichnung trat diese Partei bei den ersten freien Parlamentswahlen in der Sozialistischen Republik Makedonien an. Formell wurden demokratische Strukturen und das Mehrparteiensystem in der Sozialistischen Republik Makedonien durch Parlamentsbeschluss vom 24.09.1990 eingeführt. Festgelegt wurden dabei auch die Termine für den ersten Wahlgang und für die Stichwahlen.

In der SR Makedonien fanden am 11.11.1990 die ersten Mehrparteienwahlen statt, die am 25.11.1990 (Stichwahlen) und am 09.12.1990 (Einzelne Wahlwiederholungen wegen Unregelmäßigkeiten) fortgesetzt wurden. Gleichzeitig mit der Parlamentswahl wurden die Kommunalparlamente der damaligen 34 Großgemeinden der Sozialistischen Republik Makedonien gewählt. Die Wahlbeteiligung lag im ersten Wahlgang bei 84 % und im zweiten Wahlgang bei 80 %.

Stärkste Kraft mit 37 von 120 Sitzen wurde die „*Innere Makedonische Revolutionäre Organisation – Demokratische Partei für die makedonische nationale Einheit*“ („IMRO-DPMNE“) (Vnatrešna Makedonska Revolucionerna Organizacija – Demokratska Partija za Makedonsko Nacionalno Edinstvo / VMRO-DPMNE). Die VMRO-DPMNE bildete mit der „*Bewegung für eine allmakedonische Aktion*“ (MAAK) und zwei kleineren Gruppen eine nationale Front.

Es folgte als zweitstärkste Kraft mit 31 Sitzen der „*Bund der Kommunisten Makedoniens – Parteien für demokratische Umgestaltung*“, aus der im April 1991 der „*Sozialdemokratische Bund Makedoniens*“ (Socijaldemokratski Sojuz Makedonija / SDSM) hervorging.

Mit 18 Sitzen drittstärkste Kraft wurde die „*Partei der demokratischen Prosperität*“ (Partija za Demokratski Prosperitet / PDP bzw. Partie e Prosperitetit Demokratik) der albanischen und moslemischen Bürger der Sozialistischen Republik Makedonien.

Sieben Sitze erhielt die PDP im Bündnis mit der ebenfalls albanisch-moslemischen „*Demokratischen Volkspartei*“ (NDP).

Elf Sitze gingen an die später zerfallende, gesamtjugoslawische „Allianz der Reformkräfte“ des damaligen jugoslawischen Ministerpräsidenten Ante Marković, die erstmals bei einer Wahl antrat. Sechs Sitze gewann ein Bündnis aus der Allianz und der ebenfalls gesamtjugoslawisch ausgerichteten „Jungen Demokratischen Fortschrittlichen Partei“.

Die zwei zuletzt genannten Parteien sowie die Roma-Partei und die Sozialisten errangen als Viererbündnis zwei weitere Sitze. Die „Sozialistische Partei Makedoniens“ gewann vier Sitze. Diese Partei war aus dem ehemaligen „Sozialistischen Bund der Werktätigen“ hervorgegangen. Ein Sitz ging an die „Partei der Jugoslawen“ und drei weitere Sitze an unabhängige Kandidierende.

Am 27.01.1991 wählte das makedonische Parlament im zweiten Wahlgang mit 114 Stimmen bei 119 anwesenden Abgeordneten Kiro Gligorov zum Staatspräsidenten der Sozialistischen Republik Makedonien. Kiro Gligorov war der Kandidierende der Reformkommunisten und hatte bereits eine erfolgreiche langjährige Karriere in der jugoslawischen Politik hinter sich gebracht. Auf diesen Kandidierenden einigten sich am 23.01.1991 alle im Parlament vertretenden Parteien, nach dem Kiro Gligorov am 19.01.1991 aufgrund des Widerstands der VMRO-DPMNE noch die notwendige Zweidrittelmehrheit verfehlte. Zum Vizepräsidenten wählte das makedonische Parlament am 01.02.1991 den damaligen Vorsitzenden der VMRO-DPMNE Ljubčo Georgievski, welcher am 22.10.1991 bereits wieder zurücktrat.

Der makedonische Präsident Kiro Gligorov wurde zur prägenden Gestalt auf dem Weg der Republik Makedonien in die Unabhängigkeit, auch wenn dieser zunächst noch mit der jugoslawischen Idee verbunden war. Ihm ist es im Wesentlichen zu verdanken, dass der Weg in die Unabhängigkeit friedlich und ohne Krieg vonstatten ging. Auch die Einbeziehung der ethnisch-albanischen Gemeinschaft in die Regierung der Sozialistischen Republik Makedonien bzw. der Republik Makedonien ging auf seinen Einfluss und seine Initiative zurück und wird seitdem ununterbrochen so gehandhabt.

Im März 1991 einigten sich die Parteien im Parlament auf eine „Regierung der Experten“, so dass Staatspräsident Kiro Gligorov am 07.03.1991 den Unabhängigen Nikola Kljušev zum Ministerpräsidenten ernannte und mit der Regierungsbildung beauftragen konnte. Die erste demokratisch-parlamentarische Regierung bestand überwiegend aus Parteilosen, nur zwei Regierungsmitglieder waren parteigebunden und gehörten jeweils der VMRO-DPMNE und den Reformkommunisten an. Drei Mitglieder der Regierung waren Angehörige der albanischen Gemeinschaft. Außenminister wurde der parteilose Denko Malevski. Am 20.03.1991 wurde die erste nichtkommunistische Regierung vom Parlament bestätigt. Bei der Abstimmung votierten 83 Abgeordnete für die Regierung, 17 dagegen und drei enthielten sich. Damit konnte sich die Regierung zunächst auf über Zweidrittel der Abgeordneten stützen. Innenpolitisch stand sie vor großen Aufgaben: Die Wirtschaftslage in der Sozialistischen Republik Makedonien war sehr schwierig. Die Arbeitslosenquote lag bei über 20 Prozent und die Inflationsrate betrug im Jahr 1990 etwa 120 Prozent. Doch auch das Schicksal des makedonischen Staates musste geklärt werden.

3.4 Der Weg in die Unabhängigkeit

Nach makedonischer Auffassung sollte der jugoslawische Bundesstaat in einen Bund souveräner jugoslawischer Staaten umgewandelt werden. Das erste frei gewählte makedonische Parlament verabschiedete am 25.01.1991 per Akklamation eine Souveränitätserklärung, in der das „Recht auf Selbstbestimmung einschließlich des Rechtes auf Sezession“ von der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) betont wurde. Ebenfalls durch Parlamentsbeschluss wurde die „Sozialistische Republik Makedonien“ am 15.04.1991 in „Republik Makedonien“ umbenannt. Daraufhin erklärte Griechenland im Mai 1991, dass es eine internationale Anerkennung der Republik Makedonien unter diesem Namen verhindern wolle. Damit war der sogenannte Namensstreit geboren, der an sich ein griechisch-makedonischer Kulturstreit um die Bedeutung und Verwendung der Bezeichnung „Makedonien“ und der damit assoziierten Bezeichnungen für die makedonische Kultur und Sprache ist.

Nach dem endgültigen Scheitern der jugoslawischen Föderation hatte die Republik Makedonien die Wahl mit den Republiken Serbien und Montenegro eine neue Föderation („Bundesrepublik Jugoslawien“) zu bilden oder die Unabhängigkeit anzustreben. Aufgrund der damaligen aggressiven und nationalistischen serbischen Politik entschied sich die Republik Makedonien für letzteren Weg und ließ darüber am 08.09.1991 ein Referendum abhalten. In diesem Referendum sprachen sich bei einer Abstimmungsbeteiligung von 75 % über 90 % der abstimmenden Bürgerinnen und Bürger der Republik Makedonien für die Unabhängigkeit und Souveränität aus, wobei diese das Recht haben sollte, einem neu zu formierenden und später nie gegründeten jugoslawischen Staatsgefüge aus souveränen Staaten beizutreten. Am 18.09.1991 erklärte das makedonische Parlament formell die Unabhängigkeit der Republik Makedonien von der SFRJ.

Die bereits im Frühjahr 1991 begonnenen Arbeiten an einer neuen Verfassung konnten nach der Klärung des staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Status der Republik Makedonien nun zum Abschluss gebracht werden. Der Entwurf für eine neue makedonische Verfassung war sowohl zwischen den politischen (konservativ, liberal, sozialistisch) als auch zwischen den ethnischen Parteien (ethnisch- bzw. slawisch-makedonisch und albanisch-makedonisch) umstritten. Im letzteren Fall ging es um den verfassungsrechtlichen Status der albanischen Makedonier und deren Rechte innerhalb der Republik Makedonien. Dieser Konflikt wurde im Wesentlichen erst zehn Jahre später durch das Rahmenabkommen von Ohrid (13.08.2001) beigelegt und verfassungsrechtlich umgesetzt, obgleich es auch heute noch offene Fragen und daraus resultierende Spannungen gibt. Auch im Außenverhältnis zu den unmittelbaren Nachbarstaaten Bulgarien, Griechenland und Jugoslawien (Serbien und Montenegro) war der Prozess, die Unabhängigkeit der Republik Makedonien auch verfassungsrechtlich umzusetzen, mit Schwierigkeiten verbunden. Nach Abschluss der Arbeiten wurde der Entwurf der Verfassung am 18.11.1991 vom makedonischen Parlament mit der erforderlichen Mehrheit gebilligt. Während einer Festsitzung des makedonischen Parlaments proklamierte am 20.11.1991 die Republik Makedonien feierlich die neue Verfassung, wonach die Republik Makedonien ein souveräner, unabhängiger, demokratischer und sozialer Staat ist. Damit wurde die Unabhängigkeit der Republik Makedonien auch materiell-rechtlich umgesetzt.

Nach der formellen Unabhängigkeitserklärung der Republik Makedonien und deren materiell-rechtlichen Umsetzung durch eine neue Verfassung musste der Prozess zur Trennung von der SFRJ auch durch praktische Schritte umgesetzt werden. Am 22.01.1992 beschloss das makedonische Parlament, alle Vertreter der Republik Makedonien aus den Organen der SFRJ zurückzuziehen. Gemäß diesem Beschluss sollten auch keine makedonische Bürgerinnen und Bürger mehr als Diplomat oder Soldat für die SFRJ tätig sein. Ein wichtiger Aspekt für die Unabhängigkeit blieb die noch vorhandene Anwesenheit von Einheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) auf makedonischem Territorium. Der makedonische Staatspräsident Kiro Gligorov und die JNA konnten sich auf einen Abzug bis zum 15.04.1992 einigen. Bereits am 26.03.1992 war der Abzug abgeschlossen. Die Republik Makedonien erreichte seinerzeit als einzige jugoslawische Republik die Unabhängigkeit friedlich und ohne Krieg. Im Falle von Kroatien und Slowenien war die Umsetzung der Unabhängigkeit mit einem Krieg verbunden, der im Falle Sloweniens nur knapp zwei Wochen dauerte und im Falle Kroatiens mehrere Jahre. Auch die Unabhängigkeitserklärung von Bosnien und Herzegowina war mit einem langjährigen ethnischen Krieg verbunden. Der letzte Akt der Trennung von der SFRJ fand am 27.04.1992 statt. Die Republik Makedonien führte eine eigene Währung ein, den makedonischen Denar. Allerdings hörte am gleichen Tag mit der Proklamation der Bundesrepublik Jugoslawien durch Serbien und Montenegro auch die Existenz der sich auflösenden SFRJ endgültig auf. Damit war die Unabhängigkeit der Republik Makedonien auch praktisch abgeschlossen.

3.5 Die weitere Entwicklung

Aufgrund des sogenannten Namensstreit wurde die Republik Makedonien zunächst nur von wenigen Staaten völkerrechtlich anerkannt. Die erste Anerkennung erfolgte durch Bulgarien am 16.01.1992. Erst am 08.04.1993 wurde die Republik Makedonien aufgrund der Resolution 817 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN) vom 07.04.1993 von der UN-Vollversammlung per

Akklamation unter der vorläufigen Bezeichnung „Die Ehemalige Jugoslawische Republik Makedonien“ in die Vereinten Nationen aufgenommen. Mit der Resolution 817 stellte der UN-Sicherheitsrat auch die Existenz des Namensstreits zwischen der Republik Makedonien und Griechenland sowie die Bedeutung der Lösung dieses Streits für den Frieden und die Stabilität in der betroffenen Region fest. Damit war die Republik Makedonien als Völkerrechtssubjekt von der Staatengemeinschaft anerkannt. In Folge erkannten viele Staaten die Republik Makedonien auch bilateral völkerrechtlich an, wobei die überwiegende Anzahl der Staaten die Republik Makedonien bilateral unter ihrer verfassungsmäßigen Bezeichnung anerkennen.

In einer weiteren Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Resolution 845) vom 18.06.1993 wurden die Hellenische Republik (amtliche Bezeichnung für Griechenland) und die Republik Makedonien dazu aufgefordert den zwischen ihnen bestehenden Namensstreit im Rahmen und unter Vermittlung der Vereinten Nationen zu lösen. Dieser Aufgabe ist seit 1993 ein entsprechender Sonderbeauftragter der Vereinten Nationen zugewiesen. Von 1994 bis heute hat Matthew Nimetz dieses Amt inne. Alle Gespräche und Vermittlungsversuche im Rahmen der Vereinten Nationen blieben bisher erfolglos.

Der bilaterale Umgang zwischen Griechenland und der Republik Makedonien wegen des ungelösten Namensstreit wird in einem Interimsabkommen vom 13.09.1995 geregelt. Gemäß diesem Interimsabkommen müsste Griechenland die Mitgliedschaft der Republik Makedonien in internationalen Organisationen, in der Griechenland selbst Mitglied ist, unterstützen und darf diese nicht verhindern, solange die Republik Makedonien unter ihrer vorläufigen UN-Bezeichnung beizutreten versucht. Allerdings verstieß Griechenland bereits gegen diese Regelung und wurde wegen der Verhinderung eines möglichen NATO-Beitritts der Republik Makedonien im Jahre 2008 am 05.12.2011 vom Internationalen Gerichtshof (IGH) entsprechend verurteilt. Trotz dieses Urteils konnte die Republik Makedonien bis heute nicht der NATO beitreten. Auch der Beitritt der Republik Makedonien zur Europäischen Union (EU) ist unabhängig von anderen Kriterien aufgrund des bilateralen Streits mit dem EU-Mitglied Griechenland nicht möglich. Seit dem Jahr 2005 ist die Republik Makedonien zwar EU-Beitrittskandidat, jedoch wurde der Beginn von EU-Beitrittsgesprächen bisher von Griechenland blockiert.

Im Ergebnis hat sich die Republik Makedonien trotz aller außen- und innenpolitischen Probleme unter ihren verfassungsmäßigen Namen als souveräner, unabhängiger, demokratischer und sozialer Staat weitgehend durchgesetzt. Damit dieser Weg erfolgreich weitergeführt werden kann, ist ein Mentalitätswechsel in Gesellschaft und Politik dringend erforderlich. Dieser müsste zu tiefgreifenden Reformen in Gesellschaft und Staat führen. Eines Tages wird der Streit um den Namen „Makedonien“ überwunden sein sowie die Mitgliedschaften in der EU und NATO erreicht werden.

4 Die Entwicklung in Bosnien und Herzegowina

Am 03.03.1992 erklärte Bosnien und Herzegowina als vierte jugoslawische Republik nach Slowenien, Kroatien und Makedonien ihre Unabhängigkeit von der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“). Während die kroatischen und die muslimischen (bosniakischen) Bosnier mit großer Mehrheit für die Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina waren, wurde sie von den serbischen Bosniern mit großer Mehrheit strikt abgelehnt. Die Folge war ein brutaler, kriegerischer Konflikt zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen von Bosnien und Herzegowina. Erst im November / Dezember 1995 wurde dieser Konflikt zwischen diesen Volksgruppen durch das Abkommen von Dayton formell und materiell beendet. Aufgrund des Krieges zwischen den bosnischen Volksgruppen und des Abkommens von Dayton ist Bosnien und Herzegowina staatsrechtlich zweigeteilt in eine bosniakisch-kroatische Entität („Föderation Bosnien und Herzegowina“) und in eine serbische Entität („Republika Srpska“), die durch eine Föderation miteinander verbunden sind. Durch diese Föderation der zwei Entitäten bleibt Bosnien und Herzegowina als Völkerrechtssubjekt erhalten.

4.1 Hintergrund

Im Gegensatz zu allen anderen ehemaligen jugoslawischen Republiken hat Bosnien und Herzegowina nicht eine, sondern drei staatstragende Volksgruppen: Bosniaken (Muslime), Kroaten und Serben. Damit bildet Bosnien und Herzegowina einen Vielvölkerstaat, der mit dem ehemaligen föderalen Staat Jugoslawien als Vielvölkerstaat vergleichbar ist. Nach der letzten Volkszählung von Oktober 2013 bekennen sich von den 3,79 Millionen bosnisch-herzegowinischen Einwohnern 50,1 % zu der bosniakischen (muslimischen), 30,8 % zu der serbischen und 15,4 % zu der kroatischen Volksgruppe. Nach einer Volkszählung aus dem Jahr 1991 gab es noch 4,4 Millionen Einwohner in Bosnien und Herzegowina, von denen sich 43,5 % zu der bosniakischen (muslimischen), 31,2 % zu der serbischen und 17,4 % zu der kroatischen Volksgruppe bekannten. Es hat also zwischen 1991 und 2013 deutliche Verschiebungen in der Gesamtzahl der Einwohner und in den Anteilen für die jeweilige Volksgruppe gegeben. Der Rückgang der Gesamtbevölkerung beträgt 13 %. Rund 850.000 Bürgerinnen und Bürger von Bosnien und Herzegowina verließen seit 1991 den Staat oder wurden im ethnischen Krieg zwischen 1991 und 1995 vertrieben oder getötet.

Während der überwiegende Teil der kroatischen und der serbischen Volksgruppe staatsrechtlich in den ehemaligen jugoslawischen Republiken Kroatien und Serbien organisiert sind, gibt es für die bosniakische Volksgruppe nur Bosnien und Herzegowina. Lange Zeit war der Status der Bosniaken oder der Muslime als Volksgruppe umstritten. So wurden sie teilweise als muslimische Kroaten oder Serben angesehen. Es zeigte sich jedoch, dass sich die Bosniaken bzw. Muslime selbst größtenteils als eigenständige Volksgruppe betrachteten. Im Laufe der Geschichte von Bosnien und Herzegowina haben sich die Bosniaken bzw. Muslime aufgrund ihrer Lebensweise zu einer eigenständigen Volksgruppe entwickelt, die Ende der 60er Jahre entsprechend staatsrechtlich innerhalb der SFRJ anerkannt wurde und heute auch von der internationalen Staatengemeinschaft als eigenständig anerkannt wird. Entsprechend gibt es auch drei offizielle Sprachen in Bosnien und Herzegowina: Bosnisch, Kroatisch und Serbisch. Während die Bosniaken muslimisch sind, sind die kroatischen Bosnier überwiegend römisch-katholisch und die serbischen Bosnier überwiegend serbisch-orthodox. Mit Bosnier werden die Angehörigen der staatstragenden Völker des Staates Bosnien und Herzegowina bzw. die Bosniaken, Kroaten und Serben in Bosnien und Herzegowina unabhängig von den jeweiligen Ethnien bezeichnet, mit Bosniaken die Muslime als eine der drei staatstragenden Volksgruppen.

Jahrhundertlang lebten die verschiedenen Ethnien mit ihren verschiedenen Religionen friedlich nebeneinander und miteinander. In Bosnien und Herzegowina als Bestandteil der jugoslawischen Föderation (1943 bis 1992) waren alle Organe des Staates und alle öffentlichen Einrichtungen paritätisch 1:1:1 mit Angehörigen der drei staatstragenden Volksgruppen besetzt, unabhängig von

ihrem tatsächlichen Anteil an der Gesamtbevölkerung. Bosnien und Herzegowina funktionierte als gemeinsamer Staat der bosniakischen, kroatischen und serbischen Bosnier solange die jugoslawische Föderation funktionierte. Als jedoch die jugoslawische Föderation als gemeinsamer Staat der südslawischen Völker scheiterte, musste folgerichtig die zukünftige Entwicklung von Bosnien und Herzegowina als gemeinsamer Staat der bosniakischen, kroatischen und serbischen Bosnier geklärt werden. Die dabei auftretenden Gegensätze konnten nicht geklärt und überwunden werden und so führte diese Entwicklung zwar zur Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina jedoch auch zu einem Krieg zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen.

4.2 Der Weg in die Unabhängigkeit

Bosnien und Herzegowina hatte sich den Weg in die Unabhängigkeit ebenso wie die Republik Makedonien nicht leicht gemacht. Im Falle Bosnien und Herzegowinas spielten nicht nur wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle sondern auch die komplexe innerethnische Struktur. Nach dem Anfang 1990 der Kommunistische Bund zerfallen war, bildeten sich neue Parteien. Diese organisierten sich überwiegend nach ethnisch-nationalen Kriterien und grenzten sich so voneinander ab.

Im Mai 1990 wurde die „Partei der Demokratischen Aktion“ (SDA) als die größte und bedeutendste Partei der bosniakischen Bosnier gegründet. Ihr Vorsitzender wurde der spätere Präsident von Bosnien und Herzegowina Alija Izetbegović. Die kroatischen Bosnier organisierten sich überwiegend in der „Kroatischen Demokratischen Gemeinschaft Bosniens und der Herzegowina“ (HDZBiH), einem Ableger der bei den ersten freien Wahlen in Kroatien erfolgreichen Partei „Kroatischen Demokratischen Gemeinschaft“ (HDZ) von Franjo Tuđman. Im Juli 1990 wurde von den serbischen Bosniern die „Serbische Demokratische Partei“ (SDS) gegründet, deren erster Vorsitzender Radovan Karadžić wurde.

Die ersten Mehrparteienwahlen am 18.11.1990 in Bosnien und Herzegowina spiegelten vor allem die innerethnischen Abgrenzungen wieder. Mit 86 von 240 Sitzen wurde die SDA unter dem Vorsitz von Alija Izetbegović stärkste Partei, gefolgt von der SDS unter dem Vorsitz von Radovan Karadžić mit 72 von 240 Sitzen und der HDZBiH mit 44 von 240 Sitzen. Die nichtreligiöse Alternative zur SDA, die „Muslimische Bosnische Organisation“ (MBO) erreichte 13 von 240 Sitzen. Die Reformkommunisten kamen mit ihren Verbündeten auf 14 Sitze und die projugoslawische Partei „Allianz der Reformkräfte“ vom damaligen jugoslawischen Ministerpräsidenten Ante Marković auf 12 Sitze. Präsident von Bosnien und Herzegowina wurde nach internen Absprachen im Parlament der Vorsitzende der stärksten Partei, der SDA, Alija Izetbegović (bosniakischer Bosnier). Präsident des Parlaments wurde der Vorsitzende der SDS Radovan Karadžić (serbischer Bosnier) und Ministerpräsident wurde mit Jure Pelivan (kroatischer Bosnier) ein Vertreter der HDZBiH. Diese Ämterverteilung sollte zu einem politischen Ausgleich zwischen den Vertretern der drei staatstragenden Volksgruppen führen.

Doch spätestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1991 wurden die politischen Gegensätze zwischen den staatstragenden Volksgruppen so stark, dass der politische Ausgleich illusorisch wurde. Zunächst verhielten sich alle Kräfte moderat. Der Präsident von Bosnien und Herzegowina Alija Izetbegović versuchte ebenso wie der Präsident der Republik Makedonien Kiro Gligorov die jugoslawische Föderation als reformierten Bundesstaat zu erhalten. Am 03.06.1991 veröffentlichten beide Präsidenten einen Vorschlag für eine Reform des jugoslawischen Bundesstaates. Dieser Vorschlag versuchte die Vorstellungen Sloweniens und Kroatiens sowie die der jugoslawischen Bundesregierung unter Ante Marković und die des serbischen Blocks (Serbien mit seinen zwei autonomen Gebietskörperschaften Kosovo und Vojvodina sowie Montenegro) unter einem Hut zu bringen. Nach diesem Vorschlag sollte Jugoslawien als loser Staatenverband, der weder eine klassische Föderation noch eine klassische Konföderation sein sollte, seine Souveränität, seine internationale Identität und seine äußeren Grenzen behalten, ein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit

gemeinsamer Wahrung, gemeinsamer Armee und Auenpolitik bilden, gleichzeitig sollten aber auch die Mitgliedsstaaten souveran sein und sogar diplomatische Missionen im Ausland unterhalten knnen. Dieser Vorschlag wurde bei einem Treffen der Prasidenten der sechs jugoslawischen Republiken in Sarajevo am 06.06.1991 auch positiv aufgenommen, doch von der weiteren Entwicklung im Juni 1991 berholt. Am 25.06.1991 erklarten die Republiken Kroatien und Slowenien ihre Unabhangigkeit von der SFRJ. Daraufhin brach in Slowenien und Kroatien ein Krieg aus. Der Krieg in Slowenien wurde bereits nach kurzer Zeit beendet, der Krieg in Kroatien war von dauerhafter Natur. Am 18.07.1991 beschloss das Prasidium der SFRJ den Abzug der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) aus Slowenien, was auch umgesetzt wurde. Der berwiegende Anteil der JNA aus Slowenien wurde nach Bosnien und Herzegowina abgezogen. Dies sollte sich spater, als der Krieg auch in Bosnien und Herzegowina begann, als besonders verhangnisvoll erweisen.

In einem serbisch dominierten Bundesstaat sahen nach der Abspaltung von Kroatien und Slowenien weder Bosnien und Herzegowina noch die Republik Makedonien eine Zukunft. Nach der Unabhangigkeitserklrung der Republik Makedonien am 18.09.1991 musste zwangslufig auch die staatsrechtliche Zukunft von Bosnien und Herzegowina entschieden werden. Doch die Gegensatze zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen lieen eine gemeinsame Lsung nicht zu. Die bosniakischen und die kroatischen Bosnier waren berwiegend fr die Unabhangigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina von der SFRJ, die serbischen Bosnier waren berwiegend strikt gegen einen unabhangigen Staat Bosnien und Herzegowina. Die serbischen Bosnier wollten ihre Siedlungsgebiete der Republik Serbien oder als eigene bundesstaatliche Einheit der zwischen den jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro geplanten Fderation, der spateren „Bundesrepublik Jugoslawien“ anschlieen. Hierbei waren die beanspruchten Siedlungsgebiete grer als der Anteil der serbischen Bosnier an der Gesamtbevlkerung von Bosnien und Herzegowina. Auch gab es in der Regel keine homogenen Siedlungsgebiete der drei staatstragenden Ethnien, so dass jede vernnftige territoriale Abgrenzung an sich unmglich war. Bei jeder territorialen Abgrenzung einer Volksgruppe waren zwangslufig auch immer die anderen Volksgruppen betroffen und so berschnitten sich die jeweiligen Gebietsansprche dieser drei bosnisch-herzegowinischen Staatsnationen.

Am 15.10.1991 zerbrach die Einheit der Volksgruppen auch staatsrechtlich. An diesem Tag erklarte das Parlament der Republik Bosnien und Herzegowina mit der Mehrheit seiner bosniakisch-bosnischen und kroatisch-bosnischen Abgeordneten den Staat Bosnien und Herzegowina fr Souveran. Dies war zwar noch keine formelle Unabhangigkeitserklrung, jedoch eine wichtige Vorstufe zur Unabhangigkeit. Die Abgeordneten der serbischen Bosnier verlieen daraufhin das Parlament von Bosnien und Herzegowina und bildeten ein eigenes Parlament. Bereits am 09.01.1992 wurde die „Srpska Republika (Serbische Republik) von Bosnien und Herzegowina“ ausgerufen, die am 12.08.1992 den heutigen Namen „Republika Srpska“ („Serbische Republik“) erhielt. Die internationale Staatengemeinschaft machte die Anerkennung von Bosnien und Herzegowina als Vlkerrechtssubjekt von einer Volksabstimmung abhangig, die am 29.02. und 01.03.1992 durchgefhrt wurde. An dieser Volksabstimmung nahmen im Prinzip nur die bosniakischen und kroatischen Bosnier teil, von den serbischen Bosniern wurde sie berwiegend boykottiert. Bei einer Abstimmungsbeteiligung von 63 % sprachen sich 99,4 % der Bosnier fr die Unabhangigkeit von Bosnien und Herzegowina aus. Die formelle Unabhangigkeitserklrung erfolgte am 03.03.1992, am 06.04.1992 erfolgte die vlkerrechtliche Anerkennung des Staates Bosnien und Herzegowina durch die Staaten der damaligen Europaischen Gemeinschaft (EG). Einen Tag spater erkannten auch die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) den neuen Staat vlkerrechtlich an. In die Vereinten Nationen (VN) wurde er am 22.05.1992 aufgenommen. Die Unabhangigkeit wurde von einem gewaltsamen und grausamen Krieg zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen berschattet. Im Rahmen dieses Krieges kam es zu kaum vorstellbaren Massakern und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

4.3 Der Krieg in Bosnien und Herzegowina (1992 – 1993)

Der Krieg in Bosnien und Herzegowina begann bereits Ende März 1992 und er war der grausamste der Kriege im zerfallenden Jugoslawien bzw. der grausamste in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Den Kriegsverlauf und die Kriegsfolgen für die Zivilbevölkerung im Einzelnen darzustellen, würde den Umfang des Artikels sprengen, doch sollen die wichtigsten Aspekte zusammengefasst werden.

Die „**Armee der Republik Bosnien und Herzegowina**“ bestand aus zirka 50.000 Mitgliedern und war sehr schlecht ausgerüstet. In ihr kämpften zwar überwiegend bosniakische Bosnier, aber auch kroatische und serbische Bosnier. Die Armee der Republik Bosnien und Herzegowina kämpfte für den Erhalt und für die Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina als Staat.

Die „**Armee der Republika Srpska**“ konnte auf die Bestände der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) zurückgreifen, hatte 70.000 bis 100.000 Mitglieder und war bestens ausgerüstet. Die Armee der serbischen Bosnier kämpfte gegen den unabhängigen Staat Bosnien und Herzegowina. Ihr Ziel war die Eingliederung der serbischen Siedlungsgebiete von Bosnien und Herzegowina in die Republik Serbien bzw. in die Bundesrepublik Jugoslawien. Die JNA versuchte zunächst die jugoslawische Föderation zu erhalten, unterstützte jedoch später offen die serbischen Bosnier und ihre Armee.

Die kroatischen Bosnier gründeten im Januar 1992 den „**Kroatischen Verteidigungsrat**“ als Armee, die zirka 50.000 Mitglieder umfasste. Sie war die Armee der am 18.11.1991 proklamierten „Kroatischen Gemeinschaft Herceg-Bosna“, aus der am 28.08.1993 die „Kroatische Republik Herceg-Bosna“ hervorging. Sie kämpfte sowohl gegen die serbischen als auch gegen die bosniakischen Bosnier. Zwischenzeitlich ging sie jedoch auch Allianzen mit ihren jeweiligen Gegnern ein, um ihre Ziele zu erreichen. Kriegsziel war die Herauslösung der „Herceg-Bosna“ aus Bosnien und Herzegowina und der Anschluss an die Republik Kroatien. Am Ende des Krieges ging der Kroatische Verteidigungsrat eine Allianz mit der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina ein und kämpfte gegen die Armee der Serbischen Republik.

Neben den Armeen der drei staatstragenden Volksgruppen und der JNA gab es auch noch mindestens 45 paramilitärische Gruppen in Bosnien und Herzegowina, die ihre jeweiligen Volksgruppen und ihre Kriegsziele unterstützten.

Erste Kämpfe brachen Ende März 1992 um die Stadt Bosanski Brod im Norden von Bosnien und Herzegowina aus. In der Nacht vom 05.04. auf dem 06.04.1992 brach der Krieg um die bosnisch-herzegowinische Hauptstadt Sarajevo aus, der zu einer vierjährigen Belagerung von Sarajevo durch die serbischen Bosnier führen sollte. Serbische Freischärler drangen in die Polizeiakademie von Sarajevo ein, eine Friedensdemonstration in der Nähe des Hotels Holiday Inn wurde von Heckenschützen beschossen und von einem in den Bergen um Sarajevo gebildeten Belagerungsring aus wurden durch Artillerie Granaten auf Sarajevo geschossen. Die serbischen Bosnier und ihre Armee führten einen rücksichtslosen Kampf gegen die Armee der Republik Bosnien und Herzegowina und gegen die nichtserbische bosnisch-herzegowinische Zivilbevölkerung. Aufgrund der zahlenmäßigen und technischen Überlegenheit der Armee der Serbischen Republik hatte ihr die Armee der Republik Bosnien und Herzegowina kaum etwas entgegenzusetzen. Im Rahmen der militärischen Eroberungen kam es zu einer Vertreibung der nichtserbischen Bosnier durch die Armee der Serbischen Republik, zuerst aus den Gebieten entlang des Flusses Drina und später auch aus den anderen eroberten Gebiete von Bosnien und Herzegowina. Dabei kam es zu den berüchtigten Verbrechen an der Zivilbevölkerung, etwa Massenvergewaltigungen oder Massenerschießungen. Es wurden Geiseln genommen und Konzentrationslager eingerichtet. Auf diese Weise brachten die serbischen Bosnier zirka 70 % des Territoriums der Republik Bosnien und Herzegowina unter ihre Kontrolle.

Auch im Rahmen der Kriegshandlungen der anderen beteiligten Armeen kam es zu schwerwiegenden Verbrechen, etwa Vertreibungen und Erschießungen. Diese Verbrechen erreichten jedoch nicht das systematische Ausmaß der durch die serbischen Bosnier begangenen Verbrechen. Gleichwohl sind sie deshalb nicht weniger verbrecherisch.

Nachdem der Krieg immer mehr eskalierte, berief Ende August 1992 der damalige britische Premierminister John Major eine Jugoslawien-Friedenskonferenz in London ein. Die Konferenz vereinbarte einen Waffenstillstand, der nicht eingehalten wurde. Der Krieg ging im vollen Umfang weiter. Auch ein verhängtes Flugverbot über das Kriegsgebiet konnte den Krieg nicht wesentlich beeinflussen. Die Konferenz setzte als Vermittler der damaligen EG (ab Dezember 1993 Europäische Union, EU) Lord Owen und als Vermittler der Vereinten Nationen (UN) den ehemaligen amerikanischen Außenminister Cyrus Vance ein. Im Auftrag der Konferenz sollten sie einen Waffenstillstand erreichen und eine politische Neuordnung von Bosnien und Herzegowina herbeiführen. Ihr Plan von Januar 1993, der sogenannte „Vance-Owen-Plan“, sah die Föderalisierung von Bosnien und Herzegowina bzw. die Einteilung des Staates in zehn weitgehend autonome Kantone vor. Sowohl die bosniakischen als auch die serbischen Bosnier lehnten den Plan zunächst ab, die kroatischen Bosnier stimmten ihm zu. Erst nach mehrmaligem Umarbeiten stimmten sowohl die bosniakischen Bosnier unter ihrem Präsidenten Alija Izetbegović als auch die Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Serbien, Dobrica Ćosić und Slobodan Milošević, zu. Nur die serbischen Bosnier unter ihren Präsidenten Radovan Karadžić lehnten ihn weiterhin ab. Sowohl die Präsidenten Dobrica Ćosić und Slobodan Milošević als auch der damalige griechische Ministerpräsident Konstantin Mitsotakis versuchten den Präsidenten der Republika Srpska, Radovan Karadžić, zu einer Annahme des Vance-Owen-Planes zu bewegen. Er stimmte ihm zwar zu, machte eine endgültige Entscheidung jedoch von einer Entscheidung des Parlaments der Republika Srpska abhängig. Dieses Parlament entschied am 06.05.1993 mit 51 gegen 2 Stimmen bei 12 Enthaltungen gegen den Vance-Owen-Plan. In einem Referendum wurde am 15. / 16.05.1993 diese Ablehnung mit großer Mehrheit auch von den serbischen Bosniern bestätigt. Cyrus Vance trat daraufhin als Vermittler zurück, zu seinem Nachfolger wurde Thorvald Stoltenberg berufen.

Am 16.06.1993 wurde von Cyrus Vance und Thorvald Stoltenberg in Genf zu einer neuen Jugoslawienkonferenz eingeladen. Es nahmen neben den Präsidenten der Republiken Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), Kroatien (Franjo Tuđman) und Serbien (Slobodan Milošević) auch die Führer der serbischen Bosnier (Radovan Karadžić) und der Serben in Kroatien (Mate Boban) teil. Der Vance-Owen-Plan wurde nun offiziell aufgegeben, stattdessen sollte Bosnien und Herzegowina nun in drei Einheiten nach ethnischen Gesichtspunkten untergliedert werden. Jedem der drei staatstragenden Völker wird eine Einheit zugerechnet, die im Rahmen einer Konföderation lose miteinander verbunden sein sollen. Auch dieser sogenannte Owen-Stoltenberg-Plan wurde nie umgesetzt. Der Krieg in Bosnien und Herzegowina ging unvermindert weiter und konnte nicht beendet werden. Erst im Jahre 1994 kam langsam Bewegung in die Sache, doch dauerte es noch bis Ende 1995 bis der Krieg beendet werden konnte.

4.4 Der Krieg in Bosnien und Herzegowina (1994 – 1995)

1994 legte die sogenannte Bosnien-Kontaktgruppe, die aus Vertretern der Vereinigten Staaten von Amerika, der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirlands, der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschlands bestand, einen neuen Friedensplan vor. Dieser sah die Aufteilung der Republik Bosnien und Herzegowina in zwei staatliche Einheiten (Entitäten) vor, einmal in eine bosniakisch-kroatische-Föderation als Einheit und einmal in eine serbische Einheit. Der Staat Bosnien und Herzegowina wurde so staatsrechtlich nach ethnischen Gesichtspunkten geteilt jedoch als einheitliches Völkerrechtssubjekt erhalten. Bis auf die serbischen Bosnier stimmten alle Beteiligten diesem Plan zu. Am 31.07.1994 forderte der Präsident der Republik Serbien die serbischen Bosnier öffentlich auf den Plan zu akzeptieren. Als

diese sich weiterhin weigerten, brach die Bundesrepublik Jugoslawien am 04.08.1994 alle Beziehungen zu der „Serbischen Republik“ in Bosnien und Herzegowina ab. Noch am 19.08.1994 beschloss das Parlament der Serbischen Republik in Bosnien und Herzegowina die Vereinigung mit der Bundesrepublik Jugoslawien und schickte eine entsprechende Note an das Parlament der Bundesrepublik Jugoslawien, sowie die Parlamente der jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro. Die Präsidenten der Serbischen Republik in Bosnien und Herzegowina und der „Serbischen Republik Krajina“ in Kroatien, Radovan Karadžić und Milan Martić, unterzeichneten ein Dokument über ein Projekt der Vereinigung der beiden serbischen Republiken mit der Bundesrepublik Jugoslawien. Die Bundesrepublik Jugoslawien lehnte sowohl die Vereinigung mit der Serbischen Republik in Bosnien und Herzegowina als auch mit der Serbischen Republik Krajina in Kroatien ab. Stattdessen stimmte die Bundesrepublik Jugoslawien am 08.09.1994 einer internationalen Überwachung der Grenze zu Bosnien und Herzegowina zu.

Während sich die serbischen Bosnier unnachgiebig zeigten, kam es zu einer Einigung zwischen den bosniakischen und kroatischen Bosniern. Am 18.03.1994 unterzeichneten der Präsident von Bosnien und Herzegowina Alija Izetbegović und der Präsident der Republik Kroatien Franjo Tuđman die Washingtoner Verträge. Mit diesen Verträgen wurden nicht nur die Feindseligkeiten zwischen den bosniakischen und den kroatischen Bosniern beendet sondern mit der Gründung der „Föderation Bosnien und Herzegowina“ auch ein gemeinsamer staatlicher Rahmen geschaffen. Diese noch heute bestehende Föderation umfasst die Siedlungsgebiete der bosniakischen und der kroatischen Bosnier und ist in 10 Kantone untergliedert. Bis zur Beendigung des Krieges fungierten die Institutionen der Föderation Bosnien und Herzegowina auch als Institutionen des Gesamtstaates Bosnien und Herzegowina. Nun kämpften die bosniakischen und kroatischen Bosnier zusammen gegen die serbischen Bosnier für den Erhalt des Staates Bosnien und Herzegowina. Auch die NATO griff verstärkt Stellungen der serbischen Bosnier aus der Luft an.

Am 11.07.1995 kam es zu dem folgenschweren Massaker von Srebrenica. Die Armee der serbischen Bosnier nahm die VN-Schutzzone um Srebrenica ein und ermordete trotz der Anwesenheit von VN-Blauhelmsoldaten etwa 8.000 männliche Bosniaken. Dies war das größte Kriegsverbrechen auf dem Balkan seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und wird als Völkermord eingestuft. Als am 28.08.1995 der Markale-Markt in Sarajevo von Granaten getroffen wurde und 37 Menschen dabei starben, griff die NATO ab dem 30.08.1995 verstärkt die Stellungen der serbischen Bosnier an. Bis zum 14.09.1995 wurden im Rahmen der Luftoperation, an der acht Nationen teilnahmen, über 3.500 Einsätze geflogen. Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten von Amerika feuerten 13 Marschflugkörper ab und zerstörten das Hauptquartier der Armee der serbischen Bosnier. Die Luft- und Seeoperationen der NATO, vor allem der Beschuss von Flugabwehrstellungen und militärischer Infrastruktur, wurden im September 1995 bis zum Rückzug der serbischen Bosnier aus der Sicherheitszone um Sarajevo fortgesetzt. Gleichzeitig gingen die Armeen der bosniakischen und der kroatischen Bosnier mit Unterstützung aus der Republik Kroatien gegen die serbischen Bosnier vor. Im Oktober 1995 rückten Einheiten der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina, des Kroatischen Verteidigungsrates und der Armee der Republik Kroatien Richtung Banja Luka, dem Zentrum der serbischen Bosnier vor. Dabei wurden große territoriale Gewinne erzielt und serbische Bosnier vertrieben. Viele serbische Bosnier flüchteten. Insgesamt muss beachtet werden, dass Vertreibungen und andere Kriegsverbrechen durch alle beteiligten Kriegsparteien durchgeführt worden sind. Unter dem Druck der Ereignisse waren nun auch die serbischen Bosnier zu Verhandlungen über das Ende des Krieges und der Zukunft von Bosnien und Herzegowina bereit.

4.5 Der Vertrag von Dayton und das Ende des Krieges

Die Serbische Republik in Bosnien und Herzegowina erklärte sich am 29.08.1995 dazu bereit, zusammen mit der Bundesrepublik Jugoslawien eine gemeinsame Delegation mit jeweils drei Vertretern von jeder Seite zu bilden, die an den kommenden Verhandlungen teilnehmen sollte. Bei

Stimmgleichheit sollte das Votum des Präsidenten der Republik Serbien, Slobodan Milošević, den Ausschlag geben, außerdem war er befugt Vereinbarungen zu unterzeichnen. Am 08.09.1995 kamen die Außenminister der Bundesrepublik Jugoslawien (Milan Milutinović), der Republik Kroatien (Mate Granić) und von Bosnien und Herzegowina (Muhammed Sacibey) unter Einbeziehung der Bosnien-Kontaktgruppe (Vereinigte Staaten von Amerika, Russische Föderation, Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Europäische Union) zu Gesprächen in Genf zusammen. Dabei wurden die Grundsätze einer Friedenslösung und der staatsrechtlichen Struktur für Bosnien und Herzegowina festgelegt. Bosnien und Herzegowina sollte demnach aus zwei weitgehend autonomen Entitäten bestehen, der Föderation Bosnien und Herzegowina und der Serbischen Republik. Die genaue territoriale Aufteilung war noch nicht klar, doch sollte gemäß der Bosnien-Kontaktgruppe 51 % der Föderation Bosnien und Herzegowina und 49 % der Serbischen Republik zustehen. Beide Entitäten sollten Sonderbeziehungen zu ihren Nachbarstaaten, also die Föderation Bosnien und Herzegowina zur Republik Kroatien und die Serbische Republik zur Bundesrepublik Jugoslawien (heute Serbien), eingehen können. Dies stieß jedoch auf Seiten der bosniakischen Bosnier im Falle der Serbischen Republik in Bosnien und Herzegowina auf Ablehnung. Weitere entsprechende Gespräche wurden am 26.09.1995 in New York durchgeführt.

Bereits am 18.10.1995 vereinbarten Bosnien und Herzegowina und die Bundesrepublik Jugoslawien die gegenseitige Einrichtung von Verbindungsbüros in den jeweiligen Hauptstädten Sarajevo und Belgrad. Erstmals seit Beginn des Krieges auf dem Balkan kamen die Präsidenten von Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), Kroatien (Franjo Tuđman) und Serbien (Slobodan Milošević) am 01.11.1995 auf der US-Luftwaffenbasis Wright-Patterson bei Dayton (Bundesstaat Ohio) zu Friedensgesprächen zusammen. Zunächst einigten sich die Präsidenten Kroatiens und Serbiens in der Nacht vom 01.11. auf den 02.11.1995 darauf, den kroatisch-serbischen Konflikt in der Republik Kroatien mit friedlichen Mitteln zu lösen. Anschließend verhandelten die Präsidenten von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Republik Serbien drei Wochen lang über eine Friedenslösung für Bosnien und Herzegowina und die zukünftige staatsrechtliche Struktur von Bosnien und Herzegowina. Am 21.11.1995 paraphierten die drei Präsidenten in Dayton die erreichte Vereinbarung über Bosnien und Herzegowina.

Demnach besteht Bosnien und Herzegowina aus zwei autonomen Entitäten, die durch eine Föderation miteinander verbunden sind. Diese Föderation verfügt als zentrale Organe über eine rotierende Präsidentschaft aus den Vertretern der drei staatstragenden Volksgruppen, ein Zweikammernparlament (Volksvertretung und Vertretung der Entitäten), eine gemeinsame Regierung mit einem Ministerpräsidenten, ein Verfassungsgericht und eine Zentralbank. Auch die territoriale Aufteilung wurde festgelegt: Die Föderation Bosnien und Herzegowina erhielt als Entität 51 % des Territoriums von Bosnien und Herzegowina und die Serbische Republik als Entität 49 %. Hauptstadt blieb Sarajevo. Über die Zukunft des Distrikts Brčko (1 % des Territoriums) sollte im Rahmen von Verhandlungen entschieden werden. Heute untersteht der Distrikt Brčko als Kondominium (gemeinsam verwaltetes Territorium) der beiden Entitäten direkt der Verwaltung des Gesamtstaates Bosnien und Herzegowina. Am 14.12.1995 wurde das Friedensabkommen für Bosnien und Herzegowina in Paris feierlich von den Präsidenten von Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), der Republik Kroatien (Franjo Tuđman) und der Republik Serbien (Slobodan Milošević) unterzeichnet. Neben dem US-Präsidenten Bill Clinton und dem französischen Präsidenten Jacques Chirac waren noch ein Dutzend anderer Staats- und Regierungschefs anwesend. Der Vertrag von Dayton beendete einen furchtbaren Krieg und bildet bis heute die Grundlage für Bosnien und Herzegowina.

4.6 Nachbetrachtung

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschloss am 15.12.1995 mit der Resolution 1031 die völkerrechtliche Grundlage für die Implementierung des Tags zuvor geschlossenen Vertrags von Dayton. Gemäß dieses heute noch gültigen Beschlusses werden der Frieden und die Umsetzung des Vertrages von Dayton militärisch durch eine internationale Friedenstruppe (zunächst: Implementation Force, IFOR) gewährleistet. Diese IFOR (Übersetzt: Umsetzungstruppe) stand unter NATO-Kommando und hatte sehr weitgehende Befugnisse. Durch die Resolution 1088 des UN-Sicherheitsrates vom 12.12.1996 erfolgte die Übertragung des IFOR-Mandats auf die Nachfolgemission SFOR (Stabilisation Force, dt. Stabilisierungstreitkräfte). Aufgrund der Resolution 1575 des UN-Sicherheitsrates vom 22.11.2004 trat im Dezember 2004 die Europäische Union (EU) die Nachfolge für die SFOR-Mission an. Die EUFOR („European Union Force“), multinationale Militärverbände der Europäischen Union, gewährleisten im Rahmen der „Operation Althea“ bis heute den Frieden in Bosnien und Herzegowina. Ein Ende dieser Mission ist bisher nicht absehbar.

Für die zivile Umsetzung des Vertrages von Dayton ist gemäß der Resolution 1031 der Hohe Repräsentant für Bosnien und Herzegowina zuständig. Er hat ebenfalls weitgehende Befugnisse. Er kann demokratisch gewählte Vertreter des Staates entlassen, Gesetze erlassen oder aufheben und staatliche Behörden errichten. Von den entsprechenden Rechten wurde durch den Hohen Repräsentanten auch Gebrauch gemacht, wenn sich die staatlichen Vertreter der drei staatstragenden Volksgruppen nicht einigen konnten oder wollten. Vor allem Maßnahmen, die materiell nicht mit dem Vertrag von Dayton vereinbar waren, wurden so annulliert. Mittlerweile hält sich der Hohe Repräsentant sehr zurück und beschränkt sich auf das Kritisieren von Entscheidungen, welche nicht mit dem Abkommen von Dayton im Einklang stehen. Zum einen sollen die bosnisch-herzegowinischen Politiker selbstverantwortlich entscheiden, zum anderen fehlt mittlerweile auch der internationale Rückhalt für Maßnahmen in Bosnien und Herzegowina.

Die heutige Struktur des Staates ist ein Ergebnis des Krieges und funktioniert nicht optimal. Noch immer ist das Misstrauen zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen groß und ihre Interessen zum Teil gegensätzlich. Der Staat ist mit seiner komplizierten Struktur in seiner Organisation schwerfällig und kostenintensiv. Einer schwachen Föderation mit zentralen Organen stehen zwei weitgehend autonome Entitäten gegenüber, von der sich eine Entität (Föderation Bosnien und Herzegowina) noch einmal in zehn weitgehend autonome Kantone gliedert. Die Abgrenzungen der beiden Entitäten sind ein Ergebnis des Krieges und keine logische Folge der ethnischen Zusammensetzung der jeweiligen Gebiete vor Beginn des Krieges. Neben den drei staatstragenden Volksgruppen in Bosnien und Herzegowina gibt es noch anderer Völker, die in der Organisation des Staates nicht ausreichend berücksichtigt werden. So kann zum Beispiel nur ein bosniakischer, kroatischer und serbischer Bosnier Mitglied im Präsidium des Staates Bosnien und Herzegowina werden, Vertreter aus den anderen Volksgruppen nicht. Insgesamt ist der Zusammenhalt der drei staatstragenden Volksgruppen in ihrem gemeinsamen Staat bei weitem noch nicht ausreichend. In der jetzigen Organisationsform und bei den bestehenden Problemen kann Bosnien und Herzegowina nicht der Europäischen Union (EU) beitreten.

Ohne eine Änderung der Mentalitäten der drei staatstragenden Volksgruppen und ohne eine daraus resultierende Reform ihres gemeinsamen Staatswesens bleibt die Zukunft des Staates mit Problemen behaftet und damit ungewiss. Noch immer akzeptieren vor allem die serbischen Bosnier den gemeinsamen Staat Bosnien und Herzegowina nicht und streben die Abspaltung von ihm an. Der gemeinsame Staat Bosnien und Herzegowina ist ein komplizierter Kompromiss zwischen den drei staatstragenden Volksgruppen. Dieser in Staatsform gegossene Kompromiss funktioniert nicht besonders gut. Doch eine andere Lösung, etwa die Aufteilung von Territorien nach ethnischen Gesichtspunkten und ihr Anschluss an die Nachbarstaaten, ist noch weniger durchführbar. Die Völker leben in der Regel nicht in homogenen Siedlungsgebieten sondern durchmischt miteinander

und das in beiden Entitäten. Ein gemeinsamer Staat Bosnien und Herzegowina mag für die beteiligten Völker keine Ideallösung sein, sie ist wahrscheinlich jedoch die bestmögliche Lösung. In diesem Sinne sollte der Staat Bosnien und Herzegowina als gemeinsamer Staat der bosniakischen, kroatischen und der serbischen Bosnier sowie der anderen in ihm lebenden Nationalitäten erhalten bleiben. Doch sollten alle Beteiligten an einer Reform des Staates arbeiten und das Zusammenleben neu organisieren. Der Krieg sollte sich nicht mehr in den staatlichen Strukturen widerspiegeln und das friedliche Zusammenleben der Völker dadurch beeinflussen. Frieden, Stabilität und Wohlstand in Bosnien und Herzegowina werden durch einen gemeinsamen und funktionierenden Staat am besten gewährleistet.

Politische Gliederung von Bosnien und Herzegowina / Quelle: Wikipedia.org



5 Das Massaker von Srebrenica

Während des ethnischen Krieges in Bosnien und Herzegowina (1992 -1995) fand im Juli 1995 das Massaker von Srebrenica statt, bei dem zirka 8000 Menschen ermordet wurden. Das folgenschwere Kriegsverbrechen wurde vom „Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien“ gemäß der 1948 in Kraft getretenen „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ als „Völkermord“ klassifiziert. Bei dem Massaker wurden in der Gegend von Srebrenica ausschließlich männlichen Bosniaken (Muslime) im Alter zwischen 13 und 78 Jahren durch Angehörige der Armee und der Polizei der „Serbischen Republik in Bosnien und Herzegowina“ („Republika Srpska“) sowie durch serbische Paramilitärs ermordet. Die Angehörigen der Armee der Republika Srpska führten den Völkermord unter Führung von General Ratko Mladić durch. Trotz der Einrichtung einer Schutzzone durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN) um Srebrenica und der Anwesenheit von UN-Blauhelmsoldaten konnte das Massaker, welches als größtes Kriegsverbrechen in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges gilt, nicht verhindert werden.

5.1 Vorgeschichte

Bosnien und Herzegowina ist ein multi-ethnischer Staat, der sich bis 1992 in einer jugoslawischen Föderation befand. Von den 4,55 Millionen Einwohnern gehören nach der letzten Volkszählung vor dem ethnischen Krieg im Jahre 1991 43,7 % der bosniakischen (muslimischen), 31,3 % der serbischen und 17,3 % der kroatischen Volksgruppe an, welche als die konstitutiven Ethnien von Bosnien und Herzegowina gelten. Aufgrund des Zerfalls der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) erklärte die Republik Bosnien und Herzegowina am 03.03.1992 als vierte jugoslawische Republik nach Slowenien, Kroatien und Makedonien ihre Unabhängigkeit von der SFRJ. Während die kroatischen und die muslimischen (bosniakischen) Bosnier mit großer Mehrheit für die Unabhängigkeit von Bosnien und Herzegowina waren, wurde sie von den serbischen Bosniern mit großer Mehrheit strikt abgelehnt. Die Folge war ein brutaler, kriegerischer Konflikt zwischen den drei konstitutiven Ethnien von Bosnien und Herzegowina, welcher im April 1992 ausbrach und erst im Dezember 1995 durch den Friedensvertrag von Dayton beendet wurde.

Einen Schwerpunkt hatte der ethnische Krieg im Osten von Bosnien und Herzegowina, wo auch die Stadt Srebrenica liegt. Nach der Volkszählung von 1991 gehörten etwa Dreiviertel der Einwohner der Gemeinde Srebrenica der bosniakischen (muslimischen) Ethnie an. In der Stadt Srebrenica lag ihr Bevölkerungsanteil bei etwa zwei Drittel. Die serbischen Bosnier wollten dieses Gebiet von Anfang an unter ihrer Kontrolle bringen und belagerten es. Im Frühjahr 1992 gelang es den serbischen Bosniern Srebrenica für einige Wochen einzunehmen. Anfang Mai 1992 wurde das Gebiet jedoch von bosniakischen Militäreinheiten wieder zurückerobert. Die Belagerung der Region Srebrenica blieb allerdings bestehen. Angeführt wurden die Einheiten der „Armee der Republik Bosnien und Herzegowina“ von Naser Orić, welcher von 1992 bis 1995 der zuständige Kommandeur für die Region Srebrenica war. Unter seiner Führung kam es zu Gegenoffensiven und Angriffen auf serbisch-bosnisch besiedelte Dörfer, welche als Stützpunkte der serbisch-bosnischen Armee dienten. Dabei wurden zwar Geländegewinne gemacht, doch konnte die Belagerung um Srebrenica durch die serbischen Bosnier nicht durchbrochen werden. Allerdings kam es im Rahmen dieser Kampfhandlungen auch zu Kriegsverbrechen von Seiten der bosniakischen Militäreinheiten.

Im Frühjahr 1993 reorganisierte sich die serbisch-bosnische Armee unter General Ratko Mladić und startete eine Offensive gegen die Einheiten der bosniakischen Armee in der Region Srebrenica. Dabei erzielten sie bedeutende Geländegewinne, so dass die Bosniaken aus der Region in die Stadt Srebrenica flüchteten. Die Lebensbedingungen in der Stadt Srebrenica waren aufgrund dieser hohen Anzahl von Menschen, fehlendem Wohnraum, knappen Vorräten an Nahrung und Medikamenten und einer größtenteils zusammengebrochenen Strom- und Trinkwasserversorgung sehr kritisch. Die serbischen Bosnier blockierten mögliche Hilfslieferungen an die Menschen in Srebrenica. Im März

und April 1993 wurden Tausende Bosniaken durch die Vereinten Nationen (UN) evakuiert. Die Regierung von Bosnien und Herzegowina protestierte dagegen, da nach ihrer Auffassung dadurch die ethnischen Säuberungen durch die serbischen Bosnier damit begünstigt würden.

5.2 Srebrenica als Schutzzone der Vereinten Nationen (UN)

Im April 1993 verschärfte sich die Sicherheitslage für die Bosniaken in Srebrenica. Die serbisch-bosnische Armee teilte am 13.04.1993 der UN mit, dass sie Srebrenica in zwei Tagen angreifen würde, wenn sich bis dahin nicht die dortigen Bosniaken ergäben hätten. Aufgrund dieser Lage beschloss der UN-Sicherheitsrat am 16.04.1993 mit der Resolution 819 die Errichtung einer Schutzzone („safe area“) in der Region Srebrenica, die von allen Kriegsparteien zu beachten war. Angriffe auf diese Schutzzone durften nicht erfolgen und verstießen gegen Völkerrecht. Für die Sicherheit in der Schutzzone waren „Schutztruppen der Vereinten Nationen“ („United Nations Protection Force“, kurz „UNPROFOR“) verantwortlich, deren ersten Einheiten bereits am 18.04.1993 in Srebrenica einrückten. Mit den Resolutionen 824 vom 06.05.1993 und 836 vom 04.06.1993 präzisierte der UN-Sicherheitsrat die Schutzzone in der Region Srebrenica und erlaubte der UNPROFOR die Anwendung von militärischer Gewalt zur Selbstverteidigung. Das Mandat der UNPROFOR („UN-Blauhelme“) in der Schutzzone blieb allerdings umstritten. Die Teilnehmerstaaten, welche die Truppen stellten, lehnten die Anwendung von militärischer Gewalt gegenüber den serbischen Bosniern ab. Sie fürchteten um die Sicherheit ihrer Soldaten. Andere Staaten befürworteten eine Erweiterung des Mandates. Im Ergebnis orientierte sich die UNPROFOR an klassische UN-Friedensmissionen und wurde nur mit leichter Bewaffnung ausgestattet.

Die Errichtung der Schutzzone in der Region Srebrenica führte zu einer Phase von relativer Stabilität, da die Anzahl und die Schwere der Gefechte zurückgingen. Eine vollständige Befriedung der Schutzzone und eine vollständige Sicherheit für die dort befindlichen Menschen konnten allerdings nicht erreicht werden. Die Demilitarisierung der Bosniaken gelang bis auf wenige schwere und die leichten Waffen weitgehend. Die serbisch-bosnischen Einheiten verblieben in ihren Stellungen, belagerten Srebrenica weiter und verweigerten vollständig ihre vorgeschriebene Demilitarisierung. Die Lage der Menschen in Srebrenica blieb aufgrund der Belagerung durch die serbischen Bosnier kritisch. Statt wie vom UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali am 14.06.1993 gefordert, die UNPROFOR zur Sicherung der Schutzzonen um 34.000 UN-Soldatinnen und Soldaten aufzustocken, gewährte der UN-Sicherheitsrat am 18.04.1993 nur eine Aufstockung um 7.600 UN-Blauhelme. Hintergrund für diese Entscheidung war eine Begrenzung der anfallenden Kosten für solche Missionen. Erst im Sommer 1994 war diese Aufstockung überdies abgeschlossen.

Im Frühjahr 1995 verschlechterte sich die ohnehin sehr prekäre Lage für die Bosniaken und die UN-Blauhelme in Srebrenica deutlich. Die serbisch-bosnischen Einheiten blockierten immer mehr Hilfskonvois nach Srebrenica und wollten die Stadt aushungern. Betroffen waren nicht nur die Bosniaken sondern auch die dort stationierte UNPROFOR. Diese wurde darin gehindert Material- und Lebensmittelnachschub für ihre Angehörigen zu organisieren. Wenn Angehörige der UNPROFOR die UN-Schutzzone einmal verlassen hatten, um etwas zu organisieren, wurden sie anschließend von den serbischen Bosniern daran gehindert in die UN-Schutzzone zurückzukehren. Zu dieser Zeit waren niederländische UN-Blauhelme in der Schutzzone Srebrenica stationiert. Ihre Anzahl sank aufgrund der serbisch-bosnischen Blockade von anfänglich 600 Angehörigen auf 400 bis 450.

Die UN schreckte von einer militärischen Durchsetzung ihrer Mission durch vorhandene NATO-Kräfte zurück. Sie befürchtete eine weitere kriegerische Eskalation und eine Gefährdung von UN-Angehörigen. In Anbetracht dieser Situation war die Bereitschaft der Staaten gering weitere Truppen für die UN-Schutzzonen in Bosnien und Herzegowina zu stellen. Es entstand eine fatale Lage für die UN-Schutzzone Srebrenica.

5.3 Die Einnahme der UN-Schutzzone Srebrenica durch die serbischen Bosnier

Der damalige Präsident der Republika Srpska, Radovan Karadžić, erließ im März 1995 eine Direktive. In dieser forderte er durch gut geplante und durchdachte Militäroperationen eine unerträgliche Lage völliger Unsicherheit in der Schutzzone Srebrenica herbeizuführen. Den Bosniaken und den UN-Blauhelmen sollten dadurch jede Hoffnung auf ein weiteres Leben oder Überleben in der UN-Schutzzone Srebrenica genommen werden. Die serbischen Bosnier waren nun fest entschlossen die Region und Stadt Srebrenica unter ihrer Herrschaft zu bringen und ethnisch zu säubern. Die Blauhelme registrierten zu dieser Zeit bereits die Vorbereitungen auf Seiten der serbisch-bosnischen Armee für einen Angriff auf die UN-Schutzzone Srebrenica. Aufgrund der serbisch-bosnischen Blockade, die trotz aller Appelle nicht beendet wurde, starben Anfang Juli 1995 Menschen an Entkräftung und Hunger.

Anfang Juli 1995 marschierten Einheiten der serbisch-bosnischen Armee und von serbischen Paramilitärs aus südlicher Richtung in die UN-Schutzzone Srebrenica ein und standen am 09.07.1995 kurz vor der Stadtgrenzen. Dem eindeutigen Verstoß gegen das Völkerrecht folgten keine effektiven Gegenmaßnahmen von Seiten der UN. Auch Widerstand von den Bosniaken und den UN-Blauhelmen blieb aus, so dass der damalige Präsident der Republika Srpska Radovan Karadžić der serbisch-bosnischen Armee die Erlaubnis zur Einnahme der Stadt Srebrenica gab. Zwar forderte der Kommandant der UNPROFOR in Srebrenica aufgrund der zugespitzten und eskalierenden Lage mehrfach Luftunterstützung durch die NATO an, doch blieb diese weitgehend aus. Nach dem Angriff von zwei niederländischen Kampfflugzeugen der NATO auf einen Panzer der serbisch-bosnischen Armee drohten die serbischen Bosnier mit Vergeltung, in dem sie auf Flüchtlinge schießen lassen und gefangene UN-Blauhelme ermorden wollten. Daraufhin wurden alle militärischen Luftoperationen zur Verhinderung des weiteren Eindringens der serbisch-bosnischen Truppen in die Schutzzone Srebrenica eingestellt. Die vor Ort befindlichen UN-Blauhelme hatten aufgrund ihrer leichten Bewaffnung und ihres begrenzten Mandates keine Möglichkeit den Vormarsch der serbisch-bosnischen Armee zu stoppen. Nach dem Einmarsch der serbisch-bosnischen Armee in Srebrenica befand sich die Stadt am 11.07.1995 unter der Kontrolle der serbischen Bosnier. Tausende Angehörige der bosniakischen Ethnie flohen daraufhin ins benachbarte Potočari, welches sich auch innerhalb der UN-Schutzzone Srebrenica befand.

In Potočari befanden sich am Abend des 11.07.1995 zirka 20.000 bis 25.000 bosniakische Flüchtlinge aus Srebrenica. Mehrere Tausend davon drängten sich auf dem Gelände der UN-Blauhelme, um dort Schutz zu suchen. Die anderen verteilten sich auf benachbarte Fabriken und Felder und erhofften sich ebenfalls den Schutz durch die UN-Blauhelme. Die Lage in Potočari war chaotisch und katastrophal. Es gab kaum Nahrungsmittel und Trinkwasser und nicht genügend UN-Personal, um die Flüchtlinge zu unterstützen.

5.4 Das Massaker

Am 12.07.1995, einem heißen und stickigen Tag, begannen die serbisch-bosnischen Armeeeinheiten gezielt damit Angst unter den Flüchtlingen zu verbreiten, in dem auf Sicht und Hörweite der Bosniaken zunächst auf Häuser und gezielt in die Menschenmenge geschossen wurde. Es brachen Angst, Entsetzen und Panik aus. Unter den Flüchtlingen hatten sich auch serbisch-bosnische Soldaten gemischt, welche diese mit massiven Drohungen und Gewalt unter Druck setzten. Vereinzelt kam es auch schon zu ersten Morden.

In den Abendstunden des 12.07.1995 spitzte sich die Lage weiter zu. Soldaten der serbisch-bosnischen Armee steckten Felder und Häuser an. Es kam zu weiteren Terroraktionen von Seiten der serbisch-bosnischen Einheiten gegenüber den bosniakischen Flüchtlingen. Schüsse, Schreie und undefinierbare Geräusche waren zu hören, so dass es in der Nacht nicht möglich war zu schlafen. Eine Reihe von Frauen und Mädchen wurden durch Angehörige der serbisch-bosnischen Einheiten vergewaltigt. Einzelne Flüchtlinge wurde aus der Menge durch die serbischen Bosnier

herausgegriffen, abgeführt und tauchten danach nicht mehr auf. Unter den Flüchtlingen breiteten sich diese Schreckensnachrichten aus, so dass einige von ihnen sogar Selbstmord begingen.

Die serbischen Bosnier begannen damit die männlichen Bosniaken aus der Masse der Flüchtlinge zu separieren und an besonderen Plätzen, einer Zink-Fabrik und einem Gebäude mit der Bezeichnung „Weißes Haus“, festzuhalten. Später wurde die bosniakischen Männer mit Bussen und Lastwagen abtransportiert. Die Frauen, Kinder und Alten wurden in zum Teil völlig überfüllten Bussen, die von serbisch-bosnischen Soldaten eskortiert wurden, in die Nähe von bosniakisch kontrolliertem Gebiet gebracht und mussten von dort aus zu Fuß nach Kladanj, welches bereits auf bosniakisch kontrolliertem Gebiet lag, gehen. Nur die erste Bus-Kolonne konnte noch durch UN-Blauhelmsoldaten begleitet werden, danach wurden sie von den serbischen Bosniern mit Waffengewalt daran gehindert. Die Busse wurden unterwegs noch von serbisch-bosnischen Soldaten nach wehrfähigen Männern durchsucht. Wenn welche gefunden wurden, wurden diese aus den Bussen herausgeholt und abtransportiert.

Die Art und Weise der Selektion war für die betroffenen Familien traumatisch. Die serbischen Bosnier begründeten ihre Maßnahmen gegenüber den UN-Blauhelmen damit, dass sie nach möglichen Kriegsverbrechern suchen würden. Tatsächlich wurden die männlichen Bosniaken dem Schutz durch die UNPROFOR entzogen. Vor den Augen der UN-Blauhelme wurden in und hinter dem „Weißen Haus“ bereits erste Morde durchgeführt. Am Abend des 13.07.1995 befanden sich in Potočari keine Bosniaken mehr. Als UN-Blauhelme am 14.07.1995 die Stadt Srebrenica erkundeten, fanden sie dort ebenfalls keine lebenden Bosniaken mehr vor.

Nicht alle Bosniaken wollten in Potočari den serbisch-bosnischen Einheiten in die Hände fallen. Insbesondere junge Männer und Angehörige der Armee Bosnien und Herzegowinas fürchteten ihre Ermordung. Durch einen Ausbruchversuch wollten rund 10.000 bis 15.000 Bosniaken der serbisch-bosnischen Armee entkommen. Ihr Zug formierte sich in der Nähe der Ortschaften Jaglici und Šušnjari. Etwa ein Drittel waren Angehörige der Armee Bosnien und Herzegowinas, wovon nicht alle bewaffnet waren. Ihre militärische Ausbildung und Disziplin waren ungenügend. Wenige Frauen, Kinder und Alte gehörten ebenfalls zu diesem Flüchtlingstreck. In der Nacht vom 11. auf dem 12.07.1995 erfolgte der Ausbruchversuch und der Zug machte sich auf dem Weg. Bereits am 12.07.1995 startete die serbisch-bosnische Armee einen schweren Artillerieangriff auf die Flüchtlinge, als diese versuchten eine Asphaltstraße in der Nähe von Nova Kasaba zu überqueren. Nur einem Drittel des Flüchtlingzuges gelang dabei die Überquerung. Dadurch wurde der Zug, der weiterhin unter dem Feuer der serbisch-bosnischen Einheiten stand, gespalten.

In der zweiten Tageshälfte des 12.07.1995 machten die serbischen Bosnier eine große Anzahl von Gefangenen unter den Flüchtlingen denen es nicht gelang die Asphaltstraße zu überqueren. Dazu nutzten sie unterschiedlichen Taktiken. So wurden Hinterhalte gelegt und in die Wälder gefeuert, in denen sich Flüchtlinge aufhielten. Zum Teil wurde erbeutetes Material von der UNPROFOR verwendet und den Flüchtlingen vorgetäuscht, dass UN-Blauhelme und das Rote Kreuz vor Ort seien. Zum Teil forderten die serbischen Bosnier die Bosniaken zur Kapitulation auf und garantierten zum Schein eine Behandlung gemäß der Genfer Konvention. Einiger dieser Gefangenen wurden bereits an Ort und Stelle umgebracht. Die gefangenen Frauen, Kinder und Alten wurden den Bussen zugeführt, welche von Potočari in Richtung Kladanj fuhren. Am 13.07.1995 wurden mehrere Tausend Bosniaken von serbisch-bosnischen Einheiten Gefangen genommen und auf einem Feld in der Nähe von Sandici sowie auf dem Fußballplatz von Nova Kasaba festgehalten. Der Teil des Flüchtlingzuges, welcher noch übersetzen konnte, setzte seinen Marsch in nordwestlicher Richtung fort. Dabei gerieten auch sie in serbisch-bosnische Hinterhalte und erlitten große Verluste. Ein Versuch der Flüchtlinge sich am 15.07.1995 auf bosniakisch kontrolliertes Gebiet durchzuschlagen scheiterte noch. Erst mit Hilfe von Einheiten der Armee Bosnien und Herzegowinas, welche aus Richtung Tuzla herangeführt wurden, gelang am

16.07.1995 der Durchbruch der verbliebenen Flüchtlinge.

Die von den Frauen, Kindern und Alten separierten sowie die später auf der Flucht gefangengenommenen bosniakischen Männer wurden nach Bratunac transportiert. Für die Internierung der männlichen Bosniaken wurden sowohl verschiedene Gebäude als auch Busse und Lastwagen genutzt. Als ausreichend Busse zur Verfügung standen, mit denen zuvor die Frauen, Kinder und Alten abtransportiert wurden, wurden in einem Zeitraum von einen bis drei Tagen die männlichen Bosniaken an andere Orte gebracht.

Fast alle bosniakischen Männer wurden anschließend ermordet. Die Morde fanden auf verschiedener Weise und an verschiedenen Orten statt. Es gab sowohl Einzel- als auch Gruppenexekutionen. Manche wurden direkt bei ihrer Gefangennahme oder am Ort ihrer Internierung ermordet. Die meisten männlichen Bosniaken wurden jedoch durch sorgfältig geplante und durchgeführte Massenexekutionen ermordet. Die Massenexekutionen begannen am 13.07.1995 in einer Region nördlich von Srebrenica. Eine weitere Exekutionsstätte befand sich nördlich von Bratunac. Die umfangreichsten Massenexekutionen fanden zwischen dem 14. und 17.07.1995 statt.

Der Großteil der Massenexekutionen verlief dabei nach einem einheitlichen Muster. Zunächst wurden die männlichen Bosniaken in Gebäuden und großen Fahrzeugen interniert, wobei ihnen Nahrung, Getränke und medizinische Versorgung verweigert wurden. Anschließend wurden sie mit Bussen zu den Exekutionsstätten gebracht, in der Regel abgelegene freie Plätze. Um Widerstände zu minimieren wurden ihnen die Augen verbunden und die Hände auf dem Rücken gefesselt. Als die männlichen Bosniaken die Exekutionsstätten erreicht hatten, mussten sie sich aufreihen und wurden erschossen. Überlebende wurden anschließend durch weitere Schüsse ermordet. Direkt im Anschluss an die Erschießungen, manchmal schon während diese noch stattfanden, fuhr schweres Erdräumgerät zum Vergraben der Leichen auf. Die Massengräber wurden entweder direkt bei den Exekutionsstätten aufgehoben oder in ihrer Nähe.

Insgesamt 21 Massengräber konnten bis zum Jahr 2001 identifiziert werden, in denen nachweislich Opfer des Massakers von Srebrenica lagen. Davon sind 14 Massengräber sogenannte primäre Gräber, in denen die Ermordeten direkt nach der Exekution vergraben wurden. Später wurden acht von diesen Massengräbern wieder ausgehoben und die Leichen an anderer Stelle vergraben. Damit sollten die Massenmorde vertuscht werden. Sieben weitere Massengräber wurden in weiter von den Exekutionsstätten entfernten Gebieten bis zum Jahr 2001 entdeckt. Von den zirka 8000 ermordeten männlichen Bosniaken konnten mittlerweile bisher fast 7000 namentlich zugeordnet werden.

5.5 Nach dem Massaker

Eine etwa einwöchige Untersuchung zum Fall Srebrenica durch den damaligen UN-Sonderberichterstatter Tadeusz Mazowiecki kam am 24.07.1995 zum Schluss, dass etwa 7.000 von den 40.000 Einwohnern der Region offenbar verschwunden seien. In der zweiten Juli-Hälfte kamen zunächst Gerüchte auf, wonach es in der Region Srebrenica ein Massaker gab. Der Verdacht verdichtete sich zunehmend, nachdem die wenigen erfolgreich entkommenden Bosniaken erste Zeugenaussagen machten und auch die Aussagen der dort eingesetzten UN-Blauhelme in diese Richtung wiesen. Satellitenaufnahmen von der Region Srebrenica, welche im August 1995 dem UN-Sicherheitsrat vorgelegt wurden, erhärteten ebenfalls den Verdacht auf ein Massaker. In der darauffolgenden Zeit wurde es dann Gewissheit, dass ein Massaker in der Region Srebrenica stattgefunden hat, bei dem zirka 8.000 männliche Bosniaken ermordet wurden. Die serbischen Bosnier versuchten dieses Massaker allerdings weiterhin zu vertuschen. Die weitere Entwicklung im Falle des Massakers wurde zunächst einmal vom Kriegsverlauf zu Ungunsten der serbischen Bosnier und durch das formelle Ende des ethnischen Krieges im Rahmen des Friedensvertrages von Dayton überlagert.

Als am 28.08.1995 der Markale-Markt in Sarajevo von Granaten getroffen wurde und 37 Menschen dabei starben, griff die NATO ab dem 30.08.1995 verstärkt die Stellungen der serbischen Bosnier an. Bis zum 14.09.1995 wurden im Rahmen der Luftoperation, an der acht Nationen teilnahmen, über 3.500 Einsätze geflogen. Kriegsschiffe der Vereinigten Staaten von Amerika feuerten 13 Marschflugkörper ab und zerstörten das Hauptquartier der Armee der serbischen Bosnier. Die Luft- und Seeoperationen der NATO, vor allem der Beschuss von Flugabwehrstellungen und militärischer Infrastruktur, wurden im September 1995 bis zum Rückzug der serbischen Bosnier aus der Sicherheitszone um Sarajevo fortgesetzt. Gleichzeitig gingen die Armeen der bosniakischen und der kroatischen Bosnier mit Unterstützung aus der Republik Kroatien gegen die serbischen Bosnier vor. Im Oktober 1995 rückten Einheiten der Armee der Republik Bosnien und Herzegowina, des Kroatischen Verteidigungsrates und der Armee der Republik Kroatien Richtung Banja Luka, dem Zentrum der serbischen Bosnier vor. Dabei wurden große territoriale Gewinne erzielt und serbische Bosnier vertrieben. Viele serbische Bosnier flüchteten. Insgesamt muss beachtet werden, dass Vertreibungen und andere Kriegsverbrechen durch alle beteiligten Kriegsparteien durchgeführt worden sind. Unter dem Druck der Ereignisse waren Ende August 1995 nun auch die serbischen Bosnier zu Verhandlungen über das Ende des Krieges und der Zukunft von Bosnien und Herzegowina bereit.

Erste Gespräche zur Beendigung des Krieges und über die Zukunft von Bosnien und Herzegowina fanden bereits im September und Oktober 1995 statt. Diese Gespräche dienten als Vorbereitung für die entscheidenden Friedensverhandlungen, welche zwischen dem 01.11. und dem 21.11.1995 auf der US-Luftwaffenbasis Wright-Patterson bei Dayton (Bundesstaat Ohio) stattfanden. Dabei kamen erstmals seit Beginn des Krieges die damaligen Präsidenten von Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), Kroatien (Franjo Tuđman) und Serbien (Slobodan Milošević) zusammen. Zunächst einigten sich die Präsidenten Kroatiens und Serbiens in der Nacht vom 01.11. auf den 02.11.1995 darauf, den kroatisch-serbischen Konflikt in der Republik Kroatien mit friedlichen Mitteln zu lösen. Anschließend verhandelten die drei Präsidenten drei Wochen lang über eine Friedenslösung für Bosnien und Herzegowina und die zukünftige staatsrechtliche Struktur von Bosnien und Herzegowina. Am 21.11.1995 paraphierten sie in Dayton die erreichte Vereinbarung über Bosnien und Herzegowina.

Am 14.12.1995 wurde das Friedensabkommen für Bosnien und Herzegowina in Paris feierlich von den Präsidenten von Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), der Republik Kroatien (Franjo Tuđman) und der Republik Serbien (Slobodan Milošević) unterzeichnet. Neben dem US-Präsidenten Bill Clinton und dem französischen Präsidenten Jacques Chirac waren noch ein Dutzend anderer Staats- und Regierungschefs anwesend. Der Vertrag von Dayton beendete einen furchtbaren Krieg und bildet bis heute die Grundlage für Bosnien und Herzegowina. Mit dem Ende des ethnischen Krieges wurde auch die Aufarbeitung des Massakers von Srebrenica möglich.

5.6 Die Aufarbeitung des Massakers

Die Einnahme der UN-Schutzzone Srebrenica und das Massaker wurden auf der ganzen Welt verurteilt. Besonders frühe und deutliche Kritik kam zunächst von den muslimischen Staaten. Dort wurde bereits von einem möglichen Völkermord gesprochen. Diese Auffassung wurde sehr bald durch Untersuchungen bestätigt und zur Gewissheit. Schon sehr bald verurteilte die Staatengemeinschaft das Massaker von Srebrenica, kritisierte die Fehlleistungen der UN und verlangte eine Aufarbeitung der Vorkommnisse.

Nach dem Friedensabkommen von Dayton konnte im April 1996 erstmals eine Ermittlungskommission des Internationalen Strafgerichtshofes für das ehemalige Jugoslawien vor Ort Untersuchungen durchführen. Im Juli 1996 wurde das erste Massengrab geöffnet. Aufgrund der Vielzahl der ermordeten Bosniaken dauern die forensischen Untersuchungen an, doch konnten bisher rund 7.000 der etwa 8.000 Ermordeten namentlich identifiziert werden. Am 15.11.1999 legte der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan einen UN-Bericht zum Fall der UN-Schutzzone

Srebrenica vor, in dem die Fehlleistungen der UN-Institutionen deutlich kritisiert wurden.

International umstritten blieb das Verhalten der UN-Blauhelme während der Einnahme der UN-Schutzzone Srebrenica und danach. Sämtliche Beobachtungsposten der UN-Blauhelme fielen widerstandslos an die serbischen Bosnier. Gegen die einrückenden Einheiten der serbisch-bosnischen Armee und der mit ihr verbundenen Paramilitärs wurden von Seiten der UN-Blauhelme keine militärischen Gegenmaßnahmen ergriffen. So wurden die vorhandenen Schusswaffen, gepanzerten Fahrzeuge und Panzerabwehrwaffen nicht eingesetzt. Kritiker werfen den UN-Blauhelmen vor, sie hätten die Maßnahmen der serbischen Bosnier mitbekommen und daher Beihilfe zum Völkermord geleistet. Andere betonen wiederum, dass die UN-Blauhelme von den Massakern nichts mitbekommen hätten und nichts gegen die Übermacht der serbischen Bosnier hätten unternehmen können. Des Weiteren seien die UN-Blauhelme trotz der Anforderung von militärischer Unterstützung sowohl von der UN als auch von der NATO im Stich gelassen worden. Im Ergebnis war die Lage für die UN-Blauhelme vor Ort ohne zusätzliche Unterstützung von Außen sehr ernst und ihr tatsächlicher Handlungsspielraum bleibt umstritten. Aufgrund der Immunität der UN-Blauhelme im Rahmen von UN-Missionen wurden die Klagen der Hinterbliebenen gegen die UN zurückgewiesen. In einigen Fällen sahen jedoch niederländische Gerichte eine Mitverantwortung des niederländischen Staates für das Verhalten ihrer UN-Blauhelme. In diesen Fällen sei das Fehlverhalten von einzelnen Funktionsträgern der niederländischen UN-Blauhelme mitverantwortlich für die Ermordung von einzelnen Bosniaken gewesen, so dass zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den Niederlanden begründet wurden. Die niederländische Regierung unter Wim Kok übernahm am 16.04.2002 eine politisch-symbolische Verantwortung und trat zurück.

Die serbischen Bosnier und die Republika Srpska verleugneten lange Zeit, dass überhaupt ein Massaker bzw. ein Völkermord stattfand. Die Untersuchungen des Massakers wurden teilweise von serbisch-bosnischer Seite boykottiert oder behindert. Erst im Juni 2004 räumten Vertreter der Republika Srpska die Verantwortung der serbisch-bosnischen Armee für das Massaker in Srebrenica ein. Im November 2004 erfolgte dann eine offizielle Entschuldigung der Regierung der Republika Srpska bei den Hinterbliebenen. Langsam stieg auch die Bereitschaft der serbischen Bosnier, das Massaker von Srebrenica aufzuarbeiten und mit den internationalen Institutionen zur Aufklärung des Verbrechens zusammenzuarbeiten.

In der Republik Serbien fand ein Umdenken in der Bevölkerung und der Politik statt, als erstmals Bilder von den Erschießungen der Bosniaken während des Massakers im serbischen Fernsehen gezeigt wurden. Ende März 2010 entschuldigte sich das Parlament der Republik Serbien für das Massaker von Srebrenica, vermied jedoch dabei das Wort Völkermord. Der serbische Staatspräsident Tomislav Nikolić entschuldigte sich im April 2013 für dieses Verbrechen und vermied ebenfalls das Wort Völkermord. Mittlerweile erfolgt auch in Serbien eine politische und juristische Aufarbeitung des Massakers. Geleugnet wird es heute nur noch von wenigen Serben, auch wenn sich einige mit der Klassifizierung des Verbrechens als Völkermord noch schwertun.

5.7 Die juristische Aufarbeitung des Massakers

Der „Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien“ („International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia“, kurz: „ICTY“) erhob am 18.11.1995 wegen der Verbrechen in Srebrenica Anklage gegen den damaligen Präsidenten der Republika Srpska Radovan Karadžić und den Kommandeur der serbisch-bosnischen Armee Ratko Mladić. Beide tauchten zunächst jahrelang erfolgreich unter, wobei sie sowohl von der serbisch-bosnischen Bevölkerung als auch von den Institutionen der Republika Srpska und der damaligen Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bzw. Republik Serbien unterstützt worden sein dürften. Erst als langsam ein Umdenken in der serbischen Bevölkerung und bei serbischen Politikern sowie ein demokratischer Wechsel in der Republik Serbien stattfanden, stieg auch die Wahrscheinlichkeit für die Verhaftung

der mutmaßlichen Kriegsverbrecher Karadžić und Mladić. Im Juli 2008 wurden zunächst Radovan Karadžić und dann im Mai 2011 Ratko Mladić jeweils in der Republik Serbien verhaftet und an den Internationalen Strafgerichtshof ausgeliefert. Gegen die beiden Hauptangeklagten, die sich derzeit in Den Haag in Untersuchungshaft befinden, läuft das Verfahren vor dem ICTY noch. Am 24.03.2016 sprach der ICTY Radovan Karadžić wegen der Belagerung Sarajevos, Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Teilen Bosnien und Herzegowinas und für den Völkermord in Srebrenica mit 8000 Toten für schuldig und verurteilte ihn zu insgesamt 40 Jahren Haft. Gegen dieses Urteil legte Radovan Karadžić Berufung ein.

Eine Reihe weiterer Personen wurden wegen den Verbrechen in der UN-Schutzzone Srebrenica vor dem ICTY angeklagt und zum Teil auch bereits verurteilt. In den Fällen von Ljubiša Beara, Vidoje Blagojević, Dražen Erdemović, Dragan Jokić, Radislav Krstić, Dragan Obrenović, Vujadin Popović und Zdravko Tolimir sind die Verfahren abgeschlossen und Urteile ergangen. Unter anderem sind Beara, Blagojević, Jokić, Krstić, Popović und Tolimir wegen Völkermordes zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt worden. Drago Nikolić, erhielt wegen Beihilfe zum Völkermord eine Freiheitsstrafe von 35 Jahren. Vier weitere Personen wurden vom ICTY zu Freiheitsstrafen zwischen 5 und 19 Jahren verurteilt. Weitere Verfahren sind noch anhängig und noch nicht abgeschlossen.

Noch vor dem Massaker von Srebrenica, im Jahre 1993, reichte Bosnien und Herzegowina vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag Klage gegen die damalige Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ein. Nach Auffassung von Bosnien und Herzegowina sei die Bundesrepublik Jugoslawien bzw. die Republik Serbien für den Völkermord in Bosnien und Herzegowina verantwortlich und müsse daher Entschädigungszahlungen leisten. Im Jahre 1996 erklärte der IGH die Klage für zulässig. Im Februar 2003 wurde aus der Bundesrepublik Jugoslawien zunächst der Staatenbund Serbien und Montenegro, aus dem im Juni 2006 die zwei unabhängigen Staaten Serbien und Montenegro hervorgingen. Rechtsnachfolgerin der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. des Staatenbundes Serbien und Montenegro ist die Republik Serbien. Somit erging das Urteil Ende Februar 2007 gegenüber der Republik Serbien. In seinem Urteil konnte der IGH keine direkte Verantwortung der Republik Serbien für die Kriegsverbrechen in Bosnien und Herzegowina feststellen und wies damit die Forderung von Bosnien und Herzegowina nach Entschädigungszahlungen zurück. Das Massaker von Srebrenica bewertete die IGH ebenfalls, wie der ICTY, als Völkermord. Allerdings gab der IGH der Republik Serbien eine indirekte Verantwortung für die Kriegsverbrechen in Bosnien und Herzegowina. Die damalige Bundesrepublik Jugoslawien bzw. die Republik Serbien habe nicht alle Möglichkeiten genutzt, die Kriegsverbrechen in Bosnien und Herzegowina zu unterbinden.

Die Klagen der Hinterbliebenen des Massakers gegen die UN und die Niederlande, welche die für die UN-Schutzzone Srebrenica verantwortlichen UN-Blauhelme stellte, blieben grundsätzlich erfolglos. Die UN-Blauhelme genießen im Rahmen ihrer UN-Mission nach dem geltenden Völkerrecht Immunität. Somit können grundsätzlich weder die UN noch die Niederlande vor Gericht für Fehler bei der UN-Mission zur Verantwortung gezogen werden. Nach Auffassung der Hinterbliebenen des Massakers haben die UN und die für Srebrenica verantwortlichen UN-Blauhelme keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz der Menschen in der UN-Schutzzone Srebrenica ergriffen. Nur in Einzelfällen waren zivilrechtliche Klagen der Hinterbliebenen gegen das Königreich Niederlande vor niederländischen Gerichten erfolgreich.

5.8 Schlusswort

Die Aufarbeitung des Massakers von Srebrenica ist noch nicht abgeschlossen und wird wohl noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Dies gilt sowohl für die politische als auch für die juristische Aufarbeitung. Doch zweifellos steht fest: Das Massaker von Srebrenica hat stattgefunden und war Völkermord. Es war überdies das schwerste Kriegsverbrechen in Europa seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Zirka 8.000 Menschen sind ermordet worden. Dieser Völkermord ist ein Mahnmal gegen jede Form von Gewalt im Krieg und gegen den Krieg selbst. Er belastet noch heute das Zusammenleben der bosniakischen, kroatischen und serbischen Bosnier in Bosnien und Herzegowina, deren Streitigkeiten heute nicht mehr kriegerisch, sondern in den Institutionen des Staates Bosnien und Herzegowina ausgetragen werden. Doch auch diese Streitigkeiten belasten das Zusammenleben der Ethnien in Bosnien und Herzegowina und verhindern eine prosperierende Zukunft zum Wohle aller Bosnier, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Ein Massaker wie in Srebrenica darf sich niemals wiederholen und darf niemals wieder möglich werden - weder in Bosnien und Herzegowina noch an einem anderen Ort.

Das nachfolgende Bild zeigt die in Marmor gemeißelte Namen der Opfer in der Gedenkstätte Potocari in der Nähe von Srebrenica (dpa / picture alliance / Thomas Brey)



6 Die Entwicklung in Serbien und Montenegro

Die Abgeordneten des Bundesparlaments der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) aus den jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro proklamierten am 27.04.1992 die „Bundesrepublik Jugoslawien“ als Rechtsnachfolgerin der SFRJ. Gebildet wurde dieser Staat aus den jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro. Mit der Proklamation der Bundesrepublik Jugoslawien endete auch formell die Ära der SFRJ, die nach den Unabhängigkeitserklärungen der jugoslawischen Republiken Slowenien, Kroatien, Makedonien und Bosnien und Herzegowina nur noch aus Serbien und Montenegro bestand. Die neue Verfassung der Bundesrepublik Jugoslawien fand zuvor mit 73 Stimmen, einer Gegenstimme und drei Enthaltungen die Zustimmung des Bundesparlaments. Damit war die Verfassung der SFRJ vom 21.02.1974 formell außer Kraft gesetzt worden. Die albanischen Kosovaren boykottierten sowohl die Proklamation der Bundesrepublik Jugoslawien als auch die Abstimmung über die neue Verfassung des Staates, die in der Nacht vom 23.04. auf dem 24.04.1992 auch von den Parlamenten der jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro gebilligt wurde. Die neue blau-weiß-rote Flagge der Bundesrepublik Jugoslawien verzichtete auf den bisherigen gelb umrandeten roten Stern aus der staatlichen Ära der SFRJ. Die Feiern anlässlich der Proklamation der Bundesrepublik Jugoslawien wurden von den Staaten der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) (bis auf Griechenland) und den Vereinigten Staaten von Amerika boykottiert. Die Russische Föderation, Rumänien, Kanada, die Volksrepublik China und zahlreiche blockfreie Staaten hingegen nahmen an den Feierlichkeiten teil.

6.1 Die Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien

Zum Jahreswechsel 1991 / 1992 hatten sich bereits die bisherigen jugoslawischen Republiken Slowenien, Kroatien und Makedonien von der SFRJ getrennt. Die völkerrechtliche Anerkennung dieser Staaten stand kurz bevor. Auch die Unabhängigkeit der jugoslawischen Republik Bosnien und Herzegowina zeichnete sich bereits ab. In dieser Situation mussten sich auch die jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro Gedanken über ihre staatsrechtliche Zukunft machen. In Belgrad trat daraufhin am 03.01.1992 eine „Konferenz für ein neues Jugoslawien“ zusammen. Auf dieser Konferenz wurde die Gründung einer neuen jugoslawischen Föderation aus den jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro sowie den serbisch besiedelten Gebieten in Kroatien und Bosnien und Herzegowina beschlossen. Am 27.02.1992 erklärte der Präsident der jugoslawischen Republik Serbien, Slobodan Milošević, vor dem Parlament dieser Republik, dass die Vereinigung Serbiens und Montenegros in einem neuen, kleineren Jugoslawien die beste Option sei. Er erwähnte zwar dabei die Forderung nach der Einbeziehung von weiteren serbisch besiedelten Gebieten in Kroatien und Bosnien und Herzegowina nicht, betonte aber, dass niemand gegen seinen Willen von Jugoslawien getrennt werden dürfe. Oberstes Ziel seiner Politik sei es, das Selbstbestimmungsrecht der Serben außerhalb Serbiens zu ermöglichen, was in der politischen Praxis durch kriegerische Maßnahmen in Kroatien und Bosnien und Herzegowina zu erreichen versucht wurde.

Bereits am 28.02.1992 billigte das Parlament der jugoslawischen Republik Serbien mit großer Mehrheit das Abkommen zur Bildung eines neuen Jugoslawien mit der jugoslawischen Republik Montenegro - der Bundesrepublik Jugoslawien. In der jugoslawischen Republik Montenegro fand am 01.03.1992 eine Volksabstimmung über die Bildung eines neuen Jugoslawiens statt. Bei einer Wahlbeteiligung von 65 % sprachen sich rund zwei Drittel der stimmberechtigten montenegrinischen Bürger für das neue Jugoslawien aus. Bei dieser Volksabstimmung wurde von der Bürgerschaft auch beschlossen die montenegrinische Hauptstadt Titograd wieder in ihren alten Namen Podgorica umzubenennen. Nach der Ausarbeitung einer neuen Verfassung wurde diese zunächst in der Nacht vom 23.04. auf den 24.04.1992 von den Parlamenten der jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro und am 27.04.1992 von den serbischen und den montenegrinischen Abgeordneten des Bundesparlaments der bisherigen SFRJ gebilligt. Die

Verfassung definierte die Bundesrepublik Jugoslawien als einen Bundesstaat, der aus den Republiken Serbien und Montenegro bestand.

6.2 Die Konstituierung der Bundesrepublik Jugoslawien

Gemäß der Verfassung der Bundesrepublik Jugoslawien bestand das Parlament des Staates, die Bundesversammlung, aus zwei Kammern: Der Kammer der Bürger und der Kammer der Republiken. Die Kammer der Bürger bestand aus 138 direkt vom Volk gewählten Abgeordneten. Von den 138 Abgeordneten wurden 108 in Serbien und 30 in Montenegro gewählt. In der Kammer der Republiken (40 Mitglieder) waren Serbien und Montenegro gleichstark mit jeweils 20 Mitgliedern vertreten. Die Mitglieder der Kammer der Republiken wurden von den Parlamenten der jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro gewählt. Die genaue Zusammensetzung der Mitglieder der Kammer der Republiken richtete sich gemäß der Verfassung proportional nach der Zusammensetzung der Parlamente der jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro. Der Präsident der Bundesrepublik Jugoslawien wurde vom Parlament gewählt und hatte vor allem repräsentative Aufgaben. Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien wurde von einem Ministerpräsidenten geleitet, wobei der Präsident und der Ministerpräsident nicht aus derselben jugoslawischen Republik kommen durften. Der Rechtsprechung lag bei einem Verfassungsgericht, einem obersten Gerichtshof und den Gerichten der Republiken. Bis zur Konstituierung der Organe der Bundesrepublik Jugoslawien nahmen die bisherigen Organe der SFRJ ihre Funktion weiterhin war.

Das jugoslawische Staatspräsidium stellte am 04.05.1992 fest, dass die Angelegenheiten der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) in Bosnien und Herzegowina nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der jugoslawischen Behörden fielen. Aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) stammende Soldaten wurden gemäß dieser Feststellung offiziell aus Bosnien und Herzegowina abgezogen und Soldaten in der Bundesrepublik Jugoslawien, die aus Bosnien und Herzegowina stammten, durften offiziell dorthin zurückkehren.

Am 31.05.1992 fanden erstmals Parlamentswahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien statt, die von den serbischen Oppositionsparteien, darunter die *Serbische Erneuerungsbewegung* (SPO) von Vuk Drašković und die *Demokratische Partei* (DS), und den albanischen Kosovaren boykottiert wurden. Bei einer Wahlbeteiligung von insgesamt 56 % erreichte die *Sozialistische Partei Serbiens* (SPS) des serbischen Staatspräsidenten Slobodan Milošević 68 % der Stimmen. Zweitstärkste Kraft wurde in Serbien mit 28 % der Stimmen die großserbisch ausgerichtete *Serbische Radikale Partei* (SRS) von Vojislav Šešelj. In Montenegro gewann die *Demokratische Partei der Sozialisten* (DPS), die 1991 aus den Bund der Kommunisten Montenegros hervorging und sich als Schwesterpartei der SPS verstand, 76 % der Stimmen. Die SRS und eine neu formierte Kommunistische Partei kamen in Montenegro auf jeweils 10 % der Stimmen. Neben den Parlamentswahlen fanden auch Kommunalwahlen statt. Während eines Besuches vor den Wahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien kam die *Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (KSZE) zu der Auffassung, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen nicht erfüllt gewesen seien. Die albanischen Kosovaren boykottierten grundsätzlich alle Wahlen, unabhängig davon, auf welcher staatlichen Ebene sie stattfanden. Stattdessen bauten sie im Kosovo staatliche Parallelstrukturen auf und hielten ihre eigenen Wahlen ab. Diese wurden zwar von jugoslawischer bzw. serbischer Seite formell nicht anerkannt, doch zumindest weitgehend geduldet.

Die Bundesversammlung wählte am 15.06.1992 den serbischen Schriftsteller Dobrica Ćosić zum ersten Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien. Dieser berief am 01.07.1992 Milan Panić zum ersten Ministerpräsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien, der daraufhin mit 99 zu 33 Stimmen auch vom jugoslawischen Parlament zum Ministerpräsidenten gewählt wurde. Neben der Konstituierung der Staatsorgane erfolgte am 01.07.1992 die Einführung einer neuen Währung. Ein neuer Dinar entsprach dabei 10 alten Dinar. Anstatt wie bisher an die Deutsche Mark, wurde der neue Dinar an den US-Dollar gekoppelt.

6.3 Internationale Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien

Die Konstituierung der Bundesrepublik Jugoslawien wurde von Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft überlagert. Von den meisten Staaten wurde die Bundesrepublik Jugoslawien nicht als Rechtsnachfolger der SFRJ anerkannt. Infolgedessen beschlossen die Außenminister der EG am 11.05.1992 ihre Botschafter aus Belgrad abzuziehen. Die Vereinigten Staaten von Amerika folgten diesem Beschluss einen Tag später. Die Mitgliedsstaaten der KSZE stimmten mit Ausnahme des jugoslawischen Vertreters am 12.05.1992 für einen Teilausschluss Jugoslawiens. Die Bundesrepublik Jugoslawien durfte zunächst bis zum 30.06.1992 nicht mehr über Angelegenheiten der KSZE in Bosnien und Herzegowina mit abstimmen. In einer Erklärung der KSZE wurde Serbien für den Krieg in Bosnien und Herzegowina hauptverantwortlich gemacht. Bereits am 27.05.1992 beschlossen die Staaten der EG Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien zu verhängen. Diese Sanktionen umfassten ein Handelsembargo, eine Sperrung jugoslawischer Konten im Ausland, einhergehend mit einer Unterbindung der meisten Überweisungen, und die Aussetzung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie der Gewährung von Exportkredithilfen.

Drei Tage später, am 30.05.1992, entschied sich der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit 13 Stimmen, bei zwei Enthaltungen von der Volksrepublik China und Simbabwe, mit der Resolution 757 zu noch schärferen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien. Diese enthielten ein vollständiges Handelsembargo, ein Verbot von Öllieferungen an die Bundesrepublik Jugoslawien und die Einstellung des Flugverkehrs dorthin. Des Weiteren wurden jugoslawische Auslandsguthaben eingefroren und Finanztransaktionen unterbunden. Selbst die kulturellen, sportlichen und wissenschaftlichen Kontakte mit der Bundesrepublik Jugoslawien wurden aufgrund der Resolution 757 unterbrochen. Die Resolution 757 enthielt auch die Forderung an die Bundesrepublik Jugoslawien, früheren Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nachzukommen. Diese sahen den Abzug von jugoslawischen Soldaten aus Bosnien und Herzegowina, die Entwaffnung von jugoslawischen Soldaten, die in Bosnien und Herzegowina blieben, und die Beendigung von Zwangsumsiedlungen vor. Nach Angaben des jugoslawischen Generalstabes wurde der Abzug der jugoslawischen Armee aus Bosnien und Herzegowina am 08.06.1992 abgeschlossen. Doch entgegen der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen blieben die Ausrüstung und die Soldaten der jugoslawischen Armee aus Bosnien und Herzegowina unter Kontrolle der Serbischen Republik bzw. der serbischen Bosnier in Bosnien und Herzegowina. Dies sollte sich für den Krieg in Bosnien und Herzegowina noch als besonders folgenreich erweisen. Später wurde die Bundesrepublik Jugoslawien nach einer Entscheidung des IGH zwar nicht direkt für den Krieg in Bosnien und Herzegowina verantwortlich gemacht, doch habe sie nichts unternommen, um den Krieg zu verhindern, und sei dem IGH nach in diesem Sinne mitverantwortlich gewesen.

In der deutschen Presse wurde die Bundesrepublik Jugoslawien seinerzeit oft als Rest-Jugoslawien bezeichnet. Dies war sowohl völkerrechtlich als auch staatsrechtlich unkorrekt. Die Bundesrepublik Jugoslawien selbst sah sich als Rechtsnachfolgerin der SFRJ. Für den überwiegenden Teil der internationalen Staatengemeinschaft war sie neben den Republiken Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Makedonien und Slowenien lediglich eine von fünf Nachfolgestaaten der SFRJ. Formal bestätigt wurde diese Rechtsauffassung dann am 22.09.1992 auf der Vollversammlung der Vereinten Nationen. Auf Empfehlung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 19.09.1992 wurde auf dieser Vollversammlung mit 127 zu 6 Stimmen, bei 26 Enthaltungen und 20 abwesenden Staaten, der Bundesrepublik Jugoslawien das Recht abgesprochen die Rechtsnachfolge der SFRJ anzutreten. Damit durfte die Bundesrepublik Jugoslawien den Sitz der SFRJ in den Gremien der Vereinten Nationen nicht mehr wahrnehmen und wurde so von der weiteren Mitarbeit in den Vereinten Nationen ausgeschlossen. Der Bundesrepublik Jugoslawien wurde geraten einen Neuantrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen zu stellen, jedoch wurde sie erst am 01.11.2000 auf entsprechenden Antrag aufgenommen.

6.4 Die Politik in der Bundesrepublik Jugoslawien

Hauptakteur sowohl in der jugoslawischen als auch in der serbischen Politik war weiterhin der damalige serbische Staatspräsident Slobodan Milošević. Mit Dobrica Ćosić und Milan Panić als Repräsentanten der Bundesrepublik Jugoslawien sollte das bisher schlechte Image des Staates in der internationalen Politik aufpoliert werden. Dobrica Ćosić war ein überaus populärer Schriftsteller mit hohem Bekanntheitsgrad im In- als auch im Ausland, von dem sich Slobodan Milošević einen großen nationalen und internationalen Prestigegewinn für die Bundesrepublik Jugoslawien versprach. Inhaltlich stimmten die Auffassungen von Slobodan Milošević und Dobrica Ćosić über Bosnien und Herzegowina bezüglich der serbischen Frage überein. Doch letzterer lehnte einen Krieg zur Befriedigung von serbischen Interessen in Bosnien und Herzegowina ab. Im Gegensatz dazu war das Verhältnis zwischen dem damaligen serbischen Präsidenten Slobodan Milošević und dem damaligen jugoslawischen Ministerpräsidenten Milan Panić eher komplex und undurchsichtig. Milan Panić war ein amerikanischer Geschäftsmann mit serbischer Abstammung, dessen internationale geschäftliche Beziehungen und Netzwerke Slobodan Milošević für die Bundesrepublik Jugoslawien und Serbien wohl nutzbar machen wollte. Letztendlich positionierte sich Milan Panić sowohl innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien als auch auf internationaler Ebene als die friedliche Alternative zu Slobodan Milošević und entfaltete eine rege Reisetätigkeit rund um die Welt. Auch in der internationalen Staatengemeinschaft wurde Milan Panić im Verbund mit Dobrica Ćosić als friedliche Alternative zu Slobodan Milošević wahrgenommen. Dies war wohl auch der Grund dafür, dass die Repräsentanten der Bundesrepublik Jugoslawien trotz der bisherigen internationalen Nichtanerkennung dieses Staates in internationale Verhandlungen über Jugoslawien und den Krieg in Bosnien und Herzegowina mit eingebunden wurden. Doch letztendlich konnten weder Dobrica Ćosić als jugoslawischer Präsident noch Milan Panić als jugoslawischer Ministerpräsident den Krieg auf dem Balkan beenden. Auch bei dem Ziel, die internationale Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien zu erreichen und eine Aufhebung der internationalen Sanktionen ihr gegenüber herbeizuführen, waren sie erfolglos.

Am 20.12.1992 fanden in der Bundesrepublik Jugoslawien Parlamentswahlen und in den jugoslawischen Republiken Serbien und Montenegro Parlaments- und Präsidentenwahlen statt. Bei der serbischen Präsidentenwahl trat Milan Panić gegen den damaligen Amtsinhaber Slobodan Milošević an und verlor gegen diesen im ersten Wahlgang mit 34,0 % zu 56,3 % der Stimmen. In Montenegro erreichte der damalige montenegrinische Präsident Momir Bulatović, der dem serbischen Präsidenten Slobodan Milošević nahestand, bei der montenegrinischen Präsidentenwahl 42,2 % der Stimmen. Erst bei der Stichwahl am 10.01.1993 setzte er sich mit 63,3 % der Stimmen durch. Bei der Wahl der Bürgerkammer der Bundesversammlung erreichte die *Sozialistische Partei Serbiens* (SPS) von Slobodan Milošević nur noch 34 % der Stimmen. Sie blieb zwar die stärkste Kraft, verlor jedoch die absolute Mehrheit. Die *Serbische Radikale Partei* (SRS) gewann deutlich mehr Stimmen gegenüber der letzten Parlamentswahl hinzu und kam auf 24 %. In der Bürgerkammer der jugoslawischen Bundesversammlung war die SPS nun mit 47 von 138 Sitzen vertreten. Die SRS kam auf 34 Sitze und die *Demokratische Partei der Sozialisten Montenegros* auf 17 Sitze. Die Oppositionsparteien erreichten insgesamt 40 Sitze in der Bürgerkammer der jugoslawischen Bundesversammlung. Bei den zeitgleich stattgefundenen serbischen Parlamentswahlen erreichte die SPS 44 % der Stimmen und kam auf 101 von 250 Parlamentssitzen. Die SRS kam mit 29 % der Stimmen auf 73 Sitze und die Oppositionsparteien kamen zusammen auf 71 Sitze. Bei der ebenfalls zeitgleich stattgefundenen Parlamentswahl in Montenegro erreichte die DPS über 40 % der Stimmen. Auch bei diesen Wahlen stellten internationale Wahlbeobachter zahlreiche Unregelmäßigkeiten fest.

Nach dem sich der jugoslawische Ministerpräsident Milan Panić als politisch unbrauchbar für Slobodan Milošević erwies und bei der serbischen Präsidentenwahl auch noch gegen ihn antrat, wurde er von der Bundesversammlung mit großer Mehrheit in beiden Kammern gestürzt. Zu seinem Nachfolger wurde Radoje Kontić bestellt, der am 09.02.1993 vom damaligen jugoslawischen

Präsidenten Dobrica Ćosić mit der Regierungsbildung beauftragt und am 02.03.1993 von der Bundesversammlung zum jugoslawischen Ministerpräsidenten gewählt wurde. Einen Tag später sprachen beide Kammern der Bundesversammlung der neuen jugoslawischen Regierung das Vertrauen aus. Aufgrund der neuen Mehrheitsverhältnisse waren die SPS und Slobodan Milošević zur Zusammenarbeit mit der *Serbischen Radikalen Partei* (SRS) und Vojislav Šešelj gezwungen. Diese Zusammenarbeit wurde beim Sturz des damaligen jugoslawischen Präsidenten Dobrica Ćosić genutzt, der am 01.06.1993 durch das jugoslawische Parlament abgesetzt wurde. Die *Serbische Radikale Partei* (SRS) brachte das Misstrauensvotum ein, welches von der *Sozialistischen Partei Serbiens* (SPS) unterstützt wurde. Offiziell wurde das Misstrauensvotum mit einer Verletzung der Verfassung durch Dobrica Ćosić begründet. Tatsächlich befürchtete Slobodan Milošević, dass sich Dobrica Ćosić eine eigene Machtbasis aufbauen und ihm dadurch gefährlich werden könnte. Zum neuen Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien wurde am 25.05.1993 der bisherige Parlamentspräsident der jugoslawischen Republik Serbien, Zoran Lilić, gewählt.

Gegen die jugoslawische und serbische Opposition gingen Slobodan Milošević und seine Verbündeten mit harter Hand vor. So wurde unter anderem der bekannte serbische Oppositionspolitiker Vuk Drašković von der *Serbischen Erneuerungsbewegung* (SPO) zeitweise verhaftet und schwer misshandelt. Die vorgezogenen Parlamentswahlen in der jugoslawischen Republik Serbien am 19.12.1993 bestätigten im Wesentlichen die Machtverhältnisse und die Vorherrschaft Slobodan Miloševićs. Bei diesen Wahlen kam die SPS auf 37 % der Stimmen und erhielt damit 123 Sitze im Parlament. Das Oppositionsbündnis *Demokratische Bewegung Serbiens* (DEPOS) mit der SPO als zentralem Kern wurde mit 17 % und 45 Sitzen zweitstärkste Kraft. Die SRS kam mit 14 % der Stimmen und 39 Sitzen auf Platz 3. Die *Demokratische Partei* (DP) erreichte 12 % und erhielt 29 Sitze im serbischen Parlament, gefolgt von der *Demokratischen Partei Serbiens* (DPS) mit 7 Sitzen. Die restlichen Sitze gingen an die Repräsentanten von ethnischen Minderheiten. Auch wenn die Macht von Slobodan Milošević und seinen Verbündeten in dieser Zeit im Wesentlichen gefestigt war - international blieb die Bundesrepublik Jugoslawien vor allem wegen des Krieges in Bosnien und Herzegowina isoliert. Dies sollte sich erst ab dem Jahr 1995 ändern, als sich die Bundesrepublik Jugoslawien bzw. die jugoslawische Republik Serbien von den serbischen Bosniern distanzierte und das Friedensabkommen von Dayton den Krieg in Bosnien und Herzegowina beendete.

6.5 Die Konsolidierung der Bundesrepublik Jugoslawien

Nachdem die serbischen Bosnier im Jahre 1994 kompromisslos einen internationalen Friedensplan für Bosnien und Herzegowina ablehnten, der ansonsten die Zustimmung aller Beteiligten (darunter auch der Bundesrepublik Jugoslawien und der jugoslawischen Republik Serbien) fand, brach am 04.08.1994 die Bundesrepublik Jugoslawien ihre politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit den serbischen Bosniern ab. Nur die Lieferung von humanitären Gütern an die serbischen Bosnier blieb davon ausgenommen.

Am 08.09.1994 stimmte der serbische Präsident Slobodan Milošević einer internationalen Überwachung der Grenze zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien und Herzegowina zu, die mit der Stationierung erster Beobachter am 16.09.1994 begann. Doch erst am 29.08.1995 gaben die Serbische Republik in Bosnien und Herzegowina bzw. die serbischen Bosnier nach und stimmten Friedensverhandlungen auf Basis der bisherigen Friedensvorschläge zu. Vom 01.11. bis zum 21.11.1995 fanden auf der US-Luftwaffenbasis Wright-Patterson bei Dayton im US-Bundesstaat Ohio Friedensgespräche der drei Staatsoberhäupter der Republiken Bosnien und Herzegowina (Alija Izetbegović), Kroatien (Franjo Tuđman) und Serbien (Slobodan Milošević) statt. Der erfolgreiche Verlauf dieser Gespräche bewirkte, dass die Sanktionen der Vereinten Nationen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien am 23.11.1995 ausgesetzt und später ganz aufgehoben wurden. Am 14.12.1995 wurde das Friedensabkommen von Dayton unterzeichnet und der Krieg in Bosnien und Herzegowina war somit beendet. Die Friedensverhandlungen in Dayton

brachten auch eine Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien.

In der ersten Jahreshälfte 1996 erfolgte dann die Normalisierung der Beziehungen zwischen den Staaten der EG und der Bundesrepublik Jugoslawien. Vorausgegangen war ein Abkommen über die gegenseitige völkerrechtliche Anerkennung zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Makedonien, das am 08.04.1996 vom jugoslawischen Außenminister Milan Milutinović und dem makedonischen Außenminister Ljubomir Frckowski in Belgrad unterzeichnet wurde. Darin erkannte die Republik Makedonien, entgegen der breiten internationalen völkerrechtlichen Auffassung, die Bundesrepublik Jugoslawien als Rechtsnachfolger der SFRJ an. Die völkerrechtliche Anerkennung der Bundesrepublik Jugoslawien durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 17.04.1996, einen Tag nach der Anerkennung durch das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Republik Österreich.

Auch innenpolitisch blieb die Situation in der Bundesrepublik Jugoslawien und in der jugoslawischen Republik Serbien zunächst entspannt. Am 03.11.1996 fanden Parlamentswahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien und der jugoslawischen Republik Montenegro statt. In Serbien und Montenegro fanden zeitgleich Kommunalwahlen statt. Die SPS von Slobodan Milošević bildete eine Allianz mit dem Bündnis *Jugoslawische Linke* (JUL) von Mirjana Marković, der Frau von Slobodan Milošević, und mit der Partei *Neue Demokratie* (ND). Diese Allianz erhielt 64 Sitze in der Bürgerkammer der Bundesversammlung. Die montenegrinische DPS kam auf 20 Sitze und die SRS von Vojislav Šešelj auf 16. Das Oppositionsbündnis *Zajedno* (Gemeinsam) erreichte 22 Sitze und bestand aus der *Serbischen Erneuerungsbewegung* (SPO) von Vuk Drašković, der *Demokratischen Partei* (DS) von Zoran Djindjić, der *Demokratischen Partei Serbiens* (DSS) von Vojislav Koštunica und der *Bürgerallianz* (GSS) von Vešna Pešić. Weitere Sitze fielen kleineren Parteien und den Repräsentanten ethnischer Minderheiten zu. Am 17.11.1996 fand der zweite Wahlgang der Kommunalwahlen in der jugoslawischen Republik Serbien statt. Dort siegte das Oppositionsbündnis *Zajedno* in 15 von 18 großen Städten und erreichte in Belgrad 60 von 110 Stadtratssitzen. Daraufhin wurden zahlreiche Wahlergebnisse annulliert und am 27.11.1996 Neuwahlen durchgeführt, die von *Zajedno* wegen befürchteter Wahlfälschungen boykottiert wurden. Diese Neuwahlen brachten wieder die bisherigen Machtverhältnisse hervor und führten zu massenhaften Protesten in der Bevölkerung. So demonstrierten allein in Belgrad je nach Quelle zwischen 100.000 und 200.000 Menschen gegen die Kommunalwahlergebnisse.

Die *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* (OSZE) kam am 27.12.1996 in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass die Opposition entgegen der Auffassung der serbischen Führung in 13 von 18 Großstädten und in 9 von 16 Wahlbezirken der serbischen Hauptstadt Belgrad gesiegt habe. Zunächst erkannte die serbische Führung den Wahlsieg der Opposition am 03.01.1997 nur teilweise an (darunter in den Städten Belgrad und Niš); erst nach weiteren Protesten verabschiedete das Parlament der Republik Serbien am 11.02.1997 ein Sondergesetz zur Anerkennung der Kommunalwahlergebnisse vom 17.11.1996. Bereits am 21.02.1997 wurde Zoran Djindjić vom Stadtparlament zum Bürgermeister von Belgrad gewählt. Das Oppositionsbündnis *Zajedno*, das der serbischen Führung unter Slobodan Milošević die erste Niederlage beigebracht hatte, zerbrach nach einigen Monaten aufgrund von inneren Gegensätzen und Streitereien. Die erste relativ erfolgreiche Demokratisierungsbewegung verlor wieder an Kraft, Zoran Djindjić wurde Ende September 1997 mit Hilfe der SPO von Vuk Drašković als Bürgermeister abgewählt.

Der Präsident der jugoslawischen Republik Serbien Slobodan Milošević trat Anfang Juli 1997 zurück und wurde am 15.07.1997 zum Präsidenten der Bundesrepublik Jugoslawien gewählt. Hintergrund dieses Wechsels war der Ausschluss einer erneuten Kandidatur Slobodan Miloševićs für das serbische Präsidentenamt durch die serbische Verfassung und das baldige Ende der Amtszeit des bisherigen jugoslawischen Präsidenten Zoran Lilić. Zoran Lilić sollte stattdessen nun neuer

serbischer Präsident werden. Doch dieser scheiterte im zweiten Wahlgang am 05.10.1997 gegen seinen ultrarechten Herausforderer Vojislav Sešelj. Aufgrund einer zu geringen Wahlbeteiligung war diese Präsidentenwahl jedoch ungültig und musste daher wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Präsidentenwahl am 07.12.1997 wurde Zoran Lilić durch den bisherigen jugoslawischen Außenminister Milan Milutinović ersetzt, doch erst bei der Stichwahl am 27.12.1997 setzte sich Milan Milutinović mit 59,23 % der Stimmen durch und wurde am 29.12.1997 Präsident der jugoslawischen Republik Serbien.

In der jugoslawischen Republik Montenegro kam es innerhalb der *Demokratischen Partei der Sozialisten Montenegros* (DPS) zum Machtkampf zwischen dem damaligen Parteivorsitzenden und montenegrinischen Präsidenten Momir Bulatović und dem damaligen montenegrinischen Ministerpräsidenten Milo Djukanović. Ersterer war ein enger Verbündeter Slobodan Miloševićs und Befürworter einer festen Union mit Serbien. Letzterer wollte sich von Slobodan Milošević und Serbien distanzieren. Am 11.07.1997 wurde der Parteivorsitzende Momir Bulatović gestürzt und Milo Djukanović zu seinem Nachfolger gewählt. Momir Bulatović trat daraufhin aus der DPS aus und gründete die *Sozialistische Volkspartei* (SNP). Auch bei der Präsidentenwahl in der jugoslawischen Republik Montenegro am 05.10.1997 trat Milo Djukanović gegen den damaligen Amtsinhaber Momir Bulatović an. Im ersten Wahlgang setzte sich Amtsinhaber Momir Bulatović knapp durch, doch die Stichwahl am 19.10.1997 gewann schließlich Milo Djukanović. Durch die Präsidentenwahl in Montenegro verlor Slobodan Milošević einen wichtigen Verbündeten an der Spitze Montenegros. Die Machtverhältnisse in der Bundesrepublik Jugoslawien waren gestört. Montenegro ging immer mehr auf Distanz zu Serbien und stellte sich im Kosovo-Krieg gegen die Serben.

6.6 Der Kosovokrieg

Anfang 1998 trat Milo Djukanović offiziell die Nachfolge von Momir Bulatović als Präsident der jugoslawischen Republik Montenegro an. Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen in der jugoslawischen Republik Montenegro am 31.05.1998 gewann die DPS unter dem Vorsitz von Milo Djukanović in einem Bündnis mit den Sozialdemokraten (SDP) die Wahlen. Die Bundesrepublik Jugoslawien unter Slobodan Milošević erkannte die Parlamentswahlen in Montenegro nicht an. Hintergrund dessen war eine veränderte Zusammensetzung der Kammer der Republiken in der Bundesversammlung nach der Wahl in Montenegro, wodurch sich für Slobodan Milošević ungünstigere Mehrheitsverhältnisse ergaben. Bereits am 19.05.1998 wurde der damalige jugoslawische Ministerpräsident Radoje Kontić auf Betreiben von Slobodan Milošević durch das jugoslawische Parlament gestürzt. Zu dessen Nachfolger berief der jugoslawische Präsident Slobodan Milošević am 21.05.1998 Momir Bulatović. Die jugoslawische Republik Montenegro erkannte daraufhin weder das jugoslawische Parlament noch die jugoslawische Regierung unter Momir Bulatović an. Montenegro ging auf Distanz zu Serbien und der Bundesrepublik Jugoslawien. Diese Entwicklung wurde durch ein Aufflammen des Kosovokonfliktes überlagert, der lange Zeit eingefroren war. Der passive Widerstand der albanischen Kosovaren unter der Führung von Ibrahim Rugova ging in den Jahren 1997 und 1998 immer mehr in einen bewaffneten Widerstand über.

Ein Blick auf die Entwicklung des Kosovo ab dem Jahre 1991: Am 26.09.1991 stimmten in einem Referendum über 90 % der albanischen Kosovaren für die Unabhängigkeit des Kosovos. Die albanischen Kosovaren bauten im Kosovo parallele staatliche Strukturen auf und erkannten die der Bundesrepublik Jugoslawien und der jugoslawischen Republik Serbien im Kosovo nicht an. Die Bundesrepublik Jugoslawien und die jugoslawische Republik Serbien akzeptierten ihrerseits die geschaffenen staatlichen Strukturen der albanischen Kosovaren nicht, duldeten sie jedoch weitgehend. Bei den kosovarischen Parlamentswahlen im Mai 1992 gewann die *Demokratische Liga des Kosovo* (LDK) unter dem Vorsitz von Ibrahim Rugova, der auch Präsident des Kosovo wurde, die Wahlen. Er und die LDK standen für einen friedlichen und passiven Widerstand,

vergleichbar mit dem damaligen Widerstand von Mahatma Gandhi in Indien.

Im April 1996 wurden nach der Erschießung eines albanischen Kosovaren fünf Serben, darunter ein serbischer Polizist, von der bis dahin unbekanntes UCK („Befreiungsarmee des Kosovo“) erschossen. Damit trat die UCK erstmals in Erscheinung. Im November 1997 trat sie bei dem Begräbnis eines von Polizisten erschossenen albanisch-kosovarischen Lehrers erstmals in der Öffentlichkeit auf. Im März 1998 brach der bewaffnete Konflikt zwischen der UCK auf der einen Seite und den serbischen und jugoslawischen Sicherheitskräften auf der anderen Seite offen aus. Es kam zu ersten Massakern mit vielen Opfern. Die internationale Staatengemeinschaft wurde auf dem Konflikt aufmerksam, doch lehnten die serbischen Bürger bei einem Referendum im April 1998 jede internationale Vermittlung in diesem Konflikt ab. Im Juli 1998 nahm die UCK erstmals für wenige Tage eine kosovarische Stadt ein, die Rückeroberung durch jugoslawische und serbische Sicherheitskräfte forderte rund 100 Tote. Zwischen Juli und Oktober 1998 fand eine umfangreiche Offensive der serbischen Polizei und der jugoslawischen Armee im Kosovo statt, bei der die gesamte Kontrolle über den Kosovo zurückerobert, mehrere hunderttausend Menschen vertrieben und über 100 Dörfer zerstört wurden.

Im Oktober 1998 verpflichtete sich der damalige jugoslawische Präsident Slobodan Milošević unter Androhung eines NATO-Luftangriffs zu einem Rückzug der Sicherheitskräfte aus dem Kosovo. Zur Überwachung dieses Rückzugs und eines Waffenstillstands sollten bis zu 2000 unbewaffnete OSZE-Beobachter im Kosovo stationiert werden. Doch im Dezember 1998 brach der Konflikt zwischen der UCK und den jugoslawischen bzw. den serbischen Sicherheitskräften erneut aus, bei dem immer mehr Einheiten der jugoslawischen Armee und der serbischen Sonderpolizei in den Kosovo verlegt wurden. Unter dem Druck der Ereignisse wurden Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. der jugoslawischen Republik Serbien und der albanischen Kosovaren zu Verhandlungen gezwungen, die am 16.02.1999 im französischen Rambouillet bei Paris begannen. Am 17.03.1999 unterschrieb die Delegation der albanischen Kosovaren ein Abkommen, wonach das Kosovo als völkerrechtlicher Bestandteil der jugoslawischen Republik Serbien eine umfassende Autonomie erhalten sollte, die vergleichbar mit dem Autonomiestatus des Kosovos von 1974 gewesen wäre. Die UCK sollte gemäß diesem Abkommen entwaffnet werden und NATO-Truppen für die Sicherheit im Kosovo sorgen. Die jugoslawisch-serbische Delegation stimmte dem Autonomiestatus des Kosovo grundsätzlich zu, nicht jedoch dem vorliegendem Plan zur Stationierung von NATO-Truppen. Diese hätten sich nicht nur im Kosovo sondern im ganzen Territorium der Bundesrepublik Jugoslawien frei und uneingeschränkt bewegen dürfen, was als unverhältnismäßige Einschränkung der Souveränität der Bundesrepublik Jugoslawien abgelehnt wurde. Die jugoslawisch-serbische Delegation unterschrieb das Abkommen somit nicht. Als letzter versuchte Richard Holbrooke den damaligen jugoslawischen Präsidenten am 19.03.1999 vergeblich zum Einlenken zu bewegen.

6.7 Die militärische NATO-Intervention in der Bundesrepublik Jugoslawien

Die NATO startete am 24.03.1999 ohne durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dazu legitimiert zu sein ihre Luftangriffe gegen die Bundesrepublik Jugoslawien. Zwischen 19 Uhr 41 und 3 Uhr 30 des darauf folgenden Tages bombardierten etwa 200 Flugzeuge zahlreiche Ziele auf dem gesamten Territorium der Bundesrepublik Jugoslawien. Außerdem wurden rund 50 Lenkwaffen eingesetzt. Zunächst war die Ausschaltung der jugoslawischen Luftverteidigung und der Kommando-, Kontroll- und Kommunikationszentren der Streitkräfte Jugoslawiens (Vojska Jugoslavija, VJ) das vorrangige Ziel der NATO-Luftangriffe. Aufgrund der NATO-Angriffe wurde innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien der Kriegszustand ausgerufen und die Streitkräfte Jugoslawiens teilmobilisiert. Die jugoslawische Luftwaffe versuchte zunächst mit fünf MIG-29 Kampfflugzeugen der NATO-Luftstreitmacht zu begegnen, wurde jedoch von einem großen Aufgebot an NATO-Abfangjägern gestellt. Alle fünf MIG-29-Kampfflugzeuge wurden im Verlauf der Luftkämpfe abgeschossen, wobei ein Pilot ums Leben kam. Aufgrund der geringen

Einsatzbereitschaft der jugoslawischen MIG-29-Kampfflugzeuge wurden weitere Flüge zur Luftabwehr bis auf weiteres nicht mehr durchgeführt. Neben dem Jagdgeschwader bestand die integrierte Luftverteidigung der Streitkräfte Jugoslawiens aus der 250. Raketenbrigade. Diese verfügte zwar hauptsächlich über militärisch veraltetes Gerät, dafür jedoch in großer Anzahl.

Am 27.03.1999 konnte die jugoslawische Flugabwehr mit dem Flugabwehrraketensystem S-125 Newa ein Tarnkappenflugzeug vom Typ F-117A der Vereinigten Staaten abschießen. Der Pilot der F-117A konnte sich mit dem Schleudersitz retten und wurde noch in der Nacht des Abschusses von Spezialeinheiten der US-Luftwaffe gerettet. Dieser Abschuss war ein taktischer Erfolg für die jugoslawische Flugabwehr und führte zu einem operativen Strategiewechsel bei der NATO. In Folge dessen wurden die Sicherheitsbestimmungen für die weiteren Luftangriffe dauerhaft verschärft. So durften die Tarnkappenbomber fortan nur noch mit Begleitschutz fliegen. Die Luftoperationen der NATO konzentrierten sich nun größtenteils auf die Ausschaltung der jugoslawischen Raketen- und Radarstellungen. Insgesamt führten die NATO-Luftangriffe jedoch zu keinem durchschlagenden militärischen Erfolg gegenüber den Jugoslawischen Streitkräften und ihren Einrichtungen.

Trotz zahlreicher Zerstörungen blieb diese einsatzfähig und operierte auch weiterhin im Kosovo, was zur Flucht von mehreren hunderttausend albanischen Kosovaren führte. Erschwerend kam hinzu, dass innerhalb der NATO kein Konsens über den möglichen Einsatz von Bodentruppen erzielt werden konnte. Deshalb wurde die NATO-Operation auch auf Ziele der zivilen Infrastruktur ausgeweitet. Durch diese zusätzliche Eskalation sollte die Bundesrepublik Jugoslawien in die Knie gezwungen werden. Angriffsziele der NATO lagen nicht nur in der damaligen jugoslawischen Republik Serbien, sondern auch in der damaligen jugoslawischen Republik Montenegro und in der Serbischen Republik von Bosnien und Herzegowina.

Innerhalb des Kosovos kam es während der NATO-Operation zu massiven Bodenkampfhandlungen zwischen den dort stationierten Einheiten der Streitkräfte Jugoslawiens unter Oberbefehl von Dragoljub Ojdanić und der kosovarischen Befreiungsarmee UCK. Unterstützt wurde die UCK dabei durch NATO-Luftangriffe auf die im Kosovo stationierten Einheiten der Streitkräfte Jugoslawiens. Folgende Bedingungen formulierte der Nordatlantikrat am 12.04.1999 für die Einstellung der Luftoperationen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien:

- Die Bundesrepublik Jugoslawien stellt das Ende der militärischen Operationen im Kosovo sicher und beendet die Gewaltaktionen und Unterdrückung der albanischen Kosovaren,
- die Bundesrepublik Jugoslawien stellt den Abzug aller ihrer offiziellen Sicherheitskräfte (Streitkräfte, paramilitärischer Einheiten und Polizei) aus dem Kosovo sicher,
- die Bundesrepublik Jugoslawien akzeptiert die Stationierung einer internationalen Militärtruppe im Kosovo,
- die Bundesrepublik Jugoslawien akzeptiert die bedingungslose und sichere Rückkehr aller kosovarischen Flüchtlinge und den ungehinderten Zugang von internationalen Hilfsorganisationen zu ihnen und
- die Bundesrepublik Jugoslawien bekräftigt ihren Willen, eine politische Lösung auf Basis der Verhandlungen in Rambouillet, dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen herbeizuführen.

Gegenüber dem parlamentarischen Kontrollausschuss für die amerikanischen Streitkräfte erklärte der damaligen US-Außenminister William Cohen am 15.04.1999, dass Ziel der Angriffe sei die Zerstörung der jugoslawischen Militär- und Sicherheitsstrukturen, die dem jugoslawischen Präsidenten Slobodan Milošević dazu dienen würden, die albanisch-kosovarische Mehrheitsbevölkerung im Kosovo zu entvölkern und zu zerstören. Nach Auffassung der damaligen jugoslawischen Regierung dienten die Einsätze der jugoslawischen Sicherheitskräfte im Kosovo

dem Schutz der serbischen Kosovaren vor den Übergriffen der UCK.

Unterdessen stürzte am 02.05.1999 ein US-Kampfflugzeug vom Typ F-16CG während eines Lufteinsatzes ab. Der Pilot konnte sich mit dem Schleudersitz retten. Etwa einem Monat nach dem Abschuss der fünf MIG-29 Kampfflugzeuge setzte die jugoslawische Luftwaffe wieder ein MIG-29 Kampfflugzeug ein. In einem Luftkampf mit mehreren Dutzend NATO-Jägern wurde die MIG-29 am 04.05.1999 abgeschossen, wobei der Pilot und Kommandant des 204ten Luftregiments der jugoslawischen Luftstreitkräfte ums Leben kam. Die verbliebenen Flugzeuge der 127. Jagdfliegerstaffel der jugoslawischen Luftstreitkräfte wurden danach nicht mehr eingesetzt. Zu einem folgenschweren Einsatz der NATO kam es am 20.05.1999, bei dem in der serbischen Stadt Varvarin eine Brücke über den Fluss Morava durch zwei NATO-Kampfflugzeuge in zwei Angriffswellen zerstört wurde. Bei diesem Angriff wurden zehn Zivilisten getötet und 30 verletzt, davon 17 schwer.

Die zunehmende und ungeplante Dauer des NATO-Luftkrieges gegen die Bundesrepublik Jugoslawien führte zu einer militärischen Eskalation, indem statt militärischer Ziele immer mehr auch zivile Infrastruktur angegriffen und zerstört wurde. Zunehmend wurden auch serbische Großstädte durch die NATO-Luftstreitkräfte angegriffen. Scheinbar gab es kein Konzept auf Seiten der NATO für längere Lufteinsätze, da man dort ursprünglich von einem schnelleren Erfolg der Operation ausging. Eine Bodenoffensive wurde aufgrund der Situation von Seiten der NATO immer stärker in Erwägung gezogen und sollte im Juni der Bundesrepublik Jugoslawien offiziell angedroht werden. Allerdings gab es keine Vorbereitungen für eine Bodenoffensive, so dass es bis zu einem tatsächlich Einsatz von NATO-Bodentruppen wohl noch Monate gedauert hätte. Im Ergebnis dürfte die militärische Eskalation zu einer erhöhten Verhandlungsbereitschaft auf Seiten der Bundesrepublik Jugoslawien geführt haben, den Konflikt diplomatisch zu lösen. Noch während der NATO-Operation gab es bereits diplomatische Aktivitäten zur Beendigung des Konfliktes.

6.8 Das Ende der NATO-Operation und die Übergangsverwaltungsmission

Die diplomatischen Bemühungen hatten schließlich Erfolg. Das serbische Parlament billigte am 03.06.1999 einen von den G-8-Staaten am 06.05.1999 vorgelegten Friedensplan, dem auch der jugoslawische Präsident Slobodan Milošević zustimmte. Allerdings gab es zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien weiterhin Unstimmigkeiten über den militärischen Teil der Umsetzung des Friedensplanes. Die Verhandlungen darüber zogen sich noch einige Tage hin und führten erst am 09.06.1999 zu einer Einigung. Die Einigung sah den unverzüglichen Abzug der jugoslawischen und serbischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo vor. Stattdessen sollte im Kosovo im Rahmen eines entsprechenden Mandates des UN-Sicherheitsrates eine NATO-geführte Friedenstruppe stationiert werden. Der UN-Sicherheitsrat fasste am 10.06.1999 mit der Resolution 1244 einen entsprechenden Beschluss. Mit dieser Resolution wurde eine Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) festgelegt. Unter anderem wurde der UN-Generalsekretär ermächtigt eine vorübergehende Zivilverwaltung für das Kosovo einzurichten. Ziel dieser Mission war es für das kosovarische Volk eine substantielle Autonomie herzustellen. Die Resolution 1244 legte folgende zivile Aufgaben für die Übergangsverwaltungsmission UNMIK fest:

- Die Etablierung einer unabhängigen Selbstverwaltung des Kosovo voranzutreiben,
- Die Etablierung einer unabhängigen Selbstverwaltung des Kosovo voranzutreiben,
- die Förderung eines politischen Prozesses mit dem Ziel den zukünftigen Status des Kosovo zu klären,
- die Koordinierung von humanitärer Hilfe und Katastrophenhilfe aller internationaler Organisationen,
- die Unterstützung bei der Wiederherstellung einer grundlegenden Infrastruktur,
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen zivilen Ordnung,

- die Einhaltung der Menschenrechte voranzutreiben und
- die Ermöglichung einer sicheren Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre Heimat.

Gleichzeitig betonte die Resolution in ihrer Präambel auch die territoriale Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien. Über den endgültigen Status des Kosovo trifft die Resolution 1244 keine Festlegungen, dieser sollte im Rahmen von Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien geklärt werden. Für die Sicherheit im Kosovo ist gemäß der Resolution 1244 die Kosovo-Streitmacht „KAFOR“ („Kosovo Force“) zuständig. Ihre Aufgaben sind vor allem:

- Aufbau und Erhaltung eines sicheren Umfelds sowie Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kosovo,
- Überwachung, Prüfung und Durchsetzung des militärisch-technischen Übereinkommens zwischen der NATO und der Bundesrepublik Jugoslawien und
- Unterstützung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UMINIK).

Die KAFOR rückte am 12.06.1999 in das Kosovo ein. Sie ist eine von der NATO geführte, aus internationalen Truppen bestehende Streitmacht. Anfangs bestand sie aus rund 50.000 Soldatinnen und Soldaten, jetzt sind nur noch einige Tausend im Rahmen der KAFOR im Einsatz. Offiziell für Beendet erklärte der NATO-Generalsekretär Javier Solana die NATO-Luftangriffe am 21.06.1999. Drei Tage später wurde in der Bundesrepublik Jugoslawien der Kriegszustand aufgehoben. Die genaue Anzahl der Opfer aufgrund der NATO-Luftangriffe in der Zivilbevölkerung lässt sich nur schätzen. Human Rights Watch geht von etwa 400 bis 530 toten Zivilisten aus. Die Gesamtzahl der Toten wird je nach Quelle auf bis zu 3.500 geschätzt. Etwa 10.000 Menschen sollen verletzt worden sein. Hinzu kommen allerdings noch die Opfer, die aufgrund der Bodenkämpfe im Kosovo getötet und verletzt worden sind. Die Hauptlast des NATO-Einsatzes im Kosovo trug die Luftwaffe der Vereinigten Staaten von Amerika. Daran beteiligt waren die Luftwaffen der NATO-Staaten Deutschland, Italien, Niederlande und dem Vereinigten Königreich (Großbritannien und Nordirland). Der NATO-Einsatz hatte nicht nur Folgen für die Bundesrepublik Jugoslawien. Er offenbarte auch zahlreiche Schwächen bei der Strategie und Taktik der NATO. Die Einsatzfähigkeit der NATO und die Effektivität ihrer Luftangriffe hatten deutliche Grenzen, die vorher so nicht erwartet wurden. Es gab auch innerhalb der Befehlskette Streit, so dass immer wieder von höchster Stelle eingegriffen werden musste. Insgesamt zeigten sich deutliche Schwächen bei der NATO, die wiederum von jugoslawischer Seite strategisch und taktisch verwertet werden konnten.

6.9 Nachbetrachtungen zum NATO-Luftangriff auf die Bundesrepublik Jugoslawien

Der NATO-Luftangriff erfolgte ohne entsprechende Legitimation durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. In Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen ist festgelegt: *„Alle Mitglieder (der UN) unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“* Grundsätzlich darf nur der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (Artikel 39 bis 51) Maßnahmen bei Bedrohung und Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen ergreifen. Nur die Selbstverteidigung eines Staates bei einem Angriff ist gemäß Artikel 51 der Charta ohne Beschluss des Sicherheitsrates zulässig, allerdings nur solange bis der Sicherheitsrat geeignete Maßnahmen zu Wiederherstellung des Friedens getroffen hat. Der NATO-Vertrag bezieht sich in seiner Präambel und in Artikel I auf die Charta der Vereinten Nationen. So heißt es in Artikel I: *„Die Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder*

Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.“ Der Bündnisfall gemäß Artikel 5 des NATO-Vertrages lag nicht vor. Die Bundesrepublik Jugoslawien hat keinen NATO-Staat angegriffen. Nur in diesem Fall hätte die NATO ohne Beschluss des Sicherheitsrates in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Jugoslawien intervenieren dürfen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die militärische Intervention der NATO in der Bundesrepublik Jugoslawien formell völkerrechtswidrig war.

Auch wenn die NATO-Intervention formell völkerrechtswidrig war, bleibt dennoch zu klären ob sie auch materiell völkerrechtswidrig war. Die NATO rechtfertigte ihren Einsatz als „humanitäre Intervention“. Aufgrund schwerster Menschenrechtsverletzungen und einem drohenden Genozid an den albanischen Kosovaren war dieser Einsatz völkerrechtlich gerechtfertigt und moralisch geboten. Im Völkerrecht wird unter dem Begriff der humanitären Intervention im Allgemeinen die Anwendung von militärischer Gewalt eines Staates oder mehrerer Staaten zum Schutze von Bevölkerungsteilen eines anderen Staates vor Menschenrechtsverletzungen oder Völkermord verstanden. Verbindlich festgelegt ist die „humanitäre Intervention“ in der Charta der Vereinten Nationen allerdings nicht, sie kann höchstens vom bestehenden Völkerrecht abgeleitet werden. In Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen ist festgelegt: *„Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.“* Demnach wäre eine humanitäre Intervention als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates grundsätzlich nicht zulässig. Allerdings berührt diese Regelung nicht Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wonach der UN-Sicherheitsrat sehr wohl entsprechende Maßnahmen beschließen könnte. Zu klären bleibt die Frage, unter welchen Umständen eine humanitäre Intervention ohne Beschluss des UN-Sicherheitsrates gerechtfertigt oder sogar geboten sein könnte.

Die Frage ist nun, was wiegt höher: Das grundsätzlich Gewaltverbot und der Schutz der territorialen Integrität eines Staates oder der Schutz der Menschenrechte. Die Befürworter für letztere These verweisen darauf, dass die Menschenrechte zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) darstellen. Bei deren Verletzung gelte jeder Staat der Völkergemeinschaft als verletzt und dürfe sich zur Wehr setzen. Dabei soll im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel unter Umständen auch die Anwendung von Gewalt zur Verhinderung oder Beendigung von Menschenrechtsverletzungen erlaubt sein. Die Frage welches Recht nun höher liegt, ist Gegenstand von Debatten und bis heute nicht abschließend geklärt.

Die an den NATO-Luftangriffen beteiligte Bundesrepublik Deutschland hat im Falle eines Angriffskrieges einen Verfassungsvorbehalt. In Artikel 25 Absatz 1 GG heißt es: *„Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“* In diesem Fall setzte sich überwiegend die Auffassung durch, wonach kein Verstoß gegen das Grundgesetz (GG) vorliegt. Der Angriff der Bundesrepublik Deutschland war nicht geeignet das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören. Im Falle der Bundesrepublik Jugoslawien war bereits das friedliche Zusammenleben zwischen Serben und albanischen Kosovaren erheblich gestört. Dennoch bleibt dieser Angriff nicht unumstritten. In Artikel 25 GG ist festgelegt *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“* Mindestens formell dürfte von Seiten der Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Beteiligung an den NATO-Luftangriffen gegen das Völkerrecht verstoßen worden sein. Allerdings ist offen, ob sie auch materiell gegen Völkerrecht verstoßen hat und die

Beteiligung an der humanitären Intervention nicht ggf. doch völkerrechtlich gerechtfertigt werden kann.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Blockierung des Sicherheitsrates bei der notwendigen Ergreifung von geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung und Beendigung von Menschenrechtsverletzungen und Völkermord stellt ein großes Problem dar. Unter Umständen können alternative Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und vor Völkermord notwendig sein, die nicht durch bisheriges Völkerrecht gedeckt sind. Ggf. können derartige Maßnahmen aus dem bestehenden Völkerrecht abgeleitet werden. Im Falle des NATO-Angriffes auf die Bundesrepublik Jugoslawien erfolgte zumindest eine nachträgliche Legitimierung durch den UN-Sicherheitsrat, in dem es die Resolution 1244 beschloss. Diese wird trotz gegenteiliger Auffassungen von den fünf Veto-Mächten im UN-Sicherheitsrat und der Mehrheit der UN-Staaten getragen. Als unerträglich völkerrechtswidrig werden die NATO-Luftangriffe mehrheitlich nicht angesehen, ansonsten dürfte der Beschluss der Resolution 1244 auch nicht möglich gewesen sein. Auch gab es keine offizielle Verurteilung eines der beteiligten NATO-Staaten durch den Internationalen Gerichtshof (IGH). Dieser hätte angerufen werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls weder eine Verletzung des Völkerrechts noch eine Verletzung des Grundgesetzes festgestellt.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass die humanitäre Intervention bisher formell noch völkerrechtswidrig ist. Allerdings befindet sich die humanitäre Intervention als mögliche Maßnahme in der Weiterentwicklung bzw. das Völkerrecht befindet sich diesbezüglich in einem Wandel. Dieser Prozess ist noch offen. Daher könnte eine humanitäre Intervention materiell rechtmäßig und mit dem Völkerrecht im Einklang sein. Die humanitäre Intervention wäre als Institution grundsätzlich eine sinnvolle Weiterentwicklung des Völkerrechts. Der Schutz der Menschenrechte sollte schwerer wiegen als die territoriale Integrität eines Staates. Dennoch sollte das Monopol für solche Maßnahmen grundsätzlich beim UN-Sicherheitsrat liegen. Im Ausnahmefall und bei Handlungsunfähigkeit des UN-Sicherheitsrates sollte eine humanitäre Intervention auch ohne Beschluss des UN-Sicherheitsrates möglich sein. Im Falle aller Kriege auf dem Balkan von 1991 bis 1999 dürfte eine humanitäre Intervention aufgrund schwerster Menschenrechtsverletzungen bis hin zum Völkermord geboten gewesen sein.

6.10 Das Ende der Ära Slobodan Milošević

Aufgrund des verlorenen Kosovo-Krieges sank die Popularität des damaligen jugoslawischen Präsidenten Slobodan Milošević stark. Ein letzter Versuch seines Machterhaltes war eine umstrittene Änderung der jugoslawischen Verfassung im Jahre 2000, bei der die Volkswahl des jugoslawischen Präsidenten eingeführt wurde. Das aus 18 Parteien gebildete Wahlbündnis *Demokratische Opposition Serbiens* (DOS) stellte als ihren Präsidentenkandidaten Vojislav Koštunica auf. Nach der Präsidentenwahl vom 24.09.2000 erklärten amtliche Stellen Vojislav Koštunica mit 48,22 % der Stimmen zwar zum Wahlsieger im ersten Wahlgang, ordneten jedoch für den 08.10.2000 eine Stichwahl an. Das wurde sowohl von der DOS als auch von großen Teilen der Bevölkerung als Wahlbetrug angesehen. Für sie hatte ihr Kandidat schon im ersten Wahlgang gewonnen. Es kam zu Massenprotesten und einem Generalstreik. Am 05.10.2000 wurde Slobodan Milošević durch einen friedlichen Volksaufstand gestürzt und die Wahl von Vojislav Koštunica zum jugoslawischen Präsidenten auch formell anerkannt.

Zeitgleich mit der Präsidentenwahl fand am 24.09.2000 auch eine Neuwahl der 138 Abgeordneten der Bürgerkammer des jugoslawischen Parlaments statt. Bei dieser Wahl erreichte die *Demokratische Opposition Serbiens* (DOS) 59 von 138 Sitzen. Die vereinigte Liste der SPS von Slobodan Milošević und der JUL von Mira Marković kam auf 44 Sitze. Die *Sozialistische Volkspartei* (SNP) des damaligen jugoslawischen Ministerpräsidenten Momir Bulatović kam auf 28 und die SRS von Vojislav Šešelj auf 3 Sitze. Jeweils zwei Sitze gingen an die *Serbische*

Volkspartei (SNS) und sonstige Vertreter. Die DPS des montenegrinischen Präsidenten Milo Djukanovic boykottierte die damaligen jugoslawischen Parlamentswahlen und blieb damit auf Distanz zu Serbien und zur Bundesrepublik Jugoslawien.

Mit diesen Wahlen war die Ära von Slobodan Milošević, der zunächst am 01.04.2001 verhaftet und dann am 28.06.2001 an den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag ausgeliefert wurde, beendet. Slobodan Milošević starb am 11.03.2006 noch vor dem Ende seines Prozesses im Gefängnis. Auch sein damaliger Weggefährte, der jugoslawische Ministerpräsident Momir Bulatović, verlor sein Amt und wurde am 04.11.2000 durch Zoran Zizic ersetzt.

Aufgrund der Ereignisse fanden am 23.12.2000 in der jugoslawischen Republik Serbien vorgezogene Parlamentswahlen statt, bei denen die DOS mit 176 von 250 Sitzen eine Zweidrittelmehrheit erreichte. Die SPS erreichte nur noch 36 Sitze, die SRS kam auf 23 und die Partei der Serbischen Einheit (SSJ) kam auf 14 Sitze. Am 25.01.2001 wurde Zoran Djindjić zum Ministerpräsidenten der Republik Serbien gewählt. Bereits im August 2001 trat die *Demokratischen Partei Serbiens* (DSS) von Vojislav Koštunica aus der DOS aus. Der damalige jugoslawische Präsident Vojislav Koštunica und der damalige serbische Ministerpräsident Zoran Djindjić gerieten immer mehr in Gegensatz zueinander. Nach der Ermordung von Zoran Djindjić am 12.03.2003 zerfiel die DOS nach und nach.

6.11 Das Ende der Bundesrepublik Jugoslawien

Aufgrund der Ereignisse fanden am 23.12.2000 in der jugoslawischen Republik Serbien vorgezogene Parlamentswahlen statt, bei denen die DOS mit 176 von 250 Sitzen eine Zweidrittelmehrheit erreichte. Die SPS erreichte nur noch 36 Sitze, die SRS kam auf 23 und die Partei der Serbischen Einheit (SSJ) kam auf 14 Sitze. Am 25.01.2001 wurde Zoran Djindjić zum Ministerpräsidenten der Republik Serbien gewählt. Bereits im August 2001 trat die *Demokratischen Partei Serbiens* (DSS) von Vojislav Koštunica aus der DOS aus. Der damalige jugoslawische Präsident Vojislav Koštunica und der damalige serbische Ministerpräsident Zoran Djindjić gerieten immer mehr in Gegensatz zueinander. Nach der Ermordung von Zoran Djindjić am 12.03.2003 zerfiel die DOS nach und nach.

In der jugoslawischen Republik Montenegro waren die Befürworter einer Unabhängigkeit knapp in der Mehrheit. Bereits im Jahre 1999 führte Montenegro auf seinem Territorium die Deutsche Mark als Währung ein und errichtete eine eigene Zollgrenze. Für Einreisen nach Montenegro wurde der Visumzwang abgeschafft, obwohl für Einreisen in die Bundesrepublik Jugoslawien grundsätzlich ein Visum benötigt wurde. Bei den montenegrinischen Parlamentswahlen am 22.04.2001 erreichte die DPS im Verbund mit den Sozialdemokraten (SDP) und anderen 36 von 77 Sitzen im montenegrinischen Parlament. Das Bündnis *Gemeinsam für Jugoslawien* aus SNP und anderen erreichte 33 Sitze, die *Liberale Allianz* (LS) kam auf 6 und sonstige auf 2 Sitze. Nur auf Druck der Europäischen Union (EU), die damals noch negative Auswirkungen für ihre Kosovo-Politik befürchtete, konnte eine Unabhängigkeit der jugoslawischen Republik Montenegro vorerst verhindert werden. Allerdings wurde die Bundesrepublik Jugoslawien durch Parlamentsbeschluss am 04.02.2003 aufgelöst und in den Staatenbund Serbien-Montenegro umgewandelt. Durch diesen Beschluss wurde der Staatsname Jugoslawien nun endgültig aus dem völkerrechtlichen Verkehr getilgt und der staatsrechtliche Rest der jugoslawischen Idee damit begraben. Mit der Auflösung der Bundesrepublik Jugoslawien verlor Vojislav Koštunica in Folge sein Amt als jugoslawischer Präsident. Präsident und Regierungschef des Staatenbundes Serbien – Montenegro wurde der Montenegriner Svetozar Marović.

Nach 3 Jahren allerdings sollte die Republik Montenegro dann endgültig in einem Referendum über ihre Unabhängigkeit entscheiden können, das am 21.05.2006 stattfand. Bei einer Wahlbeteiligung

von 86,39 % sprachen sich 55,49 % der montenegrinischen Bürger für die Unabhängig von Montenegro und 44,51 % dagegen aus. Am 03.06.2006 erklärte sich Montenegro für Unabhängig. Die Republik Serbien erklärte formell am 05.06.2006 die Auflösung des Staatenbundes Serbien - Montenegro und trat die Rechtsnachfolge des Staatenbundes an, was völkerrechtlich auch anerkannt wurde. Völkerrechtlich umstritten ist hingegen die Unabhängigkeit des Kosovo, die das Kosovo unter dem Namen „Republik Kosovo“ am 17.02.2008 erklärte. Faktisch ist das Kosovo jedoch unabhängig von der Republik Serbien und wird bilateral von der Mehrheit der Staaten auf der Welt anerkannt. Eine Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen konnte bisher nicht erfolgen. Montenegro wurde am 28.06.2006 in die Vereinten Nationen aufgenommen, die Republik Serbien übernahm als Rechtsnachfolgerin den Sitz der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. des Staatenbundes Serbien-Montenegro.

Sowohl Serbien als auch Montenegro streben die Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU) an. Mit beiden Staaten finden offizielle EU-Beitrittsgespräche statt. Montenegro ist seit dem Jahr 2017 zudem auch Mitglied in der NATO geworden. Von Serbien wird eine Mitgliedschaft in der NATO nicht angestrebt. Allerdings konnten die Beziehungen zwischen Serbien und dem Kosovo durch bilaterale Abkommen ein Stück weit normalisiert werden. Eine endgültige Regelung zwischen Serbien und dem Kosovo über ihre Beziehungen steht allerdings noch aus. Sowohl Serbien als auch das Kosovo wollen EU-Mitglieder werden und sich dabei nicht gegenseitig blockieren. Eine Vereinigung von Serbien und dem Kosovo in einem gemeinsamen Staat dürfte unrealistisch, eine gemeinsame Zukunft unter dem Dach der EU jedoch möglich sein.

Eine Karte der SFRJ vor ihrem Zerfall / Quelle: MGFH 04859 - 01



7 Die Entwicklung im Kosovo

Das Kosovo erklärte am 17.02.2008 als „Republik Kosovo“ seine Unabhängigkeit von der Republik Serbien. Die Unabhängigkeit des Kosovo wird von Serbien bis nicht anerkannt und ist bis heute auch international und völkerrechtlichen umstritten. Bisher haben über 100 Staaten das Kosovo bilateral völkerrechtlich anerkannt und damit über die Hälfte der Staaten auf der Welt. Eine Aufnahme des Kosovo in die Vereinten Nationen (VN) konnte bisher nicht erfolgen. Die Russische Föderation unterstützt als ständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Position der Republik Serbien in der Kosovo-Frage und blockiert als Veto-Macht eine mögliche Aufnahme des Kosovo in die Vereinten Nationen. Auch fünf Staaten der Europäischen Union (EU) erkennen die Unabhängigkeit des Kosovo nicht an. Es handelt sich hierbei um die EU-Staaten Griechenland, Rumänien, Spanien, Slowakei und Zypern. Faktisch ist das Kosovo allerdings unabhängig von Serbien. Mittlerweile finden unter der Vermittlung der EU bilaterale Gespräche zwischen dem Kosovo und Serbien statt. Dabei geht es allerdings nicht um den Status des Kosovo, sondern um praktische Fragen. Gleichwohl muss eines Tages die Kosovo-Frage endgültig und nachhaltig geklärt werden.

7.1 Historischer Überblick

Das Kosovo gehörte bis zum 12. Jahrhundert zum Byzantinischen Reich. Allerdings geriet das Kosovo ab dem 9. Jahrhundert zeitweise auch unter bulgarischer Herrschaft. Zwischen dem Ende des 12. und den ersten zwei Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts wurde das Kosovo schrittweise Teil des serbischen Reiches, das zu dieser Zeit unter der Herrschaft von Stefan Nemanja stand. Zu dieser Zeit lebten im Kosovo sowohl Albaner als auch Serben.

Am 28.06.1389, dem Sankt-Veits-Tag (Vidovdan), fand zwischen der osmanischen Streitmacht unter Führung von Murat I. und der serbischen Streitmacht unter Führung des Zaren Lazar die Schlacht auf dem Amselfeld statt. Dabei wurden beide Anführer nach der Schlacht durch die jeweils andere Seite ermordet. In der serbischen Streitmacht kämpfte auch ein albanisches Kontingent gegen die Osmanen. Das Osmanische Heer schlug die christliche Streitmacht von Serben und Albanern verheerend und beendete damit die Existenz des serbischen Feudalstaates. Das serbische Großreich unter dem Zaren Dušan, das von der Donau bis zum Golf von Korinth gereicht hatte, war bereits zuvor in eine Reihe von kleineren Königreichen und Fürstentümern zerfallen. Nach der Schlacht auf dem Amselfeld begann schrittweise eine 500-jährige Herrschaft der Osmanen auf dem Balkan.

Das Kosovo selbst geriet ab 1455 endgültig unter osmanischer Herrschaft. Im Jahre 1690 kam es zu einem Exodus von über 30.000 serbischen Familien aus dem Kosovo nach Ungarn. In Folge ließen sich jetzt vor allem Albaner im Kosovo nieder, die größtenteils den islamischen Glauben annahmen und so zu privilegierten Bürgern des Osmanischen Reiches wurden. Aufgrund ihrer guten Integration und privilegierten Stellung entwickelte sich erst sehr spät eine albanische Nationalbewegung. Erst mit der Gründung der „Liga von Prizren“ im Jahre 1878 setzten sich die Albaner erstmals für ein autonomes Albanien einschließlich des Kosovo im Rahmen des Osmanischen Reiches ein. Zu dieser Zeit waren die Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen von Griechenland, Bulgarien, Serbien und Montenegro bereits erfolgreich verlaufen und führten zu entsprechenden Staatenbildungen. Doch erst die diktatorische Herrschaft des jungtürkischen Komitees für Einheit und Fortschritt führten im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts zu einem Bruch der Albaner mit der osmanischen Oberhoheit. Im Jahre 1910 kam es in der heutigen kosovarischen Hauptstadt Priština zu einem Aufstand der Albaner gegen die osmanische Herrschaft und schon zwei Jahre später, am 28.11.1912, erfolgte die Proklamation des albanischen Staates als Fürstentum. Das Kosovo kam allerdings zu Serbien und nicht zu Albanien. Diese Tatsache begründete die Kosovo-Frage und machte einen Großteil der albanischen Frage aus.

7.2 Der serbische Kosovo-Mythos

Die Schlacht auf dem Amselfeld ging für die Serben verloren und sie gerieten über 500 Jahre unter die Herrschaft des Osmanischen Reiches. An sich sprechen die historischen Fakten gegen die hohe Bedeutung des Kosovo für das serbische Nationalbewusstsein. Es ist vielmehr der Kosovo-Mythos der die Bedeutung des Kosovo für die Serben ausmacht und der die bloßen historischen Ereignisse überlagert. Es geht bei diesem Mythos um die Erzählungen und Sagen von den Heldentaten der serbischen Kämpfer, die seit der Schlacht auf dem Amselfeld von Generation zu Generation überliefert wurden. Die Heldentat des serbischen Ritters Obilić, der den osmanischen Sultan Murat I. tötete. Die des serbischen Zaren Lazar, der lieber in den Tod ging, als sich dem osmanischen Sultan zu unterwerfen. Von einem Rabenpaar, das der Zarin Milića die Kunde vom Untergang der serbischen Streitmacht brachte und von dem Mädchen vom Amselfeld, welches nach der Schlacht auf dem Amselfeld die verwundeten Ritter wusch und mit Brot und Wein labte. Dieser Kosovo-Mythos geht allerdings über eine Verklärung der historischen Ereignisse weit hinaus und erreicht bei den orthodoxen Serben auch eine religiöse Dimension. So sei der Prophet Elias in der Gestalt eines grauen Falken aus Jerusalem herbeigeflogen und habe den serbischen Zar Lazar vor die Wahl gestellt, zwischen einem irdischen Reich und dem Himmelreich zu entscheiden. Im ersten Fall würde er die Osmanen in der Schlacht auf dem Amselfeld vernichten, im letzten Fall jedoch mit seinem Heer untergehen. Der Zar entschied sich für das Himmelreich und damit für den Untergang mit seinem Heer. Somit sei die Schlacht auf dem Amselfeld keine Niederlage gewesen, sondern ein Opfergang. Aufgrund dieses religiösen Mythos bezeichnen sich die Serben auch als „Volk des Himmels“ und sehen sich aufgrund der Wahl und des Opferganges des Zaren in einer Ahnenreihe von christlichen Märtyrern. Ohne das Kosovo gebe es das heutige Volk der Serben nicht. Daher betrachten die Serben das Kosovo auch als die Wiege des Serbentums. Nicht die tatsächlichen historischen Ereignisse, sondern vor allem der Kosovo-Mythos machen die hohe Bedeutung des Kosovo für die Serben aus.

7.3 Die Kosovo-Frage und die albanische Frage

Die Kosovo-Frage ist mit der albanischen Frage assoziiert. Die albanische Frage selbst ist mit der Proklamation des albanischen Staates am 28.11.1912 während des Ersten Balkankrieges entstanden. Zu dieser Zeit existierten bereits die Staaten Griechenland, Bulgarien, Serbien und Montenegro mit ihren Nationen. Der bis 1912 noch zum Osmanischen Reich gehörende Teil von Europa mit Makedonien wurde nach den Balkankriegen und dem Ersten Weltkrieg größtenteils zwischen Griechenland, Serbien bzw. Jugoslawien und Bulgarien aufgeteilt. Für Albanien blieb ein Territorium übrig, das wesentlich kleiner war, als die albanischen Siedlungsgebiete es gewesen sind. So blieb ca. ein Drittel der albanischen Bevölkerung außerhalb Albaniens. Deren staatsrechtliches Schicksal begründet die albanische Frage, die noch bis heute fortbesteht. Der größte Teil der albanischen Siedlungsgebiete außerhalb Albaniens lag im nun zu Serbien gehörenden Kosovo. Der Grund für die Situation Albaniens war die bereits oben beschriebene, relativ späte albanische Nationalbewegung. Im Osmanischen Reich waren die hauptsächlich muslimischen Albaner gut integriert und gehörten zum Teil auch zur osmanischen Elite. Der albanische Staat wurde von den europäischen Mächten am 29.07.1913 anerkannt. Die Grenzen Albaniens sind seit dem nicht wesentlich verändert worden, so dass zunächst etwa ein Drittel der Albaner im Königreich der Serben, Kroaten und Slowenien bzw. dem Königreich Jugoslawien und in Griechenland lebten. Nur während des Zweiten Weltkrieges wurde unter italienischer Herrschaft vorübergehend unter Einschluss der anderen albanischen Siedlungsgebiete ein Großalbanien bzw. ethnisches Albanien geschaffen, das zwischen 1941 und 1944 bestand. Nach dem Zweiten Weltkrieg galten allerdings wieder die Vorkriegsgrenzen und die Kosovo-Frage bzw. die albanische Frage blieb bestehen.

7.4 Die Entwicklung des Kosovo im Rahmen der jugoslawischen Föderation (1945 bis 1980)

Auf der zweiten Sitzung des „Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens“ (AVNOJ) im bosnischen Jajce am 29.11.1943 wurde die künftige staatsrechtliche Struktur Jugoslawiens festgelegt. Jugoslawien sollte demnach aus einer Föderation gleichberechtigter Nationen und

Nationalitäten bestehen, deren Selbstbestimmungsrecht bis einschließlich dem Recht zur Abspaltung garantiert würde. An der Sitzung in Jajce nahmen die kosovarischen Kommunisten allerdings nicht teil. Sie nahmen jedoch das auf der zweiten Sitzung des AVNOJ proklamierte Selbstbestimmungsrecht bis hin zur Abspaltung wörtlich und erklärten auf einer Konferenz Ende des Jahres 1943 in einem zu Albanien gehörenden Dorf den Anschluss des Kosovo an Albanien. Sowohl die serbischen als auch die jugoslawischen Kommunisten unter Josip Broz Tito lehnten jedoch die Aufgabe serbischen bzw. jugoslawischen Territoriums sowie eine Revision der bestehenden Grenzen ab. Unter großem Druck mussten die kosovarischen Kommunisten daraufhin im Juli 1945 den Anschluss des Kosovo an die „Volksrepublik Serbien“ erklären. Formell erhielt das Kosovo den Status eines „autonomen Gebietes“ („Oblast“) im Rahmen der „Volksrepublik Serbien“. Im Jahre 1963 wurde daraus eine „autonome Provinz“ („Prokrajina“) im Rahmen der „Sozialistischen Republik Serbien“. Die Autonomie des Kosovo bestand allerdings bis Ende der 60er Jahre nur formell. Tatsächlich herrschte Serbien mit harter Hand im Kosovo und unterdrückte alle Autonomiebestrebungen. Die jugoslawische Führung ließ der serbischen Führung bei ihrer Kosovo-Politik freie Hand. Unter dem jugoslawischen Innenminister Alexander Ranković herrschte bis zu seinem Sturz ein Polizeiregime im Kosovo.

Nach dem Sturz von Ranković im Juli 1966 kam es zu einer umfangreichen Reform des bis dato restriktiven Sicherheitsapparates und zu einer allgemeinen Liberalisierung in der Kosovo-Politik. Innerhalb von zwei Jahren wurden die kulturellen Rechte der albanische Kosovaren tatsächlich erweitert und sogar die Gründung einer albanisch-kosovarischen Universität in Priština zugestanden. In dieser liberaleren Atmosphäre demonstrierten die albanischen Kosovaren im Herbst 1968 gegen ihre korrumpierte Führung und für eine Ausdehnung ihrer Rechte in der Politik und Wirtschaft. Tatsächlich kam es in mehreren Schritten bis 1974 zu umfangreichen Reformen in Staat und Gesellschaft. Die Ergebnisse dieser Entwicklung fanden sich auch in der letzten Verfassung der „Sozialistisch Föderativen Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) vom 21.02.1974 wieder. Im Rahmen dieser Verfassung wurde der staatsrechtliche Status des Kosovo deutlich aufgewertet. Das Kosovo wurde in dieser Verfassung als sozialistisch autonome Gebietskörperschaft definiert, die sich auf der Macht und die Selbstverwaltung der Arbeiterklasse und aller arbeitenden Menschen gründete. Des Weiteren wurde das Kosovo in dieser Verfassung zu einem eigenständigen Subjekt der jugoslawischen Föderation aufgewertet. Zwar blieb das Kosovo weiterhin staatsrechtlich im Verband der Sozialistischen Republik Serbien, war jedoch auf der Ebene der jugoslawischen Föderation den Sozialistischen Republiken weitgehend gleichgestellt. Es hatte in allen Organen der SFRJ seine eigenen Vertreter und wurde dort nicht durch die Sozialistische Republik Serbien vertreten.

Von der jugoslawischen Föderation wurden deutlich mehr Kompetenzen auf die Republiken und autonomen Gebietskörperschaften übertragen, so dass an mancher Stelle der Eindruck entstehen konnte, dass die jugoslawische Föderation mehr einer Konföderation gleiche. So erhielten die Sozialistischen Republiken unter anderem auch Kompetenzen in der Außen- und Verteidigungspolitik. Trotzdem wurde verfassungsrechtlich bekräftigt, dass die jugoslawische Föderation als staatliche Gemeinschaft ihrer Sozialistischen Republiken und sozialistisch autonomen Gebietskörperschaften (Kosovo und Vojvodina) im Verband der Sozialistischen Republik Serbien ein Bundesstaat sei. Im Rahmen ihrer aufgewerteten Autonomie konnte die albanischen Kosovaren weitgehend unbeeinflusst durch die Sozialistische Republik Serbien ihre Rechte ausüben und sich selbst regieren.

7.5 Das Kosovo nach dem Tod von Tito (1980 - 1989)

Nach dem Tod der jugoslawischen Integrationsfigur und des Präsidenten der SFRJ Josip Broz Tito am 04.05.1980 traten die sich in den siebziger Jahren abzeichneten wirtschaftlichen Probleme immer stärker zu Tage. Diese Probleme führten innerhalb von zehn Jahren zu einer schweren Systemkrise, zum Aufbrechen von nationalen Gegensätzen, zum ethnisch bedingten Bürgerkrieg und zum Zerfall der SFRJ. Bereits Ende März 1981 kam es im Kosovo zu einem ersten Vorspiel

zum späteren Bürgerkrieg. In diesen Tagen gingen in Priština, der Hauptstadt der autonomen Gebietskörperschaft Kosovo die Studierenden auf die Straße. Was als normale Studierendendemonstration begann, griff Anfang April auch auf andere Teile des Kosovo und seiner Bevölkerung über, die zu rund 90% aus ethnischen Albanern besteht und insgesamt 2 Millionen Einwohner ausmachen. Da bei diesen Massendemonstrationen auch die Forderung nach einer eigenen „Sozialistischen Republik Kosovo“ im Rahmen der SFRJ anstelle einer autonomen Gebietskörperschaft im Rahmen der Sozialistischen Republik Serbien erhoben wurde, griff die Polizei des Kosovo, in der die Serben noch immer das stärkste Kontingent stellten, brutal ein. Die Lage im Kosovo konnte erst unter Kontrolle gebracht werden, nachdem das Präsidium der SFRJ Einheiten der Bundespolizei und der jugoslawischen Streitkräfte einsetzte.

Von serbischer Seite wurde ab Mitte der 80er immer deutlicher der hohe Grad an Autonomie für das Kosovo kritisiert. Die hohe Autonomie des Kosovos führe nicht nur zu einer Beschneidung der Staatlichkeit Serbiens, sondern auch zu einer Unterdrückung der im Kosovo lebenden Serben durch die albanischen Kosovaren. Tatsächlich wanderten viele Serben aus dem Kosovo ab, was vor allem wirtschaftliche Gründe hatte. Das Kosovo war das wirtschaftlich am unterentwickelteste Gebiet und Armenhaus Jugoslawiens. Während im jugoslawischen Durchschnitt von 1000 Einwohnern 254 im sogenannten vergesellschafteten Sektor der Wirtschaft (staatliche sich selbstverwaltende Betriebe) tätig waren, waren es im Kosovo nur 107. Die Zuwachsrate des Sozialproduktes im Kosovo erreichte nur die Hälfte des jugoslawischen Durchschnitts. Die Kluft zwischen dem Kosovo und den entwickelten Teilen der jugoslawischen Föderation war sehr groß und wurde trotz der Zuwendungen aus dem Bundesfond für unterentwickelte Gebiete immer größer.

Das Verhältnis zwischen der Sozialistischen Republik Serbien und seiner autonomen Gebietskörperschaft Kosovo wurde immer spannungsreicher. Vor allem in Serbien setzten sich ab Mitte der 80er Jahre immer mehr die nationalistischen Hardliner durch. Von 1988 bis 1990 beseitigte der damalige serbische Machthaber Slobodan Milošević, der von 1986 bis 1989 zunächst Vorsitzender des Bundes der Kommunisten Serbiens und ab Mai 1989 Präsident der Sozialistischen Republik Serbien war, durch eine aggressive Politik in verfassungswidriger Weise die Autonomie des Kosovos. Zunächst wurden Kampagnen gegen führende kosovarische Politiker inszeniert. Das ehemalige kosovarische Mitglied des Präsidiums der SFRJ Fadil Hodscha, der auch Stellvertreter Titos war, wurde aus dem Bund der Kommunisten ausgeschlossen. Im Februar 1988 wurde der Vorsitzende des Bundes der Kommunisten des Kosovo Azem Vllasi trotz seiner linientreuen Haltung zum Rücktritt gezwungen. Als seine Nachfolgerin Kaqushë Jashari im November 1988 ebenfalls zum Rücktritt gezwungen wurde, kam es in Priština zu massiven Protesten. Insgesamt 250.000 Kosovaren beteiligten sich an diesen Protesten und die kosovarischen Bergarbeiter im Kombinat Trepča traten in den Hungerstreik. Die Lage verschärfte sich weiter, als mit Rahman Morina, dem früheren Polizeichef des Kosovo, eine serbische Marionette Parteivorsitzender des Bundes der Kommunisten im Kosovo wurde. Im Februar 1989 dehnten sich die Proteste auf das ganze Kosovo aus. Symbolisches Zentrum dieser Proteste blieb das Bergwerkkombinat Trepča. Die Bergarbeiter forderten den Rücktritt von Rahman Morina und zwei weiteren pro-serbischen Funktionären sowie eine Erklärung für den Ausschluss von Azem Vllasi aus dem Zentralkomitee des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens. Auch protestierten sie dagegen, dass albanische Kosovaren als Nationalisten und Separatisten beschuldigt wurden. Der Vorsitzende des Präsidiums der SFRJ Raif Dizdarević, der Vorsitzende des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens Stipe Šušteršič und der serbische Präsident Slobodan Milošević reisten in das Kosovo und versuchten vergeblich auf die Protestierenden einzuwirken. Bereits am 25.07.1988 billigte das Parlament der Sozialistischen Republik Serbien einen Entwurf für eine Verfassungsänderung, die zu einer Einschränkung der Autonomie des Kosovos führen sollte.

7.6 Das Ende der Autonomie des Kosovo (1989 - 1992)

Das Parlament der Sozialistischen Republik Serbien beschloss am 23.02.1989 eine Änderung der serbischen Verfassung, mit der die Selbstständigkeit der sozialistisch autonomen

Gebietskörperschaft Kosovo stark eingeschränkt und die Kontrolle der serbischen Behörden über das Kosovo deutlich erhöht wurde. Diese Vorgehensweise war verfassungswidrig, da zuerst die Parlamente der autonomen Gebietskörperschaften der Verfassungsänderung hätten zustimmen müssen und dann erst das serbische Parlament hätte darüber abstimmen dürfen. Die Massenproteste im Kosovo gegen diese Form der serbischen Kosovo-Politik gingen überdies weiter, so dass das Präsidium der SFRJ die im Kosovo stationierten Einheiten der Bundespolizei verstärkte und am 27.02.1989 nicht näher definierte „Sondermaßnahmen“ über das Kosovo verhängte. Unter dem Druck des Ausnahmezustandes billigte das Parlament der autonomen Gebietskörperschaft Kosovo am 23.03.1989 mit 188 zu 10 Stimmen die Änderung der Verfassung der Sozialistischen Republik Serbien. Am 28.03.1989 trat die Änderung der serbischen Verfassung in Kraft. Der serbische Parlamentspräsident Jović sprach anlässlich des Inkrafttretens der Verfassungsänderung von einem historischen Tag: Serbien sei nun wieder mit seinen autonomen Provinzen vereint und damit sei ein Fehler der Geschichte korrigiert worden. Aufgrund der Verfassungsänderung hatte Serbien nun die alleinige Zuständigkeit über das Rechtswesen, Sprachfragen, kulturelle Angelegenheiten sowie die innere und äußere Sicherheit auch im Kosovo. Für zukünftige Verfassungsänderungen bedurfte es zudem nicht mehr der Zustimmung der autonomen Gebietskörperschaften.

Es folgte eine Politik der Ausgrenzung und Unterdrückung gegenüber den albanischen Kosovaren durch die serbischen Behörden. Anlässlich des 600. Jahrestages der Schlacht auf dem Amselfeld kam es in der Nähe von Priština / Kosovo zu einer Großkundgebung von zirka zwei Millionen Serben. Bei dieser Großkundgebung hielt auch der serbische Präsident Slobodan Milošević eine Rede und schwor sein Volk auf weitere Kämpfe ein. Im März 1990 schränkte Serbien die Autonomie des Kosovo in Sicherheitsfrage weiter ein, verstärkte die serbischen Polizeieinheiten im Kosovo und beschloss die Entlassung von albanischen Kosovaren aus dem Polizeidienst. Am 11.04.1990 trat der Ministerpräsident des Kosovo, Jusuf Zejnulahu, sein Stellvertreter und vier seiner Minister zurück. Sie begründeten ihren Rücktritt damit, dass es ihnen nicht gelungen sei die Lage im Kosovo zu stabilisieren. Daraufhin übernahm Serbien am 17.04.1990 die vollständige Polizeigewalt im Kosovo und hob einen Tag später den seit dem 27.02.1989 bestehenden Ausnahmezustand auf. Dabei wurden über 100 politische Gefangene albanisch-kosovarischer Volkszugehörigkeit wieder freigelassen. Mit dem Rücktritt aller albanisch-kosovarischen Minister aus der Regierung des Kosovo am 23.05.1990 endete weitgehend die Beteiligung der albanischen Kosovaren an der Regierung und Verwaltung des Kosovo.

In Serbien fand am 01.07. und 02.07.1990 ein Referendum über einen neuen Verfassungsentwurf statt. In diesem Referendum entschieden sich 97 Prozent der abstimmenden serbischen Bürger für eine Neuformulierung der serbischen Verfassung noch vor den ersten Mehrparteiwahlen in Serbien. Die albanischen Kosovaren boykottierten dieses Referendum ebenso wie alle später in Serbien stattfindenden Wahlen. Stattdessen beschloss 114 albanisch-kosovarischen Abgeordnete des insgesamt 180 Mitglieder zählenden Parlaments der Gebietskörperschaft Kosovo am 02.07.1990 die Unabhängigkeit des Kosovos von Serbien im Rahmen der jugoslawischen Föderation. Daraufhin löste Serbien das Parlament und die Regierung des Kosovo auf. Damit war die Selbstverwaltung des Kosovo endgültig beendet.

Am 07.09.1990 beschlossen die albanisch-kosovarischen Abgeordneten des aufgelösten kosovarischen Parlaments bei einer Versammlung in Kačanik im Süden der Gebietskörperschaft einstimmig eine neue Verfassung für das Kosovo. Staatsrechtlich wurde das Kosovo in dieser Verfassung als (siebte) Republik der jugoslawischen Föderation definiert. Zum Präsidenten des Kosovo wurde Ibrahim Rugova gewählt. Das serbische Parlament beschloss am 28.09.1990 ebenfalls eine neue Verfassung. Aufgrund dieser trat unter anderem eine Änderung der Staatsbezeichnung von Sozialistischer Republik Serbien in „Republik Serbien“ in Kraft. Die bisher formell autonomen Gebietskörperschaften Kosovo und Vojvodina wurden in dieser Verfassung nicht mehr als autonom bezeichnet und das Kosovo erhielt wieder die alte serbische Bezeichnung „Kosovo und Metohija“. Ein in dieser Verfassung für das Kosovo vorgesehenes Statut wurde nicht

mehr umgesetzt. Die albanischen Kosovaren bauten im Kosovo parallele staatliche Strukturen auf und erkannten die der Republik Serbien im Kosovo nicht an. Die Republik Serbien akzeptierten diese zwar nicht, duldeten sie jedoch weitgehend. Am 26.09.1991 stimmten in einem Referendum über 90 % der albanischen Kosovaren für die Unabhängigkeit des Kosovo. Bei den kosovarischen Parlamentswahlen im Mai 1992 gewann die *Demokratische Liga des Kosovo* (LDK) unter dem Vorsitz von Ibrahim Rugova, der wieder Präsident des Kosovo wurde, die Wahlen. Er und die LDK standen für einen friedlichen und passiven Widerstand, vergleichbar mit dem damaligen Widerstand von Mahatma Gandhi in Indien.

Am 27.04.1992 wurde die „Bundesrepublik Jugoslawien“ als gemeinsamer Bundesstaat von Serbien und Montenegro sowie als Rechtsnachfolgerin der SFRJ proklamiert. Auch diese Proklamation wurde von den albanischen Kosovaren boykottiert. Wie im Falle Serbiens erkannten die albanischen Kosovaren auch die Bundesrepublik Jugoslawien nicht an und beteiligten sich dementsprechend nicht an ihrer Organisation. Für sie war Jugoslawien nicht mehr existent.

7.7 Der Weg in den Kosovokrieg und die Folgen des Kosovokrieges (1992 - 2006)

Zunächst war der Widerstand der albanischen Kosovaren gegen das serbische Regime im Kosovo friedlich und passiv. In der internationalen Gemeinschaft war die Kosovo-Frage seinerzeit kein großes Thema. Die albanischen Kosovaren lebten in ihren parallelen staatlichen Strukturen und waren dabei weitgehend unbehelligt von den serbischen und jugoslawischen Behörden. Dauerhaft war dieser passive Widerstand jedoch umstritten, da er das Problem um die staatsrechtliche Zukunft des Kosovo nicht löste. Die wirtschaftliche Entwicklung des schon ohnehin sehr armen Kosovo litt stark unter diesem Zustand. Ohne Zuwendungen von albanischen Kosovaren, die im Ausland arbeiteten, war das Kosovo nicht lebensfähig. Dauerhaft führte der Status quo zu einer wachsenden Spannung innerhalb der kosovarischen Gesellschaft, da sie sich eine normale Zukunft und eine prosperierende Wirtschaft wünschten.

Im April 1996 wurden nach der Erschießung eines albanischen Kosovaren fünf Serben, darunter ein serbischer Polizist, von der bis dahin unbekanntes UCK („Befreiungsarmee des Kosovo“) erschossen. Damit trat die UCK erstmals in Erscheinung. Im November 1997 trat sie bei dem Begräbnis eines von Polizisten erschossenen albanisch-kosovarischen Lehrers erstmals in der Öffentlichkeit auf. Im März 1998 brach der bewaffnete Konflikt zwischen der UCK auf der einen Seite und den serbischen und jugoslawischen Sicherheitskräften auf der anderen Seite offen aus. Es kam zu ersten Massakern mit vielen Opfern. Die internationale Staatengemeinschaft wurde auf dem Konflikt aufmerksam, doch lehnten die serbischen Bürger bei einem Referendum im April 1998 jede internationale Vermittlung in diesem Konflikt ab. Im Juli 1998 nahm die UCK erstmals für wenige Tage eine kosovarische Stadt ein, die Rückeroberung durch jugoslawische und serbische Sicherheitskräfte forderte rund 100 Tote. Zwischen Juli und Oktober 1998 fand eine umfangreiche Offensive der serbischen Polizei und der jugoslawischen Armee im Kosovo statt, bei der die gesamte Kontrolle über das Kosovo zurückerobert, mehrere hunderttausend Menschen vertrieben und über 100 Dörfer zerstört wurden.

Im Oktober 1998 verpflichtete sich der damalige jugoslawische Präsident Slobodan Milošević unter Androhung eines NATO-Luftangriffs zu einem Rückzug der Sicherheitskräfte aus dem Kosovo. Zur Überwachung dieses Rückzugs und eines Waffenstillstands sollten bis zu 2000 unbewaffnete OSZE-Beobachter im Kosovo stationiert werden. Doch im Dezember 1998 brach der Konflikt zwischen der UCK und den jugoslawischen bzw. den serbischen Sicherheitskräften erneut aus, bei dem immer mehr Einheiten der jugoslawischen Armee und der serbischen Sonderpolizei in den Kosovo verlegt wurden. Unter dem Druck der Ereignisse wurden Vertreter der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. der jugoslawischen Republik Serbien und der albanischen Kosovaren zu Verhandlungen gezwungen, die am 16.02.1999 im französischen Rambouillet bei Paris begannen. Am 17.03.1999 unterschrieb die Delegation der albanischen Kosovaren ein Abkommen, wonach der Kosovo als völkerrechtlicher Bestandteil der jugoslawischen Republik Serbien eine umfassende

Autonomie erhalten sollte, die vergleichbar mit dem Autonomiestatus des Kosovo von 1974 gewesen wäre. Die UCK sollte gemäß dieses Abkommens entwaffnet werden und NATO-Truppen für die Sicherheit im Kosovo sorgen. Die jugoslawisch-serbische Delegation stimmte dem Autonomiestatus des Kosovo grundsätzlich zu, nicht jedoch dem vorliegendem Plan zur Stationierung von NATO-Truppen. Diese hätten sich nicht nur im Kosovo sondern im ganzen Territorium der Bundesrepublik Jugoslawien frei und uneingeschränkt bewegen dürfen, was als unverhältnismäßige Einschränkung der Souveränität der Bundesrepublik Jugoslawien abgelehnt wurde. Die jugoslawisch-serbische Delegation unterschrieb das Abkommen somit nicht. Als letzter versuchte Richard Holbrooke den damaligen jugoslawischen Präsidenten am 19.03.1999 vergeblich zum Einlenken zu bewegen.

Am 24.03.1999 startete die NATO ohne durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dazu legitimiert zu sein ihre Luftangriffe gegen die Bundesrepublik Jugoslawien. Völkerrechtlich begründet wurden die NATO-Angriffe damit, eine humanitäre Katastrophe zu verhindern. Die Luftangriffe richteten sich sowohl gegen militärische Einrichtungen als auch gegen zivile Infrastruktureinrichtungen. Die Lufteinsätze dauerten bis Juni 1999 an. Eine mögliche Bodenoffensive wurde bereits in Erwägung gezogen, als am 03.06.1999 das serbische Parlament einem von der G8-Gruppe am 06.05.1999 vorgelegten Friedensplan zustimmte. Auch der damalige jugoslawische Präsident Slobodan Milošević stimmte dem Friedensplan zu. Die militärischen Verhandlungen der Kriegsparteien zogen sich noch bis zum 09.6.1999 hin, an dem die Bundesrepublik Jugoslawien bzw. die jugoslawische Republik Serbien dem Abzug ihrer Sicherheitskräfte aus dem Kosovo zustimmte. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschloss am 10.06.1999 die Resolution 1244, wonach das Kosovo unter Beibehaltung der territorialen Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien zunächst eine zivile Übergangsverwaltung im Rahmen der Vereinten Nationen erhielt (Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, UNMIK). Für die Sicherheit im Kosovo ist gemäß der noch immer gültigen Resolution 1244 die von der NATO geführte „Kosovo Truppe“ (Kosovo Force, KFOR) zuständig, deren Einsatz am 12.06.1999 begann. Damit endete faktisch die Herrschaft Serbiens über das Kosovo. Die Bundesrepublik Jugoslawien wurde am 04.02.2003 zunächst in den Staatenbund Serbien-Montenegro umgewandelt, der Rechtsnachfolger der Bundesrepublik Jugoslawien war. Am 03.06.2006 erfolgte die Unabhängigkeitserklärung Montenegros, woraufhin Serbien formell und völkerrechtlich anerkannt am 05.06.2006 die Rechtsnachfolge des Staatenbundes Serbien-Montenegro antrat.

7.8 Der Weg des Kosovos in die umstrittene Unabhängigkeit (2006 bis 2008)

Das Kosovo blieb völkerrechtlich Bestandteil der Republik Serbien, auch wenn Aufgrund der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen das Kosovo zunächst eine zivile Übergangsverwaltung im Rahmen der Vereinten Nationen erhielt. Als Rechtsnachfolgerin der Bundesrepublik Jugoslawien bzw. des Staatenbundes Serbien-Montenegro galt die Resolution 1244 jetzt für die Republik Serbien und ihre territoriale Integrität. Unter Vermittlung der Kosovo-Troika aus EU, Russischer Föderation und Vereinigter Staaten von Amerika begannen am 20.02.2006 Verhandlungen über den Status des Kosovo zwischen serbischen und albanisch-kosovarischen Vertretern. Geleitet wurden diese Gespräche vom ehemaligen finnischen Staatspräsidenten Martti Ahtisaari.

Die albanisch-kosovarische Seite forderte die volle staatliche Unabhängigkeit des Kosovo, während die serbische Seite eine sehr weitreichende Autonomie zugestehen wollte. Auch auf die kommunale Gliederung des Kosovo und besondere Formen der kommunalen Autonomie für die jeweilige Volksgruppe konnten sich die albanisch-kosovarischen und die serbischen Verhandlungsführer nicht einigen. Da es zwischen den Vertretern des Kosovo und der Republik Serbien zu keiner Einigung kam, stellte der Gesprächsleiter Martti Ahtisaari am 02.02.2007 einen Status-Vorschlag für das Kosovo vor. Dieser sogenannte Martti-Ahtisaari-Vorschlag sah für das Kosovo eigene nationale Symbole und die mögliche Mitgliedschaft in internationalen Organisationen vor. Im Falle des

Kosovo sollte es sich gemäß diesem Vorschlag um eine international überwachte Unabhängigkeit handeln, wobei der Begriff „Unabhängigkeit“ im Vorschlag nicht vorkam. Die Gemeinden des Kosovo mit einer serbischen Majorität sollten eine besondere Form der Autonomie erhalten und auch Beziehungen zur Republik Serbien unterhalten können. Insgesamt sah der Plan großzügige Regelungen für die Minderheiten vor.

Der Vorschlag war sowohl auf kosovarischer als auch auf serbischer Seite umstritten. Für die Kosovaren gingen die Autonomieregelungen für die serbischen Kosovaren zu weit, doch akzeptierten sie den Plan letztendlich. Für Serbien waren die Unabhängigkeit des Kosovo und damit die Verletzung der territorialen Integrität Serbiens nicht hinnehmbar. Sie lehnten den Vorschlag daher grundsätzlich ab. Die weiteren Verhandlungen zwischen dem Kosovo und Serbien endeten am 28.11.2007 ergebnislos. Die westlichen Staaten signalisierten die Bereitschaft die Unabhängigkeit des Kosovo wohl zu akzeptieren, was die albanischen Kosovaren bestärkte am 17.02.2008 die Unabhängigkeit des Kosovo auszurufen. An diesem Tag beschloss das kosovarische Parlament mit 109 von insgesamt 120 Stimmen die Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien unter der Bezeichnung „Republik Kosovo“. Serbien wies die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo umgehend als illegal und illegitim zurück und verwies dabei auf die Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Die später verabschiedete Verfassung des Kosovo und die staatliche Organisation des Kosovo beruht bis heute auf dem Vorschlag von Martti Ahtisaari.

7.9 Der ungeklärte Status des Kosovos

Der völkerrechtliche Status des Kosovo ist bis heute nicht völlig unumstritten und nicht abschließend geklärt. Bisher haben über 100 Staaten, mehr als die Hälfte der Staaten der Welt, das Kosovo bilateral völkerrechtlich anerkannt. Eine Mitgliedschaft des Kosovo in den Vereinten Nationen konnte aufgrund des Widerstands der Russischen Föderation bisher nicht erfolgen. Russland kann als ständiges Mitglied im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit seinem Veto einen entsprechenden Beschluss des Sicherheitsrates verhindern. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen kann nur aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrates neue Mitglieder aufnehmen. Fünf von 27 Staaten der Europäischen Union erkennen das Kosovo ebenfalls nicht an, so dass auch der Beginn von EU-Beitrittsgesprächen mit dem Kosovo und eine Aufnahme des Kosovo in die EU bis auf weiteres nicht möglich sind.

Serbien ist bis heute aus politischen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht bereit die Unabhängigkeit des Kosovo zu akzeptieren. Am 8. Oktober 2008 nahm die Vollversammlung der Vereinten Nationen den Antrag der Republik Serbien an, die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo durch ein rechtlich nicht bindendes Gutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH) prüfen zu lassen. Die zu prüfende Frage lautete: *„Ist die einseitige Unabhängigkeitserklärung durch die provisorische Institution der Selbstverwaltung des Kosovo im Einklang mit dem Völkerrecht?“* Das IGH musste zunächst entscheiden, ob es sich bei der Auslegung strikt an den Wortlaut der Frage halten oder auch die Folgen der Unabhängigkeitserklärung bewerten wollte. Für das Kosovo und Serbien letztendlich unbefriedigend, hielt sich der IGH bei der Bekanntgabe seines Gutachtens am 22.07.2010 eng an die Fragestellung und bewertete nur die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung. Aus Sicht des IGH verbiete weder die Praxis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen noch das Völkerrecht generell einseitige Unabhängigkeitserklärungen. Des Weiteren ging der IGH auf die Frage ein ob die Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo entgegenstünde. Es kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die Unabhängigkeitserklärung nur unter der Voraussetzung unrechtmäßig sei, wenn die in der Resolution 1244 genannten Institutionen der provisorischen Selbstverwaltung diese Erklärung abgegeben hätten. In diesem Fall wäre dies der Sondergesandte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gewesen, der im Rahmen der provisorischen Selbstverwaltung für das Kosovo für auswärtige Angelegenheiten des Kosovo zuständig sei. Wenn hingegen ein anderes Gremien die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo abgegeben habe, so könne ein Verstoß gegen die Resolution

1244 nicht gegeben sein. Nach Auffassung des IGH sei das kosovarische Parlament durch die kosovarischen Einwohner legitimiert und kein Teil der provisorischen Selbstverwaltung des Kosovo im Rahmen der Vereinten Nationen.

Diese Auffassung des IGH blieb natürlich unter Völkerrechtlern teilweise umstritten, da man auch das kosovarische Parlament als Teil der provisorischen Selbstverwaltung ansehen könne. Die wesentliche Frage wurde durch das Gutachten des IGH nicht geklärt: „*Ist die Unabhängigkeit des Kosovo als solche mit dem Völkerrecht und der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vereinbar?*“ Das Völkerrecht schützt grundsätzlich die territoriale Integrität der Staaten und sieht das Recht eines Volkes zur Sezession nur unter außergewöhnlichen Umständen vor. In der Regel soll das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Rahmen der bestehenden Staaten verwirklicht werden, etwa durch geeignete Formen der Autonomie und der Selbstverwaltung. Die Frage, ob eine großzügige Autonomiereglung für das Kosovo ausgereicht hätte oder ob die Umstände doch eine Unabhängigkeit des Kosovo aus Sicht des Völkerrechts rechtfertigen, bleibt offen. International fällt die Antwort auf diese Frage je nach Standpunkt verschieden aus. Jedoch erkennt eine Mehrheit der Weltstaaten das Kosovo mittlerweile als Völkerrechtssubjekt an. Eine Klärung dieser Fragestellung vor dem IGH ist von serbischer Seite durch die Eingrenzung der Frage auf die Unabhängigkeitserklärung als solche verpasst worden. Es ist jetzt wieder eine politische Frage. Entweder kommen Serbien und das Kosovo zu einer Übereinkunft zum endgültigen Status des Kosovos oder der UN-Sicherheitsrat muss eine verbindliche Entscheidung herbeiführen. Ansonsten bleibt der Status quo bis auf Weiteres bestehen.

7.10 Nachbetrachtung

Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen der Republik Serbien und dem Kosovo und der völkerrechtliche Status des Kosovo blieben bisher ungeklärt. Die Republik Serbien erkennt die Unabhängigkeit des Kosovo weiterhin nicht an, die auch völkerrechtlich und international umstritten bleibt. Im Nordkosovo stehen allerdings vier serbischen Gemeinden zunächst weiterhin faktisch unter serbischer Kontrolle und nicht unter der Kontrolle des kosovarischen Staates. Die dortigen Serben wirken nicht an der kommunalen Organisation des Kosovos mit und haben eigene Parallel-Strukturen aufgebaut. Allerdings sollen diese Gemeinden nun nach einer Übereinkunft zwischen Serbien und dem Kosovo in den kosovarischen Staat integriert werden. Des Weiteren sollen diese Gemeinden einen Verband bilden können, mit staatlichen Zuständigkeiten in den Bereich Kultur, Polizei und Justiz.

Die Republik Serbien geht in letzter Zeit immer pragmatischer mit der Kosovo-Frage um. Ohne die Unabhängigkeit des Kosovos formell anzuerkennen, geht Serbien faktisch von einem unabhängigen Kosovo aus und führt unter Vermittlung der Europäischen Union (EU) einen Dialog mit dem Kosovo zur Regelung von praktischen Fragen. Dieser Dialog wurde schon in mehreren Runden zwischen dem kosovarischen Ministerpräsidenten und dem serbischen Ministerpräsidenten geführt. Weitere Gespräche sollen folgen. Der Status des Kosovo ist allerdings nicht Gegenstand der Gespräche. Die serbische Seite fordert eine territoriale Autonomie für die serbischen Gebiete im Nordkosovo und sogar einen Anschluss des Nordkosovo an Serbien. Dies wird von kosovarischer Seite abgelehnt, da bereits großzügige Autonomieregelungen für die Serben im Kosovo bestehen. Auch ein möglicher Gebietstausch zwischen dem Kosovo und Serbien steht im Raum. Dabei würden albanisch besiedelte Gebiete in Serbien gegen das Nordkosovo ausgetauscht. Doch auch diese Idee konnte sich bisher nicht durchsetzen. Um die Region allerdings dauerhaft zu befrieden und zu entwickeln muss der endgültige völkerrechtliche Status des Kosovo final geklärt werden. Dabei könnten ein möglicher Gebietstausch zwischen dem Kosovo und Serbien und ein exterritorialer Status für die serbischen Kirchenbesitztümer im Kosovo hilfreich sein.

8 Offene Fragen, Probleme und Perspektiven nach dem Zerfall der SFRJ

Die grundlegenden Fragen auf dem Balkan sind auch im Jahr 2017 offen geblieben. Diese sind vor allem:

- Die bosnisch-herzegowinische Frage,
- die kosovarische Frage im Verhältnis zu Serbien und
- die makedonische Frage bezüglich des Streits um den Namen „Makedonien“.

Diese Auflistung ist nicht abschließend. So gibt es zum Beispiel zwischen Slowenien und Kroatien einen Streit über den Verlauf der gemeinsamen Grenze in der Adria oder zwischen Kroatien und Serbien über die Rechte der kroatischen Minderheit in Serbien. Im Fokus sollen jedoch oben genannte Fragen stehen, da diese existentiell für das zukünftige Schicksal dieser Staaten sind und damit die Ordnung auf dem Balkan betreffen. Die Ausgangslage ist: Slowenien und Kroatien sind Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und der NATO. Montenegro ist ebenfalls Mitglied in der NATO und führt Beitrittsgespräche mit der EU. Serbien führt diese ebenfalls, strebt allerdings keine Mitgliedschaft in der NATO an. Die ehemalige serbische Provinz bzw. Gebietskörperschaft Kosovo wird zwar von mehr als der Hälfte der Staaten der Welt völkerrechtlich anerkannt, jedoch unter anderen nicht von den Veto-Mächten im UN-Sicherheitsrat China und Russland, von fünf EU-Staaten und von Serbien. Bosnien und Herzegowina hat zwar ein Assoziierungsabkommen mit der EU, ist jedoch aufgrund seiner inneren Zerrissenheit noch weit von möglichen Beitrittsgesprächen mit der EU oder sogar einem EU-Beitritt entfernt. Die Republik Makedonien ist zwar seit Dezember 2005 EU-Beitrittskandidat, jedoch sind die Beitrittsgespräche und eine mögliche Mitgliedschaft der Republik Makedonien in der NATO aufgrund des Streits um den Namen „Makedonien“ durch das EU- und NATO-Mitglied Griechenland blockiert.

8.1 Die bosnisch-herzegowinische Frage

Die heutige Staatsstruktur von Bosnien und Herzegowina ist ein Ergebnis des ethnischen Krieges (1992 – 1995) und des daraus resultierenden Friedensvertrages von Dayton (14. Dezember 1995). Demnach besteht Bosnien und Herzegowina staatsrechtlich aus zwei weitgehend autonomen Entitäten, der „Föderation Bosnien und Herzegowina“ (Bosniakisch-Kroatische Föderation) und der „Serbischen Republik“, die durch eine übergeordnete Föderation miteinander verbunden sind. Durch diese Föderation der zwei Entitäten bleibt Bosnien und Herzegowina als Völkerrechtssubjekt erhalten. Die Entität „Föderation Bosnien und Herzegowina“ gliedert sich wiederum in zehn Kantone, die ihrerseits über weitgehende Rechte verfügen. Die faktische Teilung Bosnien und Herzegowinas in zwei Entitäten und die Gliederung der Föderation Bosnien und Herzegowina in zehn Kantone soll die Interessengegensätze der drei staatstragenden Volksgruppen (Bosniaken, Kroaten und Serben) auffangen. Von den 3,79 Millionen Einwohnern bekennen sich nach der letzten Volkszählung von Oktober 2013 50,1 % zu der bosniakischen (muslimischen), 30,8 % zu der serbischen und 15,4 % zu der kroatischen Volksgruppe. Nach einer Volkszählung aus dem Jahr 1991 gab es noch 4,4 Millionen Einwohner in Bosnien und Herzegowina, von denen sich 43,5 zu der bosniakischen (muslimischen), 31,2 % zu der serbischen und 17,4 % zu der kroatischen Volksgruppe bekannten. Es hat also zwischen 1991 und 2013 deutliche Verschiebungen in der Gesamteinwohnerzahl und in den Anteilen für die jeweilige Volksgruppe gegeben. Der Rückgang der Gesamtbevölkerung beträgt 13 %. Rund 850.000 Bürgerinnen und Bürger von Bosnien und Herzegowina verließen seit 1991 den Staat oder wurden im ethnischen Krieg zwischen 1991 und 1995 vertrieben oder getötet.

Die Föderation Bosnien und Herzegowina besteht aus 50 % und die Republika Srpska aus 49 % des bosnisch-herzegowinischen Gesamtterritoriums. Der Distrikt Brčko besteht aus einem Prozent des Territoriums und bildet ein Kondominium (gemeinsame Herrschaft bzw. Verwaltung) beider Entitäten, wobei die Verwaltung im Rahmen des Gesamtstaates Bosnien und Herzegowina erfolgt.

Die Organe des Gesamtstaates sind ein Zweikammerparlament, ein Präsidium mit rotierender Präsidentschaft als Staatsoberhaupt, eine Regierung mit einem Ministerpräsidenten an der Spitze, ein Verfassungsgericht und eine Zentralbank. Das Zweikammerparlament setzt sich aus einem Abgeordnetenhaus und einer Völkerkammer zusammen. In der Völkerkammer sind die zwei Entitäten bzw. die drei staatstragenden Ethnien (Bosniaken, Kroaten, Serben) vertreten. Das Präsidium setzt sich aus einem bosniakischen (muslimischen), kroatischen und serbischen Bosnier zusammen. Der Vorsitz im Präsidium rotiert alle acht Monate zwischen den drei Mitgliedern. Hauptstadt des Gesamtstaates Bosnien und Herzegowina ist Sarajevo. Der Gesamtstaat hat klar festgelegte und begrenzte Kompetenzen, darunter in der Außen- und Außenhandelspolitik, im Zoll- und Währungswesen, in Einwanderungsfragen und bei der Kontrolle des Luftraumes. Alles, was nicht in der Kompetenz des Gesamtstaates liegt, gehört in den Zuständigkeitsbereich der Entitäten.

Dieser Staat wird weiterhin nicht vor allen Volksgruppen in gleicher Weise akzeptiert. Die Bosniaken (Muslime) akzeptieren diesen Staat, da es für sie kein weiteres Mutterland auf dem Balkan gibt. Sie wünschen sich jedoch einen stärkeren Bundesstaat und lehnen die faktische Teilung des Staates ab. Die bosnischen Kroaten und Serben haben jeweils Mutterstaaten auf dem Balkan: Kroatien und Serbien. Für beide Volksgruppen wäre ein Aufgehen in ihre Mutterstaaten eine Option. Während sich die bosnischen Kroaten in dieser Frage zurückhaltender geben, streben die bosnischen Serben offen die Abspaltung der „Republika Srpska“ und die Vereinigung mit der Republik Serbien an. Die beiden Mutterstaaten Kroatien und Serbien stehen jedoch wie die internationale Staatengemeinschaft zur Einheit von Bosnien und Herzegowina und lehnen möglichen Separatismus ab.

Hier eine Lösung zu finden, dürfte nicht einfach sein. Die bisherige Situation in Bosnien und Herzegowina verhindert fast jede Form von Prosperität und auch eine mögliche Mitgliedschaft in der EU. Weder die jetzige Staatsstruktur noch eine Aufteilung des Staates wären eine Option. Die Entitäten und ihre Abgrenzungen sind ein Ergebnis des Krieges, nicht der tatsächlichen territorialen Verteilung der Volksgruppen. Allerdings muss der komplizierte Föderalismus zurückgeschraubt werden. Dies kann auf zwei Arten erfolgen: Die Entitäten werden aufgelöst und Bosnien und Herzegowina in mehrere Kantone nach dem Vorbild der Schweiz gegliedert. Auch die Organisation des Gesamtstaates sowie die Kompetenzverteilung zwischen dem Gesamtstaat und den Kantonen könnten nach Vorbild der Schweiz erfolgen. Die zweite Möglichkeit wäre die Auflösung der Föderation Bosnien und Herzegowina sowie die Aufteilung in eine bosniakische und eine kroatische Entität. Demnach würde Bosnien und Herzegowina aus drei Entitäten bestehen. Für die Kompetenzverteilung zwischen dem Gesamtstaat und den Entitäten könnte wiederum die Schweiz als Vorbild dienen.

Die erste Möglichkeit ist allerdings zu bevorzugen. Bei einer möglichen Gliederung von Bosnien und Herzegowina in etwa gleichgroße Kantone würden alle Volksgruppen angemessen repräsentiert sein und der Staat effektiver funktionieren. Für bestimmte Aufgaben, etwa im kulturellen Bereich, könnten die Volksgruppe Verbände mit staatlichen Befugnissen bilden. Eine mögliche Aufteilung von Bosnien und Herzegowina in drei Entitäten entspricht zwar den drei stärksten Volksgruppen, benachteiligt jedoch andere Volksgruppen und fördert Nationalismen und Separatismen.

Doch noch ist Bosnien und Herzegowina weit davon entfernt, einen über-ethnischen staatlichen Konsens zu finden. Das muss von den betreffenden Volksgruppen selbst ausgehen und kann nicht aufgezwungen werden. Vielleicht setzt sich die Erkenntnis durch, dass gemeinsam eine prosperierende Zukunft gestaltet und erreicht werden kann. Dies würde dann im Ergebnis zu einer Willensnation aus Bosniaken, Kroaten und Serben sowie anderen Nationalitäten in Bosnien und Herzegowina führen können. Eine mögliche Willensnation würde auch ihr Staatswesen entsprechend gestalten, damit Sinn und Zweck dieser erreicht werden können.

8.2 Die kosovarische Frage

Für mehr als die Hälfte der Staaten der Welt ist die kosovarische Frage beantwortet, in dem sie das Kosovo bilateral völkerrechtlich als Staat anerkannt haben. Allerdings sind entscheidende Staaten nicht darunter, wie Serbien, die UN-Vetomächte China und Russland sowie fünf EU-Staaten (Griechenland, Rumänien, Spanien, Slowakei und Zypern). Aus diesem Grund ist das Kosovo bisher kein Mitglied der Vereinten Nationen. Je nach Rechtsauffassung ist oder war Kosovo eine Provinz Serbiens. Ein ethnischer Krieg im Kosovo führte im Jahr 1999 zu einer völkerrechtlich umstrittenen militärischen Intervention der NATO in diesen Konflikt. Es gab dafür kein Mandat des UN-Sicherheitsrates, wohl aber für das Ergebnis dieser Intervention. Der UN-Sicherheitsrat beschloss am 10. Juni 1999 die Resolution 1244, auf deren Grundlage eine Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK) implementiert wurde. Unter anderem wurde der UN-Generalsekretär dazu ermächtigt, eine vorübergehende Zivilverwaltung für das Kosovo einzurichten. Ziel dieser Mission war es für das kosovarische Volk eine substantielle Autonomie herzustellen. Gleichzeitig betonte die Resolution in ihrer Präambel auch die territoriale Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien (1992 – 2003 bzw. von 2003 – 2006 Serbien und Montenegro), deren Rechtsnachfolgerin die Republik Serbien ist. Über den endgültigen Status des Kosovo trifft die Resolution 1244 keine Festlegungen, dieser sollte im Rahmen von Verhandlungen zwischen den betroffenen Parteien geklärt werden. Formell ist die Resolution 1244 immer noch in Kraft. Allerdings hat mittlerweile die Europäische Union unter der Bezeichnung EULEX faktisch die UN-Mission übernommen. Die EU-Mission EULEX findet jedoch formell im Rahmen der UN-Mission statt. Die Verhandlungen zwischen dem Kosovo und Serbien blieben im Ergebnis erfolglos. Das Kosovo beharrte auf die völlige Unabhängigkeit von Serbien, wobei Serbien bereit war, ein Höchstmaß an Autonomie für das Kosovo zu akzeptieren. Nach dem Scheitern der Verhandlungen erklärte sich das Kosovo am 17. Februar 2008 einseitig für Unabhängig von Serbien.

Der völkerrechtliche Status des Kosovo ist bis heute nicht völlig unumstritten und nicht abschließend geklärt. Bisher hat die Mehrheit der internationalen Staatengemeinschaft das Kosovo bilateral völkerrechtlich anerkannt. Eine Mitgliedschaft des Kosovo in den Vereinten Nationen konnte aufgrund des Widerstands der Russischen Föderation bisher nicht erfolgen. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen kann nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Sicherheitsrates neue Mitglieder aufnehmen – den Russland als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates mit seinem Veto verhindert. Fünf (Griechenland, Rumänien, Spanien, Slowakei und Zypern) von 28 Staaten der Europäischen Union (EU) erkennen das Kosovo ebenfalls nicht an, so dass auch der Beginn von EU-Beitrittsgesprächen mit dem Kosovo und eine Aufnahme in die EU bis auf Weiteres nicht möglich sind. Serbien ist bis heute aus politischen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht bereit die Unabhängigkeit des Kosovo zu akzeptieren.

Am 8. Oktober 2008 nahm die Vollversammlung der Vereinten Nationen den Antrag der Republik Serbien an, die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo durch ein rechtlich nicht bindendes Gutachten des Internationalen Gerichtshofes (IGH) prüfen zu lassen. Die zu prüfende Frage lautete: „Ist die einseitige Unabhängigkeitserklärung durch die provisorische Institution der Selbstverwaltung des Kosovo im Einklang mit dem Völkerrecht?“ Das IGH musste zunächst entscheiden, ob es sich bei der Auslegung strikt an den Wortlaut der Frage halten oder auch die Folgen der Unabhängigkeitserklärung bewerten sollte. Für das Kosovo und Serbien letztendlich unbefriedigend, hielt sich der IGH bei der Bekanntgabe seines Gutachtens am 22. Juli 2010 eng an die Fragestellung und bewertete nur die Rechtmäßigkeit der Unabhängigkeitserklärung. Aus Sicht des IGH verbiete weder die Praxis des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen noch das Völkerrecht generell einseitige Unabhängigkeitserklärungen. Des Weiteren ging der IGH auf die Frage ein, ob die Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates einer einseitigen Unabhängigkeitserklärung des Kosovo entgegenstünde. Es kam in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass die Unabhängigkeitserklärung nur unter der Voraussetzung unrechtmäßig sei, wenn

die in der Resolution 1244 genannten Institutionen der provisorischen Selbstverwaltung diese Erklärung abgegeben hätten. In diesem Fall wäre dies der Sondergesandte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen gewesen, der im Rahmen der provisorischen Selbstverwaltung für das Kosovo für auswärtige Angelegenheiten des Kosovo zuständig sei. Wenn hingegen ein anderes Gremium die Unabhängigkeitserklärung des Kosovo abgegeben habe, so könne ein Verstoß gegen die Resolution 1244 nicht gegeben sein. Nach Auffassung des IGH sei das kosovarische Parlament durch die kosovarischen Bürgerinnen und Bürger legitimiert und kein Teil der provisorischen Selbstverwaltung des Kosovo im Rahmen der Vereinten Nationen.

Diese Auffassung des IGH blieb natürlich unter Völkerrechtlern teilweise umstritten, da auch das kosovarische Parlament als Teil der provisorischen Selbstverwaltung angesehen werden könne. Das wesentliche Problem wurde durch das Gutachten des IGH nicht geklärt: „Ist die Unabhängigkeit des Kosovo als solche mit dem Völkerrecht und der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vereinbar?“ Das Völkerrecht schützt grundsätzlich die territoriale Integrität der Staaten und sieht das Recht eines Volkes zur Sezession nur unter außergewöhnlichen Umständen vor. In der Regel soll das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Rahmen der bestehenden Staaten verwirklicht werden, etwa durch geeignete Formen der Autonomie und der Selbstverwaltung. Die Frage, ob eine großzügige Autonomieregelung für das Kosovo ausgereicht hätte oder ob die Umstände doch eine Unabhängigkeit des Kosovo aus Sicht des Völkerrechts rechtfertigten, bleibt offen.

International fällt die Antwort auf diese Frage je nach Standpunkt verschieden aus. Eine Klärung dieser Fragestellung vor dem IGH ist von serbischer Seite durch die Eingrenzung der Frage auf die Unabhängigkeitserklärung als solche verpasst worden. Auch reichte Serbien gegen die Unabhängigkeit des Kosovo und deren Anerkennung durch andere Staaten keine Klage beim IGH ein. Es ist jetzt wieder eine politische Frage. In der internationalen Staatengemeinschaft wird die Unabhängigkeit des Kosovo von Serbien mittlerweile mehrheitlich anerkannt. Damit dürfte nach mehrheitlicher Ansicht die Frage des völkerrechtlichen Status des Kosovo endgültig entschieden sein, auch wenn diese Frage zum Teil noch umstritten bleibt. Demnach wäre das Kosovo als „Republik Kosovo“ ein unabhängiges Völkerrechtssubjekt.

Die Republik Serbien erkennt das Kosovo weiterhin formell nicht als Völkerrechtssubjekt an, geht jedoch faktisch von einem unabhängigen Kosovo aus. Mittlerweile haben sich die Beziehungen zwischen dem Kosovo und Serbien deutlich entspannt. Es wurden einige bilaterale Abkommen zur Regelung von praktischen Fragen zwischen dem Kosovo und Serbien geschlossen.

Die endgültige Normalisierung des Kosovo-Status als Völkerrechtssubjekt hängt von einer entsprechenden Übereinkunft mit Serbien ab. Die völkerrechtliche Unabhängigkeit des Kosovos von Serbien ist eine Realität, welche nicht mehr zurückgeschraubt werden kann. Die Mehrheit der Staaten der Welt erkennt das Kosovo an, auch wenn einige relevante Staaten dies immer noch nicht tun. Sie würden es wahrscheinlich tun, wenn auch Serbien diesen Schritt vollziehen würde. Die Republik Serbien und das Kosovo haben einander zugesagt, sich bei der angestrebten europäischen Integration nicht gegenseitig zu blockieren. Im Rahmen der EU wären das Kosovo und Serbien wieder unter einem Dach vereint. Dies sollte ein Ziel sein, für das Serbien seine Verfassung entsprechend revidieren und das Kosovo dann auch völkerrechtlich anerkennen könnte. Diese Schritte könnten im Rahmen der europäischen Integration erfolgen. Für serbische Kulturgüter, etwa serbisch-orthodoxe Kirchen im Kosovo, könnte es einen besonderen Status geben, etwa einen exterritorialen, wie er Botschaften zuerkannt wird oder dem Petersdom in Rom, der unter der Souveränität des Vatikanstaates steht. Es gibt Spielraum für eine tragfähige Lösung. Die Chancen dafür sind ebenfalls gegeben und mittelfristig auch wahrscheinlich.

8.3 Die makedonische Frage bezüglich des Streits um den Namen „Makedonien“

Im Falle von Kosovo und Serbien hat es in relativ kurzer Zeit schon eine merkliche Annäherung gegeben, auch wenn der Weg bis zu einer endgültigen Lösung noch weit sein dürfte. Im Falle des Kulturstreits um „Makedonien“ zwischen Griechenland und der Republik Makedonien hat sich seit dem Interimsabkommen vom 13. September 1995 kaum etwas bewegt. Sowohl in Griechenland als auch in der Republik Makedonien sind derzeitige große innenpolitische Probleme vorherrschend. Zwar hat sich das bilaterale Verhältnis zwischen beiden Staaten unter der vom Linksbündnis SYRIZA geführten griechischen Regierung gebessert, doch gibt es keine substantiellen Fortschritte im sogenannten Namensstreit. Die offizielle griechische Position nach einem zusammengesetzten Staatsnamen mit geografischer Spezifizierung für den makedonischen Staat, welche dann uneingeschränkt im völkerrechtlichen Verkehr (allgemeiner Gebrauch) zu verwenden ist, hat sich nicht geändert. Ebenso wenig hat sich die Position der Republik Makedonien geändert. Nur für Ausnahmefälle, etwa in den bilateralen Beziehungen mit Griechenland, würde die Republik Makedonien einen von ihrer verfassungsmäßigen Bezeichnung abweichenden Namen akzeptieren. Auch wäre eine geografische Spezifizierung in Klammern hinter der verfassungsmäßigen Bezeichnung aus Sicht der Republik Makedonien eine Option, welche von Griechenland als nicht weitgehend genug abgelehnt wird. Im Ergebnis scheint der Status quo Bestand zu haben und sich keine Lösung des Streits um den Namen „Makedonien“ abzuzeichnen.

Auf die bisher angestrebte Weise lässt sich der Namensstreit nicht lösen, da er nur ein Symptom eines ganz anderen Streits ist, nämlich eines Kulturstreits um „Makedonien“. Griechenland versteht unter dem Begriff Makedonien etwas anderes als etwa Bulgarien oder die Republik Makedonien. Dieser Kulturstreit kann jedoch nur inhaltlich und nicht durch Namensänderungen überwunden werden. Hier müssen sich die Konfliktparteien inhaltlich einigen, was unter dem Begriff Makedonien und der makedonischen Kultur zu verstehen ist. Im Idealfall erkennen sie die Vielseitigkeit und Mehrdeutigkeit der Begriffe an und finden ein Modus vivendi, wie damit umgegangen werden kann. Allerdings führt nur diese Art der Lösungsfindung zum Ziel. Im besten Fall schaffen es die Konfliktparteien selbst sich auf eine entsprechende Lösung zu verständigen. Alternativ könnte auch der UN-Sicherheitsrat durch eine entsprechende Resolution den Rahmen für eine entsprechende Lösungsfindung vorgeben.

Der Kulturstreit zwischen Bulgarien, Griechenland und der Republik Makedonien muss endlich und endgültig gelöst werden. Die inhaltliche Lösung dieses Kulturstreits muss dann in den Bildungssystemen der betreffenden Staaten kommuniziert und Teil einer entsprechenden staatlichen Informationspolitik werden. Mit dieser Lösung erledigt sich der Streit um den Namen „Makedonien“ zwischen Griechenland und der Republik Makedonien von selbst.

9 Schlusswort

Der gemeinsame Staat der südslawischen Völker als „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“ wurde am 01.12.1918 gegründet. Am 03.10.1929 wurde dieser Staat in „Königreich Jugoslawien“ umbenannt. Dieser Staat war serbisch dominiert, zentralistisch organisiert und nahm auf die Besonderheiten der einzelnen jugoslawischen Völker keinerlei Rücksicht. Dies führte vor allem zu Widerstand bei den nichtserbischen Volksgruppen, wie etwa bei den Kroaten oder den ethnischen bzw. slawischen Makedoniern. Der erste jugoslawische Staat (1918 – 1941) zerfiel nicht nur aufgrund des Angriffes der Deutschen Wehrmacht am 06.04.1941 und der anschließenden Zerschlagung des Königreiches Jugoslawien durch die Besatzer, sondern auch aufgrund seiner inneren Zerrissenheit. Die gewaltsame Unterdrückung von nationalen Gegensätzen im Königreich Jugoslawien entfremdete viele Volksgruppen von diesem ersten jugoslawischen Staat.

Während des Zweiten Weltkrieges gewannen ab 1943 die kommunistischen Partisanen unter Josip Broz Tito die Oberhand auf dem Gebiet des Königreiches Jugoslawien und ab 1945 die alleinige politische Macht. Die nationalen Gegensätze sollten nicht mehr unterdrückt, sondern in einem föderativen System kanalisiert werden. Am 29.11.1945 wurde die „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ proklamiert, die am 07.03.1963 in „Sozialistisch Föderative Republik Jugoslawien“ („SFRJ“) umbenannt wurde. Dem föderativen System standen jedoch ein Einparteiensystem und ein politischer Zentralismus durch den Bund der Kommunisten Jugoslawiens (BdKJ) gegenüber. Dies führte im gewissen Sinne zu einer analogen Situation wie einst im ersten jugoslawischen Staat und zum Aufbrechen von nationalen Gegensätzen aufgrund eines in sich widersprüchlichen Systems. Schon der ehemalige amerikanische Präsident Abraham Lincoln (1809 – 1865) stellte fest: „Ein in sich gespaltenes Haus kann keinen Bestand haben.“ Auf die jugoslawische Situation übertragen bedeutet dies: Ein staatliches System kann keinen Bestand haben, wenn es auf Dauer auf der einen Seite extrem föderalistisch organisiert ist sowie auf der anderen Seite ohne Pluralismus ist und zentralistisch geführt wird. Es wird entweder ausschließlich das eine System oder ganz das andere haben oder im Ergebnis komplett scheitern.

Auch der zweite jugoslawische Staat (1945 – 1991/1992) ist gescheitert. Einen dritten jugoslawischen Staat als Gemeinschaft aller südslawischen Völker wird es sehr wahrscheinlich nicht mehr geben. Dennoch ist die Einheit aller südslawischen Völker unter einem Dach nicht illusorisch. Eines Tages dürften alle südslawischen Völker unter dem Dach der Europäischen Union (EU) vereint sein. Es bleibt zu hoffen, dass bis dahin alle noch vorhandenen Gegensätze behoben sein werden. So müssen vor allem die Kosovo-Frage sowie die staatsrechtliche Organisation von Bosnien und Herzegowina noch abschließend geklärt werden. Die Kosovo-Frage ist mit eingebunden in die allgemeine albanische Frage, die das völker- und staatsrechtliche Schicksal der albanischen Volksgruppe außerhalb des albanischen Staates betrifft. Diese Frage betrifft insbesondere auch die Republik Makedonien, in der die albanische Volksgruppe einen Anteil von rund 25 % an der Gesamtbevölkerung ausmacht. Die Anerkennung der ethnischen bzw. slawischen Makedonier erfolgte im Jahr 1943 im Rahmen eines föderativen Jugoslawien. Diese Anerkennung und die Etablierung eines makedonischen Staates im Rahmen eines föderativen Jugoslawiens führten zu einer relativ erfolgreichen Klärung der makedonischen Frage auf staatsrechtlicher Ebene. Die unabhängige Republik Makedonien und die Anerkennung einer makedonischen Nation könnten auch auf völkerrechtlicher Ebene zu einer endgültigen Klärung der makedonischen Frage führen.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

Unter anderem folgende Literatur und Quellen fanden bei der Erstellung dieser Abhandlung Verwendung und können zur Vertiefung der Thematik empfohlen werden:

1) Internationales Handbuch – Zeitarchiv / Munzinger-Archiv

-Jugoslawien

-Bosnien und Herzegowina

-Kroatien

-Makedonien (Republik)

-Montenegro

-Serbien

-Slowenien

2) Wolfgang Libal, Das Ende Jugoslawiens, 1993.

3) Wolfgang Libal, Mazedonien zwischen den Fronten, 1993.

4) Wolfgang Libal, Die Serben – Blüte, Wahn und Katastrophe, 1996.

5) Wolfgang Libal / Christine von Kohl, Kosovo: gordischer Knoten des Balkan, 1992.

6) Thomas Schmidt (HG.), Krieg im Kosovo, 1999.

7) Dr. Janes Drnovšek, Meine Wahrheit, 1998.

8) Herwig Roggemann, Die Verfassung der SFR Jugoslawien, 1979.